

ÖGZ



Österreichischer
Städtebund

ÖSTERREICHISCHE GEMEINDE-ZEITUNG

Das Magazin des Österreichischen Städtebundes

9/2018

SCHWERPUNKT

Gewerbe findet Stadt

SDG

Kommunales Know-how für Nahost

VERKEHR

Automatisiertes Fahren

GENERALSEKRETÄR



Für eine bessere Welt

Die 17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) rufen zur gemeinsamen Lösung globaler Herausforderungen auf. Der Städtebund bemüht sich auf vielen Ebenen – etwa mit Workshops, Konferenzen oder einer Best-Practice-Sammlung – um die Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele in Städten und Gemeinden. Dazu holen wir in der ÖGZ regelmäßig Initiativen vor den Vorhang, die ihr Handeln an den SDGs orientieren. Da es bei den Nachhaltigkeitszielen nicht nur um Umweltthemen geht, erzählen wir diesmal von Bürgermeister a. D. Peter Locherer aus Amtzell in Baden-Württemberg: Peter Locherer und KollegInnen aus vier weiteren baden-württembergischen Gemeinden unterstützen im Rahmen des Programmes „Kommunales Know-how für Nahost“ eine Stadt im Libanon bei der Bewältigung aktueller Probleme. In ihrer Partnerstadt Ghazzee sind aktuell Projekte zu Wasserversorgung, Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung gefragt, also klassische kommunale Aufgaben der Daseinsvorsorge. Kleine Lösungen vor Ort, die im Zeichen globaler Verantwortung stehen.

Thomas Weninger,
Generalsekretär Österreichischer Städtebund

STÄDTEBUND AKTUELL 04

PERSONALIA 05

KOMMUNALNEWS 06
Aktuelles aus den Städten

SCHWERPUNKT GEWERBE

Gewerbeordnung 12
GewO, quo vadis?

GewO-Novelle 2017 16
Änderung von anlagenrechtlichen Teilen

§ 32 GewO 19
Flexible Nebenrechte – Fluch oder Segen?

Gewerbliche Betriebsanlagen 22
Umweltinspektionen

Heranrückende Wohnbebauung 26
Neue Nachbarn im Betriebsanlagenverfahren

Entrepreneurship 28
Start-up-Ökosysteme in Städten

MAGAZIN

RGRE-Kongress Bilbao 32
Equality, Diversity and Inclusion

Ambient Assisted Living 36
Wels testet „Qwiek.up“

Barrierefreiheit 37
Etappenplan Salzburg

Pension Gap 38
Pensionslücke zwischen Frauen und Männern

SDGs 40
Kommunales Know-how in Nahost



PRÄSIDENT



Das neue Miteinander

Wenn wir über die Zukunft von Städten sprechen, kommen wir am Thema Gewerbe nicht vorbei. Ob kleines Kaffeehaus, innovatives Start-up oder traditionelle Produktionsstätte: Es sind Gewerbetreibende, die Städte und Kommunen zu erfolgreichen Wirtschaftsstandorten machen und für ausreichend Arbeitsplätze und Ausbildungsstätten sorgen. Diese Ausgabe der ÖGZ wirft einen durchaus kritischen Blick auf das Gewerbe-recht. Nicht umsonst sind in Wien Verfahrensvereinfachungen für Unternehmen, der Wunsch nach weniger Bürokratie und unkomplizierten E-Government-Lösungen Thema einer Zukunftsvereinbarung zwischen Stadt und Wirtschaftskammer. Erfolgreiche, wettbewerbsfähige urbane Räume entstehen nicht von selbst, sie brauchen gewisse Rahmenbedingungen und sie brauchen Platz. Das Bereitstellen von Produktionsflächen ist genauso wichtig wie für genügend Wohnraum zu sorgen. Denn Städte brauchen innovative Betriebe, altes Handwerk und jungen Unternehmergeist, um für die Zukunft gerüstet zu sein.

Michael Ludwig
Präsident Österreichischer Städtebund

Wien, Dublin, Berlin

Kommunaler Wissensaustausch

44

Mobilitätsmanagement

Nachhaltig pendeln

48

Verkehr

Automatisiertes Fahren

51

Stadtregionaler ÖPNV

Ergebnisse der Bedarfserhebung

54

Fachausschuss

Kontrollämter

58

RECHT

Verschärfte Auskunftspflichten

59

FINANZEN

Ertragsanteilsvorschüsse für August 2018

62

LITERATUR

Aktuelle Rezensionen

63

ZU GUTER LETZT

Kurzmeldungen

64

TERMINE_IMPRESSUM

67

Das Europa der Städte

Investitionen in Nachhaltigkeit und Lebensqualität für alle

Unter dem Motto „Das Europa der Städte – Investitionen in Nachhaltigkeit und Lebensqualität für alle“ trafen sich am 14. Juni zahlreiche nationale und internationale ExpertInnen aus den Bereichen der Forschung und der Verwaltung in Wien.

Die vom Österreichischen Städtebund gemeinsam mit den Wiener Stadtwerken, dem VKÖ und dem VÖWG organisierte Konferenz zeigte die Dringlichkeit von nachhaltigen Langzeiteinvestitionen. Dies betonte der Wiener Bürgermeister und Präsident des Österreichischen Städtebundes Michael Ludwig in seiner Eröffnungsrede. Eine funktionierende Daseinsvorsorge müsse mit einer größer werdenden Stadt mitwachsen, so Ludwig. Betrachtet man die räumliche Verteilung der Bevölkerung in Europa, wird klar, dass die Attraktivität von Städten ungebrochen ist. Mittlerweile leben zwei Drittel der Bevölkerung in urbanen Ballungsräumen, Tendenz steigend. Dieses Phänomen macht die Ballungsräume zu Zentren der Innovation, Forschung, Bildung und Kultur. Sie sind Motoren für die regionale und nationale Wirtschaft. Für die richtigen Bedingungen sorgen effizient geführte Stadtwerke und öffentliche Unternehmen. Diese sehen sich jedoch oftmals aufgrund enger budgetärer Spielräume dazu gezwungen, langfristige Investitionen aufzuschieben. Dies geschieht zulasten kommender Generationen. Dazu fanden fünf Podiumsdiskussionen statt:

- » „Was macht Europas Städte lebenswert“ mit Christian Meidlinger (Vorsitzender der younion_Die Daseinsgewerkschaft) und Flo Culcas (University of Liverpool)
- » „Binnenmarkt vs. Stadtentwicklung – was Europas Städte vom europäischen Gesetzgeber brauchen“ mit Markus Ossberger (Leiter der Stabstelle Infrastruktur, Wiener Linien) und Rainer Plassmann (Leiter der Stabstelle Daseinsvorsorge, Stadtwerke Köln)
- » „Die Rolle der kommunalen Unternehmen in einer funktionierenden Stadt“ mit Rainer Plassmann und Michele Falcone (Generaldirektor Gruppo CAP, Mailand, Chairman CEEP Water Taskforce)
- » „Der finanzielle und rechtliche Rahmen für nachhaltige Stadtentwicklung“ mit Dietmar Gabriel (Finanzdirektor der Stadt Wien), Stephan Schulmeister (Experte für Finanzpolitik, WIFO) und Achim Truger (Professur für Volkswirtschaftslehre, Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin)
- » „Die Rolle der Sozialwirtschaft in der Daseinsvorsorge von Städten“ mit Conny Reuther (Generalsekretär SOLIDAR, Brüssel), Erich Fenninger (Bundesgeschäftsführer Volkshilfe Österreich, Stv. Vorsitzender Sozialwirtschaft Österreich) und Tanja Wehsely (Gemeinderätin und Landtagsabgeordnete Wien, Mitinitiatorin der Plattform „Social City Wien“).

Im Vorfeld der Konferenz fand (thematisch passend) das erste Treffen der EUROCITIES-Arbeitsgruppe „Langfristige Investitionen“ statt, welche auf Initiative der Stadt Wien gegründet wurde. An der Arbeitsgruppe beteiligten sich FinanzexpertInnen zahlreicher europäischer Großstädte. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Vorschläge zu erarbeiten, wie die Budgetregeln der EU besser dazu beitragen können, den europäischen Städten mehr Handlungsspielräume für Investitionen zu verschaffen und Investitionen, von denen zukünftige Generationen profitieren, gesondert abzubilden. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe führte Tanja Wehsely, Vorsitzende des Wiener Gemeindevorstandes für Finanzen und Wirtschaftspolitik.





Bürgermeisterin Inge Posch-Gruska neue Präsidentin des Bundesrates

Die Bundesrätin und Bürgermeisterin der burgenländischen Gemeinde Hirm, Inge Posch-Gruska, übernahm mit 1. Juli das Amt der Präsidentin des Bundesrates.

Der halbjährlich wechselnde Vorsitz wurde in alphabetischer Reihenfolge von Wien an das Burgenland weitergegeben. Die feierliche Amtsübergabe erfolgte in Anwesenheit der Landeshauptleute von Wien und dem Burgenland. Als besondere Schwerpunktsetzung will sich Posch-Gruska den Kinderrechten widmen. Im Interesse der Entwicklung eines starken Demokratiebewusstseins sei es wichtig, Kinder und Jugendliche in Entscheidungsprozesse, auch auf Gemeindeebene, einzubinden.

Inge Posch-Gruska ist seit 2007 Bürgermeisterin der burgenländischen Gemeinde Hirm und seit dem Jahr 2010 Mitglied des Bundesrates. In den Jahren 2014 und 2015 übte sie bereits das Amt der Vizepräsidentin des Bundesrates aus. Im Österreichischen Städtebund fiel Posch-Gruska vor allem durch ihr großes Engagement für Frauenrechte auf. Die Gemeinde Hirm war die kleinste Gemeinde Österreichs, die die Kampagne „für immer Pein“, die auf sexuelle Gewalt gegen Frauen aufmerksam machte, unterstützte. Zudem unterzeichneten 9,13 Prozent der BewohnerInnen der Gemeinde Hirm eine Unterstützungserklärung für das Frauenvolksbegehren, der österreichweit vierthöchste Prozentsatz.

Daheim – Die Service App

Vernetzen Sie Ihre BürgerInnen zu einer echten Kommune!

Von der Abfuhrerinnerung über Vereinsnews bis zum Mieten von grünen E-Autos. Das und noch viel mehr finden Sie in der Service App Daheim. Ist Ihre Gemeinde auch schon online?

Jetzt kostenlos downloaden!
Mehr Infos unter www.daheim-app.at

Powered by



Saubermacher





Die Start-Aktion am 12. 2. 2018 in Wels.
Mit dabei: Frauenreferentin Vizebürgermeisterin Silvia Huber und Frauenbeauftragte Claudia Glössl



Die Villacher Vizebürgermeisterin Gerda Sandriesser und Frauenbeauftragte Marie-Theres Grillitsch



Die Wiener Frauenstadträtin Kathrin Gaál und die burgenländische Landesrätin Astrid Eisenkopf sprechen sich für Geschlechtergerechtigkeit, Gleichstellung und positive Veränderung aus und unterstützen die Forderungen des Volksbegehrens.

Frauenvolksbegehren

Eine Stimme für die Frauen

Frauen gehen ganz unterschiedliche Lebenswege, und doch ist ihnen allen gemein, dass sie aufgrund des sozialen Status Frau immer wieder Gewalt, Ausgrenzung, Diskriminierung erfahren. Die Initiative Frauenvolksbegehren steht für die Sichtbarkeit und Rechte von Frauen in ganz Österreich ein und stellt klare Forderungen an die Regierung, damit die Verbesserung der Lebensrealitäten von Frauen auf der politischen Tagesordnung wieder nach oben rückt.

Macht teilen, Einkommensunterschiede beseitigen, Arbeit verteilen, Armut bekämpfen, Wahlfreiheit ermöglichen, Vielfalt leben, selbst bestimmen, Gewalt verhindern und

Schutz gewähren – so die Forderungen der Initiative, die von Frauenbüros der Städte und den Frauenstadträtinnen unterstützt wird.

Auch das „Don't Smoke“-Volksbegehren startet

Das mittlerweile annähernd 600.000 Unterstützungserklärungen zählende Volksbegehren für den NichtraucherInnen-schutz fordert neben absolut rauchfreien Lokalen und einem umfassenderen Jugendschutz auch die Beibehaltung der im Jahr 2015 beschlossenen Novelle zum NichtraucherInnen-schutzgesetz, die eine Verschärfung des Rauchverbotes bedeutet hätte. Das Volksbegehren wird von der Wiener Ärztekammer gemeinsam mit der Österreichischen Krebshilfe abgehalten und startet ebenfalls am 1. Oktober.



Eintragungswoche 1. bis 8. Oktober 2018

Die Volksbegehren können von 1. bis 8. Oktober auf jedem Gemeinde- oder Bezirksamt unterschrieben werden. Am Montag, dem 8. 10., haben alle Gemeindeämter bis 20 Uhr geöffnet, in der Woche davor gibt es an mindestens einem für die Gemeinde frei wählbaren Tag längere Öffnungszeiten. Mehr als 2.500 EinwohnerInnen zählende Gemeinden sperren ihre Ämter am Samstag, dem 6. 10., für mindestens zwei Stunden auf. Wurde bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben, zählt diese schon als Unterschrift.

Für die Unterschrift ist die Mitnahme eines Reisepasses, Personalausweises oder Führerscheines notwendig. Für die Unterschrift mittels Handy-Signatur bzw. Bürgerkarte ist die Aktivierung in einer Registrierungsstelle erforderlich.

Eine Anleitung zur Aktivierung der Handy-Signatur und Infos zu den Registrierungsstellen finden Sie auf <https://dentsmoke.at> und <https://frauenvolksbegehren.at>.



ÖSTERREICHISCHER AMTSKALENDER

Amtskalender Online

- Regelmäßige Updates der Daten:
180.000 Einträge aus Politik, Verwaltung, Justiz uvm
- Echtzeitsuche mit sofortigen Treffervorschlägen
- Intelligentes Ranking der Suchergebnisse

€ 198,-*/Jahr

Mindestlaufzeit ein Jahr, Kündigung bis 30.11.
Mehrfachlizenzen auf Anfrage

* Preise inkl gesetzlicher MwSt

Österreichischer Amtskalender Abovarianten

Amtskalender Print

Ausgabe 2018/2019

€ 298,-* Einzelkauf

€ 209,-* im Abo/zur Fortsetzung

Amtskalender Kombi

Online-Modul plus Buch

€ 259,-*/Jahr

Mindestabnahme einer weiteren Ausgabe



ein Onlineportal des
VERLAG ÖSTERREICH

amtskalender.jurnet.at

Bodenversiegelung

Städte nutzen Boden effizienter

Der Boden ist ein wesentlicher CO₂-Speicher, wandelt schädlichen Kohlenstoff in fruchtbaren Humus um und trägt so positiv zum Klimaschutz bei. Zudem ist er ein wichtiger Wasserspeicher und filtert Nähr- und Schadstoffe. Ist der Boden jedoch versiegelt, etwa durch Häuser, Straßen oder ähnliche Bauten, gehen diese wichtigen Schutzfunktionen verloren. Auch die Gefahr von Hochwässern steigt, da sich das Regenwasser andere Wege suchen muss.

Bodenversiegelung ist eine umweltpolitische Herausforderung. Bei Baumaßnahmen verliert der Boden seine wert-

vollen Funktionen wie Wasserdurchlässigkeit und Bodenfruchtbarkeit. Durch die Umwandlung des schädlichen Kohlenstoffs in fruchtbaren Humus trägt der Boden zum Klimaschutz bei.

Städte nutzen die vorhandenen Bodenflächen um ein vieles effizienter als Streusiedelungen in ländlichen Gegenden. So sind in Wien pro EinwohnerIn nur 58 m² des Bodens versiegelt. Der österreichweite Durchschnitt liegt bei 322 m² pro Kopf. Ähnliches gilt für Vorarlberg, wo es aufgrund der starken Konzentration der Bevölkerung im Rheintal ebenfalls zu einer geringen Bodenversiegelung pro Kopf kommt. Besonders schlecht schneidet das Burgenland ab, wo 506 m² pro EinwohnerIn versiegelt sind. Auch Niederösterreich und Kärnten liegen über dem Bundesschnitt.



Leitungsrechte – RTR veröffentlicht Broschüre für Städte und Gemeinden

Die Zukunft steht im Zeichen von schnellem Internet. Ein Breitbandausbau ist für Österreich unumgänglich. Das für den Ausbau relevante Leitungsrecht ermöglicht es, Glasfaserleitungen und weitere benötigte Anlagen auf fremdem Grund zu errichten. Städte und Gemeinden nehmen daher mit ihrem öffentlichen Grund eine Schlüsselrolle beim Ausbau ein.

Ziel des Leitungsrechts ist es, einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten herzustellen. Beim Blick auf die betreffenden Rechtsvorschriften sehe man jedoch zumeist große Fragezeichen in den Gesichtern der Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden, wie Telekom-Regulator Johannes Gugl erklärt. Dies sei aufgrund der Komplexität der Materie auch nicht verwunderlich. Die nun erschienene Broschüre „Leitungsrechte: Grundlagen und Praxis – Broschüre für Städte und Gemeinden“ soll diesbezüglich Abhilfe schaffen und die komplizierten Rechtsvorschriften auf die wesentlichen Inhalte reduzieren.

Die Broschüre erklärt, welche Rechte den Städten und Gemeinden zukommen, wer Leitungsrechte in Anspruch nehmen kann oder wie Betroffene am besten auf Nachfragen eines Telekombetreibers reagieren. Die zuständigen Behörden für Leitungsrechte sind die RTR (Rundfunk und Telekom Regulie-

rungs-GmbH) und die TTK (Telekom-Control-Kommission). Kann keine Einigung über Leitungsweg oder Abgeltung erreicht werden, können beide Seiten die RTR als Vermittler heranziehen. Letztlich kann die TTK in einem Verwaltungsverfahren mittels Bescheid für Klarheit sorgen.

Die Broschüre „Leitungsrechte: Grundlagen und Praxis – Broschüre für Städte und Gemeinden“ ist als kostenloser Download verfügbar unter www.rtr.at/leitungsrechte.





Die kleine Gemeinde Assling lagert Kompetenzen aus.

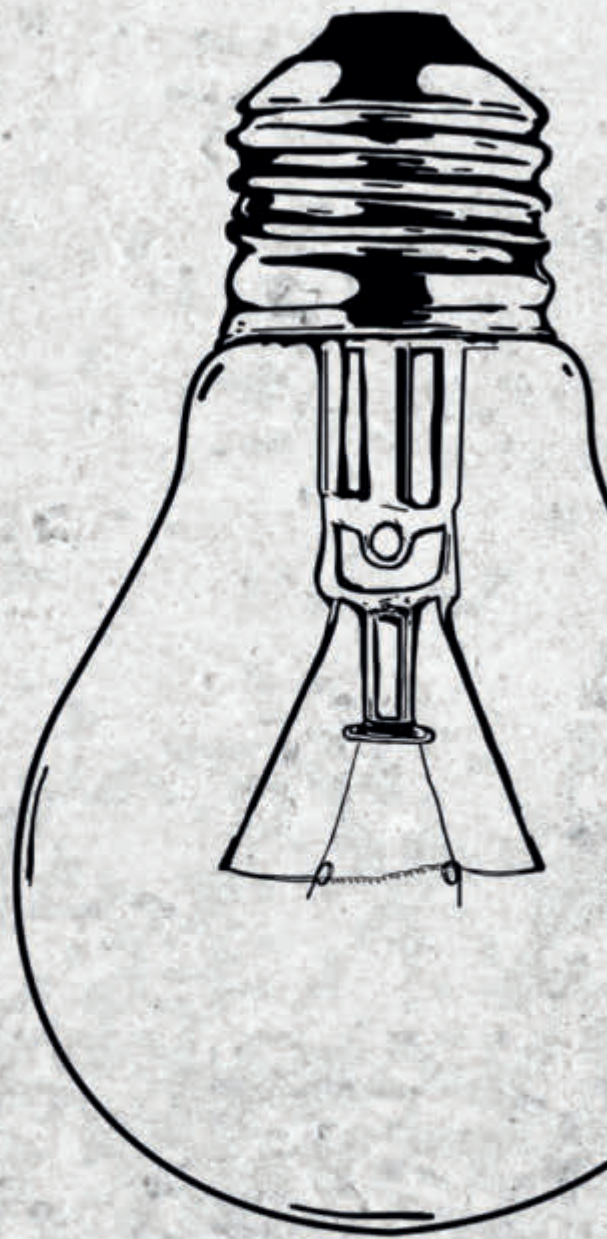
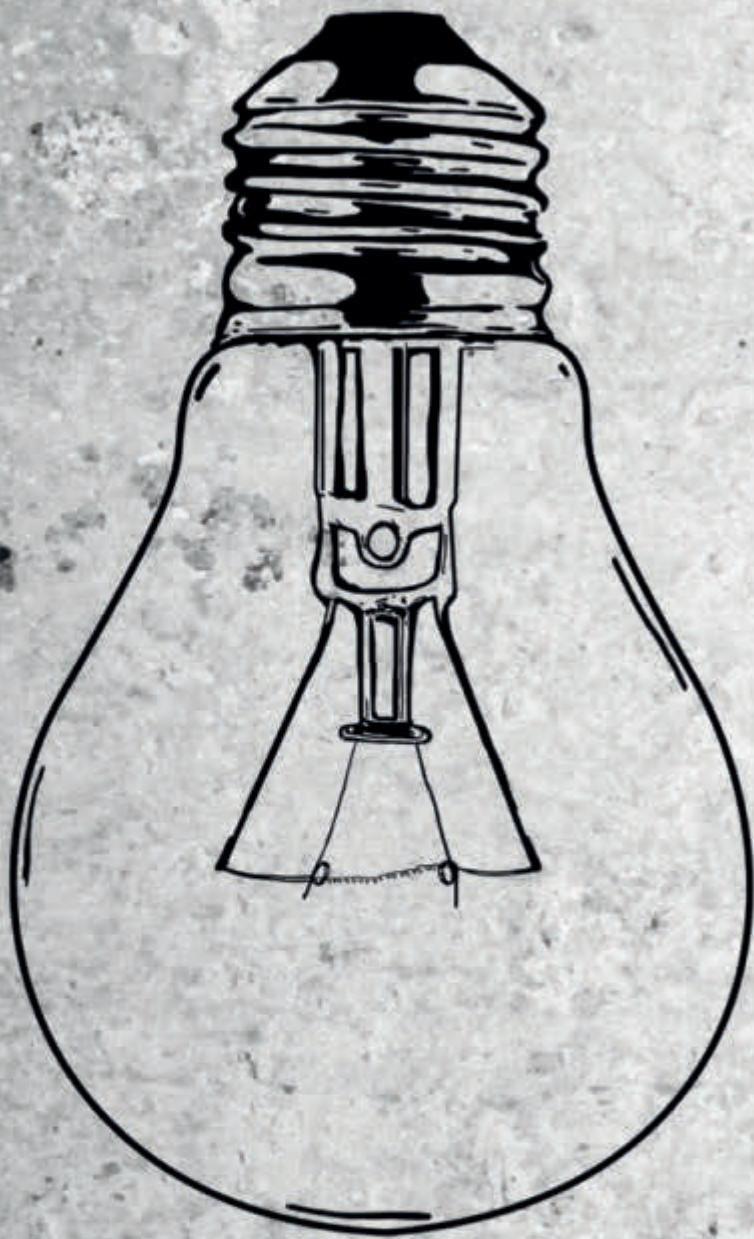
Osttiroler Gemeinden lagern Baurecht aus

In elf kleineren Osttiroler Gemeinden werden baurechtliche Ansuchen künftig nicht mehr im eigenen Gemeindeamt, sondern von Lienz aus behandelt.

Im neu gegründeten „Kommunal Management Center Osttirol“ kümmern sich nun in der Bezirkshauptstadt zwei Juristinnen um die Bau-Kompetenzen. Nach deren Bearbeitung geht der Akt zum jeweiligen Bürgermeister, wo dieser nur noch auf Vollständigkeit überprüft und unterfertigt wird. Als Grund für diese Kompetenzauslagerung nennen die Bürgermeister der jeweiligen Gemeinden die immer komplexeren Vorgaben, immer mehr Aufgaben sowie existenzbedrohende Haftungsfragen. Das notwendige juristische Know-how würde es in den Gemeindeämtern schlichtweg nicht geben. Zudem würde die Maßnahme zu einer Verbesserung der Qualität von baurechtlichen Bescheiden führen. Bernhard Schneider, Bürgermeister der Gemeinde Assling, plädiert dafür, auch weitere Kompetenzen an das neue Ma-

nagement Center auszulagern, vor allem die Lohnverrechnung und das Veranstaltungswesen würden sich anbieten. Die Bündelung der Bauagenden soll außerdem zu einer vertiefenden Zusammenarbeit im Bereich der Raumplanung führen und den exzessiven Bodenverbrauch in Österreich eindämmen.

In Vorarlberg existieren derartige Baurechtskooperationen bereits seit mehr als zehn Jahren. In Tirol wurde dies durch eine Gesetzesnovelle im Jahr 2015 ermöglicht. Die Projektplanung für die Kompetenzbündelung in Osttirol wurde Großteils durch EU-Fördermittel finanziert. Für die Umsetzung wurde auf Subventionen aus dem Landesbudget zurückgegriffen. Die beteiligten Gemeinden selbst zahlen künftig pro Kopf und Jahr sechs Euro in die Kooperation ein.



Schwerpunkt

Gewerbe





Gewerbeordnung

GewO – Quo vadis?

Wie sieht die Zukunft des Gewerberechts aus? Anregungen für eine GewO 2020.

Tatjana Dworak

Die GewO ist wohl unbestritten eines der wichtigsten Gesetze in Österreich. Sie betrifft nicht nur vom kleinen Handelsbetrieb bis hin zum großen Industrieunternehmen alle Wirtschaftstreibenden, sie legt insbesondere auch die Standards im Berufs- und Anlagenrecht fest, die eine qualitätsvolle und möglichst konfliktfreie Ausübung der Gewerbe – auch für KonsumentInnen und ArbeitnehmerInnen – sicherstellen sollen. Diese zum Teil gegenläufi-

gen Interessen wie auch die unionsrechtlichen Vorgaben spiegeln sich in den unzähligen Novellen wider.

In der Zwischenzeit ist die GewO ein unüberschaubares Wirrwarr geworden, deren Paragraphen zum Teil sogar schon mit der lit z1 versehen werden mussten. Für LaiInnen wie KennerInnen ist das System kaum noch durchschaubar. Aufgrund ihrer Wichtigkeit wäre es angebracht, sich Gedanken über eine GewO 2020 zu machen.



Im Nachfolgenden werden einige Anregungen dazu gegeben, die auch dieses Jahr im Rahmen des Fachausschusses für Gewerberecht und Gewerbetchnik erörtert wurden. Weiterführende Kritik und Lösungsansätze dazu finden Sie im demnächst im Linde Verlag erscheinenden Praxisleitfaden für die GewO.

Das Anlagenrecht als ständiges Sorgenkind

Einheitliches Anlagenrecht: Hauptkritik der Wirtschaft ist immer wieder die zunehmende Bürokratie. Eine der Hauptursachen liegt im zersplitterten Anlagenrecht. Wir streiten uns in Österreich teils länger über die Zuständigkeit als über das eigentliche Vorhaben. Dies auch zulasten der Behörden und Verwaltungsgerichte, die über diese Streitigkeiten letztlich zu entscheiden haben.

Besonders deutlich wird dieses Problem z. B. bei der Abgrenzung zwischen dem AWG und der GewO.¹ Nehmen wir als

Beispiel die Lagerung von Abfall. Nach § 38 Abs. 2 AWG unterliegt ein solches Lager dann nicht dem AWG, wenn es nach der GewO genehmigungspflichtig ist. Wann unterliegt ein solches Lager nun der GewO? Es darf sich jedenfalls um keine Deponie handeln. Dafür ausschlaggebend ist die Dauer der Lagerung und die Frage, was mit dem Abfall geschieht.² In weiterer Folge muss genauer betrachtet werden, ob es sich nur um ein reines Lager (nach dem Rein-Raus-Prinzip) handelt oder allenfalls auch noch andere Behandlungsschritte gesetzt werden, die zur Anwendbarkeit des AWG führen könnten. Hier wird es schwierig. Was ist noch reine Unterstützung bei der Lagerung, was schon dem AWG unterliegende Behandlung? Das Gesetz beantwortet diese Frage nicht. In der Regel wird das Aussortieren und Verdichten für den Weitertransport der GewO zugerechnet, eine als Vorbehandlung zu qualifizierende Zerkleinerung würde hingegen dem AWG unterliegen.

Die Probleme bei der Abgrenzung sind also vorprogrammiert. Die Frage stellt sich nach dem Wofür? Sowohl GewO als auch AWG sehen ähnliche Genehmigungsvoraussetzungen und Regelungen für den Nachbarschaftsschutz vor.

Gelöst werden könnte dieses Problem mit einer Zusammenführung des Anlagenrechtes. Dass dies einiges an Aufwand bedeutet, mag sein, es würde aber in der Folge den Verwaltungsaufwand – auch für die Verwaltung selbst – wesentlich reduzieren.

Der One-Stop-Shop

Seit Jahren wird um die Erweiterung des One-Stop-Shops gerungen. Eine Umsetzung hinsichtlich der naturschutzrechtlichen und bautechnischen Bestimmungen war 2017 angedacht, erfolgte jedoch nicht, weil die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Nationalrat nicht zustande kam. Letztlich hat man sich damals zu wenig Gedanken über die Konsequenzen, wie z. B. über die Parteistellungen und die Besonderheiten des Baurechts, gemacht. Eine Umsetzung hätte die Behörden – auch nach der Kritik aus der Verwaltung – vor unlösbaren Problemen gestellt.

Die Realisierung scheint jedoch möglich. Dazu muss das Rad nicht neu erfunden werden, Ansätze in diese Richtung finden sich jedenfalls im UVP-G bzw. AWG. Die bislang aufgeworfenen Rechtsfragen sind zu klären und verschiedene Zugänge

bzw. Rechtsauffassungen gehören in einem Diskussionsprozess analysiert und zusammengeführt.

Der Vorteil? Verfahren über Betriebsanlagen würden bei den Bezirksverwaltungsbehörden konzentriert abgeführt werden, was in bestimmten Fällen zur Nutzung von Synergien und zu Verwaltungsvereinfachungen führen könnte.

Die Aufteilung von Betriebsanlagen

Die Behörden haben sich in den letzten Jahren zunehmend mit dem Erfordernis der „Aufteilung“ von Betriebsanlagen konfrontiert gesehen. Derartiges kann notwendig werden, wenn eine große Betriebsanlage an zwei oder mehr KäuferInnen verkauft werden soll. Warum dies nach der GewO ein Problem darstellt? Im Betriebsanlagenrecht herrscht der Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage, der auf eine nachträgliche Teilung keine Rücksicht nimmt. Gesonderte Bestimmungen für eine Aufteilung bestehen nicht.

Nun sind die Vorgehensweisen der Behörden in einem solchen Fall durchaus unterschiedlich. Zum Teil wird die Beantragung einer neuen Genehmigung für einen abgetrennten Teil verlangt. Zum Teil wird die Aufteilung faktisch hingenommen, ohne die rechtlichen Konsequenzen im Detail klar zu regeln; dies würde zu einer solidarischen Haftung der beiden neuen BetriebsinhaberInnen führen. Rechtlich möglich und auch praktikabel erscheint nach derzeitiger Rechtslage lediglich eine faktische Änderung der Betriebsanlage und eine anschließende „Aufteilung“ des Bescheides nach § 79c GewO. Die faktischen Änderungen müssten angezeigt bzw. um Genehmigung derselben angesucht werden, gleichzeitig könnte ein auf § 79c GewO gestützter Antrag auf Teilung der Genehmigungen eingebracht werden.³

Dieser – zugegebenermaßen – Kunstgriff wäre jedoch entbehrlich, würde man für die Aufteilung ein eigenes Verfahren vorsehen. Dabei müsste das Ansuchen der zukünftigen BetriebsinhaberInnen lediglich darstellen, wie die Trennung faktisch erfolgt, die Behörde und ihre Sachverständigen hätten

zu prüfen, wer zukünftig welche Auflagen einzuhalten hat bzw. ob weitere Auflagen erforderlich sind.

Das Berufsrecht

Im Berufsrecht scheint es seit jeher um dasselbe Thema zu gehen: Die Abschaffung von reglementierten Gewerben. Zu oft wurde dies schon angepriesen, bis dato hat sich der Gesetzgeber aber aus diversen Gründen nicht dazu durchgerungen. Die Einführung der „Gewerbelizenz“ ist derzeit nur eine scheinbare Deregulierung. Sie fasst lediglich die einzelnen Gewerbe zusammen. Weiterhin muss jedes reglementierte Gewerbe angemeldet und jedes freie angezeigt werden. Die Frage, die sich dabei immer stellt: Ist eine Deregulierung tatsächlich gewollt?

Bei den reglementierten Gewerben wird jedenfalls mit Bedacht umzugehen sein. Die Antrittsvoraussetzungen an bestimmte Berufe haben durchaus ihre Berechtigung. Ob diese Voraussetzungen bzw. die Einteilung der Gewerbe in der vorliegenden Form noch zeitgerecht sind, ist jedoch fraglich. So wird man sich überlegen müssen, ob es für die Ausübung der Maniküre und der Pediküre tatsächlich zwei unterschiedlicher Gewerbeberechtigungen bedarf.

Bei den freien Gewerben wird man großzügig umdenken können. Ist ein freies Gewerbe angemeldet, so erfüllt die/der jeweilige InhaberIn des Gewerbes jedenfalls die allgemeinen Voraussetzungen. Ob es nun erforderlich ist, dass jedes weitere Gewerbe auch im GISA aufscheint, mag bezweifelt werden. Der Gesetzgeber lässt auch die Ausübung von Nebenrechten ohne weitere Anzeige bzw. Anmeldung zu, dies bei freien Gewerben sogar in einem Ausmaß von bis zu 30 %.⁴

Als Plädoyer für eine GewO 2020 kann festgehalten werden: Die GewO hat viele Jahre gute Dienste geleistet. Viele ungelöste Praxisprobleme wie auch deren Unübersichtlichkeit lassen jedoch den Schluss zu, dass es an der Zeit ist, das Gewerbe ins 21. Jahrhundert zu überführen – das mit einer gehörigen Portion Mut zur Neueregulierung. ■



Tatjana Dworak ist Rechtsanwältin und arbeitet für Eisenberger & Herzog Rechtsanwälts GmbH.

¹ Vgl. dazu insbesondere § 38 Abs. 2 AWG.

² Siehe dazu die Definition in § 2 Abs. 7 Z 4 AWG.

³ Siehe dazu weiterführend Dworak/Jantscher, Die Teilung von gewerblichen Betriebsanlagen, wbl 2017, 377.

⁴ Siehe dazu weiterführend Dworak/Jantscher, Die Teilung von gewerblichen Betriebsanlagen, wbl 2017, 377.

PP-MEGA-Rohr oder Drän

ÖNORM EN 13476-3

816 kg/m²

1224 kg/m²

1632 kg/m²

SN8

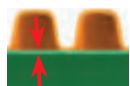
SN12

SN16

PP-MEGA-Rohr 8
DN/ID 100 - 1200 mm

PP-MEGA-Rohr 12
DN/ID 150 - 1200 mm

PP-MEGA-Rohr 16
DN/ID 150 - 1200 mm



Wandstärke
ÖNORM EN 13476-3



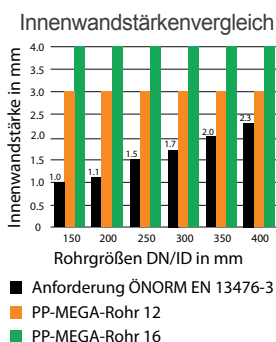
verstärkte Innenwand
≥ 3 mm



verstärkte Innenwand
≥ 4 mm

Vorteile der verstärkten Innenwand bei SN12 und SN16

- höhere Lebensdauer durch die dickere Verschleißschicht - hält starken Belastungen länger stand (Geröll, Schotter, Sand, ...)
- robuster gegen Beschädigungen beim Einbau und hohe Stabilität auch bei geringerer Übersättigung
- geprüft auf die Reinigung mittels Kettenschleuderspülung und Hochdruckreinigung



PP-GLATT-Rohr oder Drän

- ✓ das beste Rohr für den Siedlungswasserbau
- ✓ entspricht den ÖVBB-Richtlinien „Tunnelentwässerung“

ÖNORM
EN 1852-1
geprüft



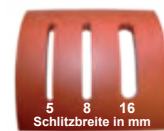
DN/OD 110 - 630 mm



Einschichtiges
Vollwandrohr



PP-GLATT-Formstücke
aus eigener Produktion



verschiedene Schlitzbreiten
und -längen möglich

Einsatzgebiete

- Regen-, Mischwasserkanal für den öffentlichen Kanalbau
- Straßen- und Autobahnbau
- Industrie-, Gewerbe-, Deponiebau
- Bahn- und Tunnelbau

Vorteile

- aus 100 % Neumaterial ohne Füllstoffe und Rezyklat
- höhere Lebensdauer auf Grund des einschichtigen Wandaufbaus (dickere Verschleißschicht)
- hohe Beulsicherheit selbst bei tiefer Verlegung

Kabelschutzrohre

Wir bieten Ihnen für den Schutz erdverlegter Leitungen ein umfangreiches Sortiment an Kabelschutzrohren und Zubehör.

PE-Kabelschutz gewellt



6m Stangen 50 m Bund

PE LWL Rohr (ASFINAG Qualität)



PVC-Kabelschutzrohr



Steckmuffe

Langmuffe

PP-Schutzrohr geteilt

Länge: 1 m



Kabelschutz-Montagezubehör

Rohrpakete



Kabelkanal 6-fach



Abstandshalter, Abdeckplatten, uvm.



Spezialanfertigungen

Gerne fertigen wir jegliche Sonderkonstruktionen für Sie an.

Für ein unverbindliches Angebot benötigen wir nur eine Handskizze oder einen Plan.

individuell
angefertigt

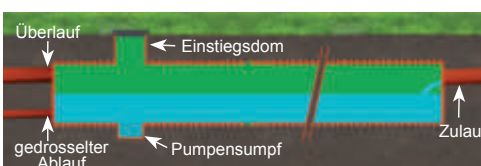
Schächte



Spezialformstücke



Großtank





GewO-Novelle 2017

Änderung von anlagenrechtlichen Teilen

Die Novelle der Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 96/2017, ist nach eingehenden Diskussionen mit 18. 7. 2017 in Kraft getreten. Dieser Beitrag nimmt einzelne Elemente der Diskussion auf und stellt die in der Zwischenzeit gewonnenen Vollzugserfahrungen im Sinne eines Rückblicks gegenüber.

Felix Holzmannhofer, ehem. Leiter des Baurechtsamtes des Magistrates Salzburg

Die anlagenrechtlichen Änderungen durch die GewO-Novelle 2017 haben vor der Beschlussfassung eine intensive Diskussion ausgelöst. Aus der Verwaltung wurde zu den für den späteren Vollzug bedeutsamen Änderungen in eindeutiger Form Stellung bezogen. Die wesentlichen Anmerkungen vom Autor dieser Zeilen wurden in der Fachzeitschrift „Recht der Umwelt“, Heft 2 (April 2017) veröffentlicht, die in der Folge einen nicht unmaßgeblichen Einfluss im parlamentarischen Prozess der Gesetzeswerdung ausgeübt haben.

Die Änderungen wurden kontroversiell diskutiert, insgesamt 74 Stellungnahmen wurden im Zuge des Begutachtungsverfahrens abgegeben. Vor allem die geplante Ausweitung der Konzentrationsregelungen (sog. One-Stop-Shop-Prinzip) samt Verkürzung der Entscheidungsfristen und die Regelungen bzgl. der Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständi-

gen (na SV) standen im Fokus. Diese Regelungen wurden einer scharfen Kritik unterzogen. Weitere Änderungen wurden teils zustimmend, teils Bedenken äußernd kommentiert.

Gleich vorweg: Die geplante Erweiterung des One-Stop-Shop-Prinzips um das Bau- und Naturschutzrecht ist letztlich an der verfassungsrechtlich gebotenen Zweidrittel-Hürde (glücklicherweise) gescheitert. Dadurch ist zumindest der größte Kritikpunkt an der Novelle beseitigt worden.

Dennoch sind an sich – wie noch zu zeigen sein wird – auch nach einem Jahr Vollzugspraxis Kritikpunkte aufrechtzuerhalten.

Verkürzung der Entscheidungsfristen

Diese Maßnahme ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, weil der Gesetzgeber hier als Grundlage nur von Durchschnitts- und Medianwerten ausgegangen ist. Solche Werte können

keinesfalls einen Maßstab für einen Maximalwert darstellen. Zudem blieb das materielle Recht und Verfahrensrecht unverändert. Die Behörden gehen demzufolge ganz im Sinne dieser Verkürzung mit Verbesserungsaufträgen (§ 13 Abs. 3 AVG) bzw. in einigen Fällen mit formalen Zurückweisungen vor.

Der Hauptgrund für Verfahrensverzögerungen ist aber die mangelnde Qualität der Einreichunterlagen. Diesem Umstand sollte künftig besondere Bedeutung beigemessen werden. Eine Aufgabe, die aber nicht nur in die Zuständigkeit des Gesetzgebers fällt.

Die eingeräumte Wahlmöglichkeit zur Beiziehung na SV in § 353b ist nach den Vollzugserfahrungen mittlerweile als totes Recht zu bezeichnen, weil die GenehmigungswerberInnen offensichtlich auf die bewährte Beurteilung der Amtssachverständigen nach wie vor vertrauen. Dieser Befund ist aber keineswegs zu bedauern, weil diese Regelung massive Kritik im Vorfeld erfahren hat (geringes Erfahrungswissen, mangelnde Kontinuität, Befassung nur im Genehmigungs-, nicht aber im Überprüfungsverfahren u. v. m.). Gerade diese Regelung stellt geradezu ein Synonym für alle jene Fälle dar, die bei künftigen Novellierungen zu unterlassen sind.

Grundsatz „Beraten statt strafen“

Der Gesetzgeber hat zwar vom Ansatz her eine an sich richtige Entscheidung getroffen (vgl. auch § 45 Abs. 1 Z 4 VStG), nämlich bei beispielsweise geringfügigen Abweichungen von technischen Maßen seitens der Behörde zunächst den Anlagenbetreiber, die Anlagenbetreiberin zu beraten und aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Wird diese Frist entsprechend genutzt, hat die Behörde das Strafverfahren einzustellen. Die normierten Übertretungs- bzw. Anwendungsfälle sind jedoch zu weit gefasst, weil u. a. auch die konsenslose Errichtung und die Abänderung einer Betriebsanlage erfasst ist. Ein kompliziertes Regelwerk ist dadurch entstanden, weshalb sich der Verwaltungsaufwand weiter erhöht.

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren – Neu

Die Neuregelung in § 359b wird positiv bewertet. Dabei ist die Verständlichkeit und Lesbarkeit der Regelungen und die Ermöglichung einer höheren Anwendbarkeit hervorzuheben. Die klaren Regelungen der Präklusionswirkung und der beschränkten Parteistellung der NachbarInnen runden das Bild ab.

Modifikation des Anzeigeverfahrens

Diese Thematik ist nach wie vor wegen des möglichen Defizits bei der Rechtssicherheit einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Der Entfall der Anzeigepflicht bzgl. Z 5 und 9

des § 81 Abs. 2 könnte letztlich bedeuten, dass bei einer Vielzahl solcher Vorgänge unter Umständen eine umfassende nachträgliche Genehmigungspflicht entstehen könnte. Die Beurteilungsfragen fallen nunmehr in die Verantwortung der AnlagenbetreiberInnen. Jedenfalls kommt einer hinreichenden Dokumentationspflicht im Rahmen der Eigenüberwachung im Sinne des § 82b zusätzlich eine besondere Bedeutung zu. Einige Problemstellungen mangels entsprechendem Bewusstsein der BetreiberInnen bewegen sich zwischen dem Begehren der AnlagenbetreiberInnen auch für Z-5-Fälle (Maschinenaustausch) einen Bescheid der Behörde zu erlangen und dem Verhalten, bei größeren Änderungen gar keine Anzeige zu erstatten. Ein Umstand, der weder für die Behörde noch für die Betriebe eine zufriedenstellende Lösung darstellt.

Konkretisierung des Anlagenbegriffs

Die in § 74 Abs. 1 erfolgte Ersetzung des Wortes „regelmäßig“ durch die Wortfolge „nicht bloß vorübergehend“ wird an sich positiv gesehen, weil zumindest durch diese Entkopplung der Betriebsanlagendefinition von dem Begriff der Regelmäßigkeit im Sinn des § 1 ein gewisses flexibles System bei der Beurteilung von Einzelfällen geschaffen wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit des



**DAS STUFENLOS
PROGRAMM VON
LINDNER**

**3 JAHRE
GARANTIE**
TRACLINK

* Lindner gewährt auf Neufahrzeuge mit Stufenlosgetriebe (Lintrac 90 & Unitrac 112 LDrive) in Verbindung mit dem TracLink-System 3 Jahre Garantie

Lindner
Der Beste am Berg

lindner-traktoren.at



Die Ausführungen zu Gewerbetreibenden und ihre bloß vorübergehende Ausübung ihrer Tätigkeit – wie etwa bei Zeltfesten oder Veranstaltungen – überzeugen nicht.

Verwaltungshandelns wäre aber eine gewisse Begrenzung tunlich gewesen. Dies zeigen die Diskussionen, wonach ein „Rahmen“ gezogen werden sollte. Dabei wird angemerkt, dass die Aufnahme einer Frist bewusst nicht vorgenommen worden sei und es überdies nicht darauf ankomme, wie die/der Gewerbetreibende ihr/sein Vorhaben bezeichne und in welchem Zeitraum sie/er eine Anlage betreibe. Der gesamte Sachverhalt sei unter Berücksichtigung der Zeitkomponente zu gewichten, wobei auch die Frage wesentlich sei, ob etwas einmalig sei oder ob eine Wiederholung laufend erfolge (z. B. zwei Stunden jeden Tag könnten von den Auswirkungen her insgesamt gravierender sein, als ein Monat durchgehend). In diesem Zusammenhang ist auf ein in der Zwischenzeit ergangenes Erkenntnis des VwGH vom 26. 9. 2017, Ra 2017/04/0057, zu verweisen. Diese Erkenntnis erging zwar zur Rechtslage vor der GewO-Novelle 2017, birgt aber wesentliche Entscheidungsgrundlagen zur Anwendung des neuen Anlagenbegriffs.

Die neue Regelung gilt aber nicht für nur vorübergehende Änderungen bestehender Betriebsanlagen. Diese rechtliche Einschätzung wird aber nicht umfassend geteilt. § 81 Abs. 2 enthalte keine abschließende Aufzählung (arg. „jedenfalls“) und das Sonderschicksal der vorübergehend betriebenen Anlagen gemäß § 74 Abs. 1 sei weder dem Wortlaut noch der Intention nach daran geknüpft, dass sie unabhängig von einer bestehenden Anlage errichtet und betrieben werde. Weiters wird auf die von GastwirtInnen aufgestellten Festzelte verwiesen. Diese Ausführungen überzeugen aber nicht. Die Betriebsanlagendefinition erstreckt sich keinesfalls auf bestehende bzw. genehmigte Betriebsanlagen. Die Intention hat der Gesetzgeber kundgetan, nämlich eine Entlastung für Gewerbetreibende in Bezug auf eine bloß vorübergehende Ausübung ihrer Tätigkeit zu bewirken und führt als Beispiel die Gastgewerbetreibenden an, die außerhalb ihres bestehenden

Gasthauses beispielsweise durch ein von ihnen veranstaltetes Zeltfest tätig werden. Damit hat der Gesetzgeber aber nur eine Betriebsanlagendefinition vorgenommen, aber nicht normiert, dass diese Regelung auch für Anlagenänderungen gelten soll. Widrigenfalls hätte er eine entsprechende Regelung auch in § 81 Abs. 2 vorgenommen. Hat er aber nicht! Dies aus gutem Grund, denn die Verquickungen und Vermengungen mit dem bestehenden Gewerbekonsens dürften der Rechtssicherheit und auch dem Rechtsschutz der NachbarInnen wohl abträglich sein.

Fazit

Die referierten Inhalte der GewO-Novelle 2017 verfolgen zwar ambitionierte Ziele, beinhalten aber in einigen Bereichen nicht die für die Zielerreichung erforderlichen vollzugstauglichen Regelungen. Gerade im Hinblick auf künftige Prozesse der Gesetzeswerdung sollte so bald wie möglich ein Paradigmenwechsel im Verhältnis Politik zur Verwaltung vorgenommen werden, um die geschilderten Mängel und Problemstellungen von vornherein zu vermeiden. Die Verwaltung hat einen Anspruch darauf, dass sie bei Gesetzgebungsprozessen zwingend eingebunden wird und ihre Erfahrungen einbringen kann. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass rechtsrichtige und vollzugstaugliche Regelungen entstehen. Dazu gehört aber auch zwingend, dass die Absicht des Gesetzgebers klipp und klar in den Erläuterungen dargelegt wird. Die Erläuterungen zur GewO-Novelle 2017 geben ein beredtes Beispiel dafür, welche gravierenden Mängel bestehen. Die Folge sind umfangreiche Diskussionen über den Inhalt von Regelungen (wie etwa die Thematik zum Anlagenbegriff betreffend Änderungen und zur ursprünglich geplanten Ausweitung der Konzentrationsregelungen). Erläuterungen müssen auch die Ergebnisse aus den Begutachtungsverfahren entsprechend widerspiegeln. ■

Flexible Nebenrechte – Fluch oder Segen?

Martin Frischmann, Magistrat der Stadt St. Pölten, Referatsleiter der Gewerbebehörde

schrieben – somit gibt es jeweils klare Vorgaben, mit welcher Qualifikation der Schritt in die Selbstständigkeit möglich und zulässig ist. Und gerade diese Vorgaben, die bereits bei der Gewerbeanmeldung geprüft werden, ermöglichten es KundInnen und AuftraggeberInnen bislang, darauf zu vertrauen, dass österreichweit ein einheitlicher Mindeststandard an berufsspezifischem Fachwissen bei den Gewerbetreibenden gegeben ist. Doch ist dem immer noch so? Sind nicht nunmehr gerade die Nebenrechte ein Türöffner für eine niederschwellige Leistungserbringung?

Wenn in der Tischlerei die Funken fliegen

Bislang waren die Nebenrechte auf einfache Tätigkeiten von reglementierten Gewerben, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, beschränkt. In der Praxis hat dies bedeutet, dass bspw. TischlerInnen, die KundInnen einen neuen Wohnzimmerschrank aufstellen und dabei bemerken, dass die Steckdose für den Fernseher versetzt gehört, diese zwar versetzen durften, den Anschluss an das Stromnetz jedoch ein Elektriker, eine Elektrikerin vornehmen musste. Natürlich klingt es liberal und ist es für KundInnen vordergründig bestechend einfach, wenn sie mit der nun geltenden Regelung für obig genanntes Beispiel keine ElektrikerInnen gesondert beauftragen müssen und der Tischler, die Tischlerin gleichsam als Universalgenie auch die Arbeiten des Elektrikers, der Elektrikerin übernimmt. Ob allerdings ein Tischler, eine Tischlerin die Qualifikationen all jener HandwerkerInnen, in deren Kernbereich künftig gearbeitet wird, besitzt, mag bezweifelt werden. Was den KundInnen so lange egal sein wird, solange bei der Ausführung keine Schäden entstehen.

Absage an Transparenz und KonsumentInnenschutz

Rein rechtlich gesehen haben sich Gewerbetreibende bei der Leistungserbringung in anderen Gewerben entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen, sofern dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist. Ob diese Bestimmung jedoch Realitätsbezug hat, wird erst die Praxis zeigen. Es mag jedoch bezweifelt werden, dass es durchschnittlichen KundInnen bekannt ist bzw. ob diese tatsächlich gewillt und auch in der Lage sind, die Qualifikation einzelner ArbeitnehmerInnen zu überprüfen. Bislang war zumindest eine Abfrage im Firmenindex der Wirtschaftskammer oder direkt bei der Gewerbebehörde möglich und ergab im Regelfall eine klare Auskunft über den tatsächlichen Berechtigungsumfang von einzelnen Gewerbetreibenden. Stellt man jedoch auf die Qualifikation einzelner MitarbeiterInnen ab, geht diese Klarheit verloren. Es liegt nunmehr in der Verantwortung der Gewerbetreibenden, durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals für die handwerklich unbedenkliche Ausführung zu sorgen. Transparenz und damit KonsumentInnenschutz werden hierdurch – gelinde gesagt – zumindest nicht erhöht.

Genau diese fehlende Transparenz macht AuftraggeberInnen jedoch auch auf einer anderen Front Probleme. Die Leistungserbringung im Bereich anderer Gewerbe ist neben der

Vorgabe, dass diese zusätzlichen Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen, weiters in zweierlei Hinsicht beschränkt: Einerseits müssen der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbebetriebes erhalten bleiben und andererseits dürfen die ergänzenden Leistungen anderer Gewerbe insgesamt nur 30 % des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze dürfen Leistungen reglementierter Gewerbe maximal 15 % der gesamten Leistung ausmachen. So weit, so präzise – oder eben auch nicht. Denn dem Autor dieser Zeilen mangelt es an Vorstellungskraft, wie es Gewerbetreibenden gelingen mag, am Jahresanfang den Gesamtumsatz des Wirtschaftsjahres festzulegen.

Flexibilität als oberste Maxime

Die Politik wollte damit insbesondere mit Blick auf die „besonders dynamische Kreativwirtschaft“ die benötigte rechtliche Flexibilität herstellen, wie dem Bericht des 2. Wirtschaftsausschusses zur 1. GewO-Novelle 2017 zu entnehmen ist. Flexibilität als offenbar oberste Maxime. Viel Spaß all jenen, die bspw. bei Ausschreibungen definieren müssen, ob ein Bewerber, eine Bewerberin anhand dieser Kriterien unter Bezugnahme auf die Nebenrechte tatsächlich berechtigt ist, die ausgeschriebene Leistung zu erbringen. Immerhin dürfen nach dem Bundesvergabegesetz BieterInnen aus dem Verfahren ausgeschieden werden, wenn sie nicht über alle für die Erfüllung des ausgeschriebenen Auftrags erforderlichen Befugnisse verfügen. Unterlegenen MitbewerberInnen dürfte diese Regelung keinesfalls die Motivation nehmen, im Klagswege das Vergabeverfahren zu ihren Gunsten abändern zu lassen. Und genau in diesem Spannungsfeld erreichten die Gewerbebehörden auch bereits entsprechende Anfragen, sowohl von AuftraggeberInnen als auch potenziellen AuftragnehmerInnen, etwa dahingehend, ob bspw. ein Elektriker, eine Elektrikerin befugt ist, Fassadenarbeiten durchzuführen. Natürlich darf bei dieser Betrachtung nicht verschwiegen werden, dass die Nebenrechte an sich nichts Neues sind. Auch vor der gegenständlichen Novellierung gab es in der Gewerbeordnung entsprechende Bestimmungen, die im Wesentlichen darauf abgestellt haben, einfache Tätigkeiten von reglementierten Gewerben zu erbringen, sofern die Ausführung den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert. Zwar findet sich diese Bestimmung immer noch im Gesetzestext, doch steht diese im Spannungsfeld der nun

neu geschaffenen Regelung, wonach innerhalb des obig genannten finanziellen Rahmens ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe erbracht werden dürfen. Eine nähere Einschränkung, welche Leistungen dies sein dürfen, findet sich in dieser Gesetzesstelle nicht. Ob somit diese neu geschaffene Regelung des § 32 Abs. 1a GewO 1994 die Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z. 11 overruled, wonach eben nur einfache Tätigkeiten reglementierter Gewerbe erbracht werden dürfen, bleibt vorerst offen.

Abgrenzungsfrage ungeklärt

Festzuhalten gilt jedenfalls, dass auch im Lichte der neuen Liberalisierung die Nebenrechte immer noch als solche zu verstehen sind, unverändert sollen diese nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn sie eine ergän-

zende Leistung darstellen. Somit bedarf es nach wie vor eines Auftrags im Rahmen einer tatsächlich vorhandenen Gewerbeberechtigung, um darauf Bezug nehmend wirtschaftlich sinnvolle ergänzende Leistungen anderer Gewerbe anbieten bzw. erbringen zu dürfen. Auch müssen bei der Ausübung von Nebenrechten der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die aktuelle Novellierung der Nebenrechte wohl nur wenig zur Klärung der Abgrenzungsproblematik zwischen legal und illegal erbrachten Leistungen und damit zur Rechtssicherheit beigetragen hat. Wie so oft wird insbesondere auch in dieser Abgrenzungsfrage die Judikatur zu klären haben, wo die faktischen Grenzen zu ziehen sind. Und bis dahin herrscht wohl Meinungsvielfalt ... ■

ÖSTERREICHISCHE GEMEINDE ZEITUNG

Das Sprachrohr des Österreichischen Städtebundes



Lesen Sie jeden Monat spannende Fachartikel
zu aktuellen kommunalen Themen.

JETZT ABONNIEREN!

Jahresabo: 45 Euro
Einzelheft: 4,70 Euro

KONTAKTDATEN

Telefon +43 (0)1/740 32-725
Mail: abo.ogz@bohmann.at



IPPC-Anlagen

Die Umweltinspektion bei gewerblichen Betriebsanlagen

Umweltinspektionen beobachten die Auswirkungen von Betriebsanlagen auf die Umwelt, prüfen und stellen die normierten Umwelanforderungen bzw. die Anpassung an den Stand der Technik sicher. Alles über rechtliche Grundlagen, Anforderungen und Erfahrungen mit solchen Inspektionen.

Andrea Erhart und Werner-Otto Schaubschläger, Magistrat der Landeshauptstadt Linz

Es gibt Betriebsanlagen, die aufgrund der am jeweiligen Standort ausgeübten Tätigkeiten erhebliche Umweltauswirkungen haben können.

In Umsetzung von EU-Recht listet Anlage 3 der österreichischen Gewerbeordnung 1994 (GewO) diese Anlagen – eingeteilt nach Branchen – in einer abschließenden Aufzählung auf und bezeichnet sie als „IPPC-Anlagen“. IPPC steht für „Integrated Pollution Prevention and Control“ (bzw. deutsch: „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“).

Von einem „IPPC-Betrieb“ spricht man demzufolge, wenn

- » eine der in Anlage 3 der GewO ausdrücklich genannte Tätigkeit durchgeführt wird und
- » dabei der gesetzlich normierte Schwellenwert (z. B. Produktionskapazitäten, Rohstoffeinsatz) erreicht wird.

Als IPPC-Betriebe gelten beispielsweise Schlachtbetriebe mit einer Schlachtkapazität von mehr als 50 t/Tag; Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch mit einer Milchmenge von mehr als 200 t/Tag; Anlagen zur Herstellung von Kunststoff; Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln; Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 20 t/Tag oder Fernheizkraftwerke mit mehr als 50 MW Brennstoffwärmeleistung.

Seit 2014 sind IPPC-Anlagen systematischen, behördlichen Überprüfungen, die als „Umweltinspektionen“ bezeichnet werden, zu unterziehen.

Ziel einer Umweltinspektion ist die Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Prüfung und Sicherstellung der normierten Umwelanforderungen bzw. die Anpassung an den Stand der Technik.

Der nachfolgende Artikel beschäftigt sich mit den rechtlichen Grundlagen von Umweltinspektionen und den damit verbundenen Anforderungen an Behörden, Sachverständige und BetreiberInnen. Abschließend werden die bisher gewonnenen Erfahrungen zusammengefasst.

1. Rechtliche Grundlagen

a) Allgemeines

Die Richtlinie 2010/72/EU über Industrieemissionen („Industrieemissionsrichtlinie“) normiert, dass für IPPC-Anlagen ein Überwachungssystem im nationalen Recht festzulegen ist. Ziel ist die Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Prüfung und Sicherstellung der in den Rechtsvorschriften festgeschriebenen Umwelanforderungen. Diese EU-Richtlinie wurde mit BGBl. I. Nr. 125/2013 im österreichischen Recht in der Gewerbeordnung 1994 (GewO) umgesetzt. In Entsprechung der europarechtlichen Vorgaben wurde somit mit Wirksamkeit 1. 1.2014 ein Umweltinspektionssystem (Umweltinspektionsplan, Umweltinspektionsprogramm, Umweltinspektion) in das österreichische Gesetz implementiert.

b) Umweltinspektionsplan

Der Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung den Umweltinspektionsplan, der als übergeordneter Planungsakt dient. Dieser nationale Umweltinspektionsplan steckt allgemeine Zielvorgaben bzw. Rahmenbedingungen ab und normiert Kriterien für die Bewertung von Umweltrisiken.

c) Umweltinspektionsprogramme

Auf Grundlage des Umweltinspektionsplanes erstellen die Landeshauptleute regelmäßig konkrete Programme für routinemäßige Umweltinspektionen. Diese Umweltinspektionsprogramme listen alle IPPC-Anlagen auf und geben die Häufigkeit der Umweltinspektionen für einzelne Anlagen an. Sie werden in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren erstellt. So erfasst das Umweltinspektionsprogramm des Landeshauptmannes für Oberösterreich insgesamt 184 IPPC-Anlagen.

d) Umweltinspektion

Die rechtliche Grundlage für die Umweltinspektion (UI) findet sich in § 82a GewO. Demzufolge sind IPPC-Anlagen regelmäßigen Umweltinspektionen zu unterziehen. UI müssen routinemäßig oder anlassbezogen (z. B. nach Störfällen etc.) durchgeführt werden.

Ziel der UI ist die Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Prüfung und Sicherstellung der normierten Umwelanforderungen.

Die Durchführung der UI obliegt bei gewerblichen Betriebsanlagen den Bezirksverwaltungsbehörden als Anlagengenehmigungsbehörden.

Die Umweltinspektion ist für jeden Betrieb gesondert durchzuführen und findet – je nach Größe der Anlage bzw. Gefährlichkeit der Tätigkeit – jährlich, alle zwei oder alle drei Jahre statt. Das Inspektionsintervall richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken. Bei jeder UI ist das Umweltrisiko neu zu überprüfen und zu bewerten.

2. Umfang der Umweltinspektion

a) Definition

Umweltinspektionen sind gemäß § 71b Z 9 GewO 1994 (entspricht Art. 3 Z 22 IE-R) alle Maßnahmen, einschließlich

- » Besichtigungen vor Ort (Ortsaugenschein),
- » Überwachung der Emissionen und
- » Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente,
- » Überprüfung der Eigenkontrolle,
- » Prüfung der angewandten Techniken und der
- » Eignung des Umweltmanagements der Anlage,

die von der Behörde oder in ihrem Namen zur Prüfung und Förderung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und gegebenenfalls zur Überwachung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt getroffen werden.

Eine UI besteht somit immer aus einer Vor-Ort-Kontrolle (Ortsaugenschein) und der Durchsicht bzw. Prüfung von Dokumenten (im Vorfeld übermittelt bzw. zur Einsicht vor Ort bereitgestellt).

b) Jahresplanung

Für Linz hat es sich bewährt, auf Basis des Umweltinspektionsprogrammes des Landes Oberösterreich im Herbst eine Jahresplanung für das kommende Jahr anzustellen, indem die konkreten Inspektionstermine mit den Sachverständigen (SV) für das laufende Kalenderjahr vereinbart werden. Diese vorausschauende Terminplanung ist erforderlich, um die große Anzahl der Inspektionen (neben dem Alltagsgeschäft) bewerkstelligen zu können.

Die Erfahrung zeigt, dass UI auch bei Betrieben ein hohes Maß an Ressourcen (Erstellung Unterlagen, Bindung von Personalressourcen im Vorfeld bzw. bei der Inspektion) binden. Um betriebsbedingte Anlagenabstellungen bzw. Wartungsarbeiten bestmöglich berücksichtigen zu können, werden die Inspektionstermine den jeweiligen AnlagenbetreiberInnen ehestmöglich mitgeteilt.

Bei den ersten durchgeführten UI wurde für jede IPPC-Anlage vor dem eigentlichen Inspektionstermin eine Vorbespre-

chung durchgeführt, um Fragen zum Ablauf bzw. zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zu erörtern und um den Prüfungsumfang bzw. die für die UI erforderlichen Unterlagen (z. B. Atteste, Berichte, Messprotokolle, Aufzeichnungen und dergleichen) abzustocken.

TeilnehmerInnen dieser Vorbesprechungen waren BehördenvertreterInnen, SV und BetreiberInnen.

Diese Vorgehensweise hat sich insofern bewährt, als zu Beginn der Einführung der UI nicht allen BetreiberInnen der Umfang und Gegenstand der Inspektion bekannt waren.

Mittlerweile haben sich die UI bzw. der Umfang der im Vorfeld zu übermittelnden Unterlagen „eingespielt“, sodass Vorbesprechungen nicht mehr erforderlich sind.

Die für die UI erforderlichen Unterlagen werden ca. vier Wochen vor dem eigentlichen Inspektionstermin von den BetreiberInnen an die Behörde zur Vorbereitung übermittelt.

c) Umweltinspektionsbericht

Über die Plattform des Bundes (EDM-Portal, www.edm.gv.at) werden von der Behörde die Inspektionsformulare für die jeweilige Anlage downgeloadet. Diese Formulare sind mit den Ergebnissen aus der Inspektion zu befüllen; dadurch wird das Formular zum „Umweltinspektionsbericht“.

Aufgrund der Komplexität mancher Anlagen ist es nicht zweckmäßig bzw. möglich, die Inspektionsformulare vor Ort auszufüllen bzw. den Bericht fertigzustellen. In der Regel ergehen die Sachverständigengutachten nach der Inspektion.

d) Ergebnis der Umweltinspektion

Das Ergebnis der UI, d. h. der Umweltinspektionsbericht ist gem. § 82a Abs. 5 GewO den BetreiberInnen binnen zwei Monaten nach der Inspektion zur Stellungnahme zu übermitteln.

In weiterer Folge ist der Bericht binnen vier Monaten nach der Inspektion im Internet über das EDM-Portal zu veröffentlichen; damit ist das Ergebnis für alle öffentlich zugänglich. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind dabei jedenfalls zu wahren.

Im Inspektionsbericht ist jedenfalls festzuhalten, ob Mängel festgestellt worden sind. Festgestellte Mängel sind entsprechend ihrer Schwere (geringfügige, erhebliche oder schwerwiegende Mängel) zu bezeichnen.

Die GewO definiert die Mängel nicht näher. Vom Land Oberösterreich wurde eine objektive Mängeleinstufung mit folgenden Definitionen für verbindlich erklärt:

- » Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben oder Bescheidinhalte, die augenscheinlich zu keinen Umweltbeeinträchtigungen führen (können). Die Mängel können und werden von den BetreiberInnen rasch behoben.

- » Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben oder Bescheidinhalte, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Für die Mängelbeseitigung wird eine Frist festgesetzt. Die ordnungsgemäße Behebung wird überprüft.
- » Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben oder Bescheidinhalte, die zu akuten und/oder erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Mängelbeseitigung bzw. ein Nachholen der Versäumnisse durch die BetreiberInnen ist unverzüglich erforderlich; gegebenenfalls kann eine Stilllegung/ Teilstilllegung der Anlage behördlich vorgeschrieben werden.

Für die Mängelbehebung werden – je nach Schwere – konkrete Fristen vorgegeben bzw. mit den BetreiberInnen vereinbart. Seitens der Behörde ist sicherzustellen, dass die festgestellten Mängel innerhalb dieser Fristen behoben werden. Wird bei einer Inspektion festgestellt, dass eine IPPC-Anlage in schwerwiegender Weise gegen den Genehmigungskonsens verstößt, so muss gem. § 82a Abs. 1 GewO innerhalb der nächsten sechs Monate nach dieser Inspektion eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung erfolgen (Folgeinspektion).

e) Wirkung der Inspektion

Die Erfahrung zeigt, dass BetreiberInnen die Veröffentlichung von Mängeln insofern kritisch und in gewissen Maßen zu verhindern versuchen, weil sie damit „öffentlich“ und für alle einsehbar bewertet werden.

Dies bewirkt bei den AnlagenbetreiberInnen durchaus eine gewisse Motivation, Mängel rasch und effektiv abzuarbeiten. In der Praxis hat es sich bewährt, dass in den Umweltinspektionsberichten Aktualisierungen zu bereits durchgeführten bzw. in Arbeit befindlichen Mängelbehebungen aufgenommen werden.

3. Evaluierung der bisher durchgeführten Umweltinspektionen

Der Magistrat Linz als Bezirksverwaltungsbehörde führt seit 2014 regelmäßige Umweltinspektionen durch. In den Zuständigkeitsbereich der Stadt Linz fallen aktuell 34 IPPC-Anlagen.

Die gewonnenen Erfahrungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- » Die UI binden bei den Behörden und den zugehörigen SV beträchtliche personelle Ressourcen und sind demzufolge mit einem massiven Mehraufwand verbunden.
- » Generell positiv zu sehen ist, dass Betriebsanlagen mit einem erheblichen umweltrelevanten Potenzial in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden.

- » Mängel werden damit zeitnah erkannt und können beseitigt werden.
- » Bis dato wurden kaum völlig mangelfreie Umweltinspektionen durchgeführt, trotz Zertifizierungen nach EMAS, ISO 14001 etc. bzw. auch bei Vorliegen von einwandfreien Befunden nach § 82b GewO.
- » Durch die Veröffentlichung der Ergebnisse der UI entsteht der notwendige Druck zur schnellen Mängelbehebung bzw. mangelfrei zu werden oder zu sein (positives Image des Betriebes).
- » Besonders positiv hervorzuheben ist demzufolge, dass die Mängelbehebung durch die Betriebe für den überwiegenden Teil der Mängel sehr rasch, in der Regel bereits vor der Veröffentlichung des Umweltinspektionsberichtes, erfolgt.
- » Negativ zu sehen ist die bereits erwähnte massive Ressourcenbindung auf Seite der Behörden, der SV und der Betriebe, hervorgerufen durch die Anzahl der Inspektionen und durch die engen gesetzlichen Fristen.
- » Ein weiterer Problem Punkt ergibt sich bei der Veröffentlichung von Ergebnissen der UI aus dem Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsbedürfnis der BürgerInnen und der Sicherung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

- » Das Elektronische Datenmanagement (EDM), als Plattform für die Veröffentlichung von Daten der UI, berücksichtigt derzeit nicht, wenn Mängel rasch saniert werden. Mängel bleiben bis zur nächstfolgenden Umweltinspektion im EDM entsprechend ausgewiesen.
- » Einer der wesentlichsten Problem Punkte ist die unterschiedliche Definition der Einstufung von Mängeln durch die verschiedenen SV.

4. Gesetzlicher Anpassungsbedarf

Die Vollziehung erfolgt „bundesländerbezogen“ und nicht österreichweit einheitlich. Aufgrund der europarechtlichen Grundlage (EU-Richtlinie) wäre ein europaweit einheitlicher Vollzug wünschenswert.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden bei der Vollziehung nahezu alleine gelassen. Betriebe und Bezirksverwaltungsbehörden benötigen zumindest bei Aussagen zum Umfang der Umweltinspektionen (Vollinspektion oder Teilinspektion), bei einheitlicher Form der Inspektionsberichte sowie einheitlicher MängelEinstufung österreichweit einheitliche Regelungen. ■

#GEGEN SEXISMUS

EINE KAMPAGNE DER STÄDTISCHEN FRAUENBEAUFTRAGTEN ÖSTERREICHS



Heranrückende Wohnbebauung

Neue Nachbarn im Betriebsanlagenverfahren

Aufgrund des großen Zuzugs und des knappen Wohnraumes haben Städte in letzter Zeit mit Problemen in der Wohnraumbeschaffung zu kämpfen. Dadurch werden vermehrt ehemalige Gewerbegebiete für Wohnnutzungen umgewidmet und dort Wohnanlagen errichtet. Dies stellt bestehende Betriebe und Gewerbebehörden vor Herausforderungen, denn durch die neu hinzugezogenen Nachbarn entstehen neue Konfliktpotenziale, welche es zu entschärfen gilt.

Martin Orasch, Referatsleiter für gewerbliche Betriebsanlagen – Bau- und Anlagenbehörde - Stadt Graz

Heranrückende Wohnbebauung stellt ein baurechtliches Problem dar und wird im Betriebsanlagenrecht (Gewerbeverfahren) immer aktueller. Hier sollen die unterschiedlichen Rechtsbereiche kurz beleuchtet und Lösungsansätze präsentiert werden.

Baurechtliche Grundlagen

Einwände betreffend die anrückende Wohnbebauung gehen auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in den 1990er-Jahren zurück¹ und haben seitdem in die Mehrheit der Bauordnungen der Bundesländer Eingang gefunden.²

Ein Grund dafür war auch, dass den BetriebsanlageninhaberInnen ein Einwendungsrecht eingeräumt werden sollte, da es durch die neuen WohnnachbarInnen allenfalls zur Verschreibung nachträglicher Auflagen zum Schutz gegen Immissionen kommen könnte.

Mit der Geltendmachung der Einwände im Bauverfahren vor bzw. in der Verhandlung sind die BetriebsanlageninhaberInnen Parteien im Bauverfahren und können gegen Entscheidungen der Baubehörden Rechtsmittel einlegen.

Im Großen und Ganzen werden Probleme mit der anrückenden Wohnbebauung im Bauverfahren schon im Vorhinein bzw. während des Verfahrens mit dem Konsenswerber, der Konsenswerberin der Wohnanlage geklärt und aus dem Weg geräumt. Dazu dient meist die Evaluierung der Immissionsbelastung und Setzung von schall- oder ablufttechnischen Maßnahmen durch Wohnbau-KonsenswerberInnen oder durch Nachbarschaftsverträge mit der grundbücherlichen Verdinglichung gewisser Immissionen.

In weiterer Folge werden die Wohnanlagen errichtet und neue NachbarInnen, seien sie EigentümerInnen oder MieterInnen, ziehen ein.

Gewerberechtliche Betrachtung

Im Gewerbeverfahren gelten die WohnnachbarInnen bei Änderungen der gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 als NachbarInnen und sind als solche schützenswert.

Bei den Planungen der Änderungen müssen diese WohnnachbarInnen berücksichtigt werden und es darf bei den neuen WohnnachbarInnen zu keinen unzumutbaren Belästigungen durch Lärm, Geruch, Staub, Blendung etc. kommen.³

Daher kann es sich leicht ergeben, dass Änderungen am Standort nicht mehr möglich bzw. kostspieligere Planungs- und Nachbarschaftsmaßnahmen von Nöten sind, um Änderungsprojekte am Standort zu realisieren. Die frühzeitige Einbindung der NachbarInnen in Änderungsverfahren hat sich als vorteilhaft erwiesen, um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Gewerberechtlich genehmigte Betriebsanlagen können auch anderweitig Probleme bekommen, da die mit den WohnbaukonsenswerberInnen im Bauverfahren geschlossenen Vereinbarungen nur für diesen bindend sind, jedoch für spätere MieterInnen nicht gelten.

Zwar besagt § 79 Abs. 2 GewO 1994, dass für hinzugezogene NachbarInnen weitere Auflagen nur soweit vorzuschreiben sind, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit dieser Personen notwendig erachtet werden, jedoch erweist sich diese Einschränkung in der Realität oft als nicht tauglich, um Beschwerden von und Probleme mit NachbarInnen auszuschließen.

Problematisch wird es z. B. dann, wenn es durch einen Dreischicht-Betrieb zu Lärmbelästigungen bei den neu hinzugezogenen NachbarInnen kommt, die Schlafstörungen oder an-



dere vergleichbare und schwerwiegende Symptome hervorgerufen. Dasselbe Problem stellt sich meistens auch bei genehmigten Nachtanlieferungen von Großmärkten bzw. LebensmittelhändlerInnen.

In solchen Fällen werden medizinische Gutachten von AmtsärztInnen eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr ausschließen können, was in weiterer Folge zu Betriebseinschränkungen bei den Betrieben führen und auch die Existenz einzelner Betriebe gefährden kann.

Weiters besteht die Gefahr, dass der/dem BetriebsanlageninhaberIn ein gewerberechtliches Sanierungsverfahren gem. § 79 Abs. 3 GewO droht, da eine Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen und Maßnahmen nur dann möglich ist, wenn es zu keiner Wesensveränderung der Betriebsanlage kommt. Dazu wären umfassende Maßnahmen zum hinreichenden Interessenschutz durch die BetriebsinhaberInnen notwendig, was viel Zeit, Kosten und eine längere Umsetzungsphase in Anspruch nimmt.

Beschwerden von NachbarInnen rufen jedoch nicht nur bei den Betrieben einen Mehraufwand hervor, sondern beanspruchen auch bei den Gewerbebehörden personelle Kapazitäten (z. B. aufwendige Ermittlungsverfahren durch die ReferentInnen, Gutachtenerstellung durch Amtssachverständige und Überprüfungen durch Erhebungsorgane), welche dadurch für zügige Genehmigungsverfahren fehlen.

Fazit und Lösungsansätze

Um ein friedvolles Zusammenleben zwischen neuen NachbarInnen und Gewerbebetrieben zu schaffen, wäre es notwendig, dass Gewerbebetriebe, Gewerbe- und Baubehörden und

die notwendigen Amtssachverständigen schon im Vorhinein (z. B. in der Flächenwidmungsplanung, Vorstellung der Bauplanung etc.) eingeschaltet werden. So kann auf mögliche Probleme hingewiesen werden und Lösungsmaßnahmen können bereits in einem frühen Stadium erarbeitet werden.

Auch wenn das Bauland knapper wird, sollte über mögliche „Pufferzonen“ (z. B. größere Abstände zwischen Gewerbebetrieb und WohnnachbarInnen, Planung von Gärten, Aufenthalts- und Wohnflächen nicht auf der den Betrieben zugewandten Seiten, Lärmschutzwände, Parks etc.) nachgedacht und diese eingeplant werden.

Nur durch eine vorausschauende Planung, unter Mitwirkung aller InteressensvertreterInnen, können gewerbliche Betriebsanlagen in Ballungsräumen weiterbestehen und wachsen und kann gleichzeitig der Bedarf nach neuem Wohnraum mit hoher Lebensqualität gedeckt werden. ■

¹ Vgl etwa VfGH 28.9.1990, VfSlg 12.468; 7.10.1992, VfSlg 13.210; 3.10.1997, VfSlg 14.943; 16.6.1998, VfSlg 15.188; 15.12.1999, VfSlg 15.691; 13.6.2000, VfSlg 15.792, jeweils mwN

² Vgl § 26 Abs 4 Stmk BauG LGBI Nr. 59/1995 idF LGBI Nr. 61/2017; § 31 Abs. 5 Oö BauO 1994 LGBI Nr. 66/1994 idF LGBI Nr. 34/2013; § 23 Abs. 2 lit d K-BO 1996 LGBI Nr. 62/1996 idF 31/2015; § 134 Abs. 3 iVm § 134a Abs. 1 lit f und Abs. 3 BO für Wien LGBI Nr. 11/1930 idF LGBI Nr. 25/2014; § 33 Abs. 5 und 6 TBO 2018 LBG I Nr. 28/2018

³ § 77 Abs. 1 GewO 1994: Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. (...)

Co-Working Space für Start-ups in Wien



Entrepreneurship

Start-up-Ökosysteme in Städten

Immer mehr kleine Unternehmen zeigen Pioniergeist und Innovationskraft. Warum brauchen wir Start-ups und was brauchen Start-ups, um abseits von Metropolen gedeihen zu können?

Rainhard Fuchs, pioneers.io, und Bernhard Krabina, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Die Arbeitsplätze der Zukunft entstehen nicht in traditionellen Betrieben und in bestehenden Strukturen, sondern in kleinen, agilen Unternehmenseinheiten. Seit Jahren steigt die Zahl der Neugründungen und selbst vermeintlich innovative Großkonzerne wie Siemens, Google/Alphabet oder SAP sind per se nicht mehr innovativ, sondern kaufen zumeist die Innovationen mittels Übernahmeaktivitäten ein.

Während sich in den europäischen Metropolen immer mehr Unterstützung für Start-ups sammelte und die Dichte der GründerInnen größer wurde, blieben rurale Gebiete (und das ist für Start-ups zumeist alles bis auf Wien, Graz und Linz) lange Zeit ein unentdecktes Gebiet und Chancen wurden ausgelassen. Wohl gab und gibt es immer wieder Initiativen für GründerInnen, doch kaum jemand ging die Entwicklung systematisch an und oft zählte die Schlagzeile und

das Foto mit TurnschuhträgerInnen mehr als nachhaltige Strukturen.

Dabei gibt es längst schon internationale Modelle, welche beispielgebend für Start-up-Ökosysteme fernab von Ballungszentren sind. Es muss nicht immer Tokio, New York, London oder Berlin sein. Erfolgreiche Unternehmen im Technologie-Bereich können bei gewissen Rahmenbedingungen auch in ruralen Gebieten geschaffen werden, wie international z. B. in Waterloo (CAN), Boulder (US) oder Cambridge (UK) gezeigt wird.

Das Gründerökosystem nach Isenberg

Was braucht es nun, um nachhaltige Start-up-Ökosysteme, auch abseits von Metropolen, zu entwickeln? Hier möchten wir speziell auf das international anerkannte Isenberg-Modell verweisen, welches sehr gut die Eckpfeiler von Start-up-Ökosystemen aufweist und welches in einer leicht adaptierten Version in praktisch allen Gebieten der Welt mit lokalen Feinheiten betrieben werden kann.

Sechs Pfeiler sind essenziell für ein gesundes Start-up-Ökosystem, wobei alle Pfeiler im Idealfall international repräsentativ ausgebaut sind. (Siehe Grafik)

- » Gesetzliche Rahmenbedingungen: Gesetze und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die Gründungen und den Bestand von Start-ups möglichst einfach gestalten.
- » Märkte: Der Zugang zu nationalen und internationalen Märkten, um die Produkte effizient und rasch zu verkaufen.
- » Humanpotenzial: Potenzielle GründerInnen und MitarbeiterInnen, welche in der Region leben oder angezogen werden können, u. a. durch/von Universitäten, Hochschulen und technischen Schulen (HTLs ...).
- » Finanzierung: Privates und öffentliches Kapital, welches den GründerInnen zur Verfügung steht.
- » Unterstützungseinrichtungen: Vereine, Zusammenschlüsse, Co-Working-Spaces, Community Player etc., welche sich für Start-ups einsetzen und welche sie unterstützen.
- » Kultur: Die generelle Gesinnung von Personen gegenüber dem Thema Unternehmertum und Start-ups. Ist Scheitern „erlaubt“, sind GründerInnen anerkannt?

All diese Bereiche sollten im Detail ausgearbeitet und präsent sein. Je schwächer ein Bereich ist, desto schwächer das Ökosystem. Ein kompletter Ausfall eines Bereichs führt zu



einem groben Wettbewerbsnachteil für Start-ups in der jeweiligen Region.

Warum brauchen wir Start-up-Ökosysteme?

In Zeiten der Landflucht und der erhöhten Dichte in den Ballungszentren müssen sich auch kleinere Städte mit den Themen auseinandersetzen. Brain Drain schwächt Regionen massiv und zieht wirtschaftliche Wertschöpfung ab. Den jungen (und älteren) UnternehmerInnen müssen Perspektiven dargelegt werden, sodass sie an die Region und deren Innovationskraft glauben.

Heutzutage ist der Arbeitsmarkt labiler und globalisierter denn je. Gleichzeitig sind uns noch nie so viele Möglichkeiten offengestanden, unser Leben und unsere Arbeit zu gestalten. Das bedeutet einerseits, dass wir auch im Tiroler Tal unser Geschäft betreiben können und nicht auf langwierige Wegstrecken angewiesen sind, gleichzeitig aber auch, dass die Geschäftskonkurrenz nicht mehr innerhalb von Staatsgrenzen lauert, sondern weltweit entsteht.

Abschottung ist nicht das richtige Rezept, viel eher das Bereitstellen von Infrastruktur und Hilfseinrichtungen, welche den JungunternehmerInnen erfolgreich zur Seite stehen. Zur Klarstellung: Als Start-up sei in diesem Zusammenhang nicht ein innovativer Friseurladen oder eine toll arbeitende Tischlerei gemeint, sondern GründerInnen, die hochtechnologische Lösungen für Probleme der Menschheit suchen, sei es in der Online-Welt oder mit einer digitalen Komponente, die auch den Ehrgeiz haben, schnell international zu wachsen. Dazu braucht man nicht unbedingt hippe Turnschuhe und Hype-Wörter, sondern intakte Geschäftsmodelle und

Fablab Wattens



Werkstätte Wattens

Die Werkstätte Wattens – eine Initiative der Destination Wattens Regionalentwicklung GmbH – ist ein internationales Unternehmens- und Kreativzentrum für GründerInnen, Start-ups sowie produzierende und dienstleistende Unternehmen in unterschiedlichen Entwicklungsphasen. Dabei wird ein Fokus auf Technologie, Innovation, regionale Wertschöpfung und nachhaltiges Wachstum gesetzt.

Auf einer Gesamtfläche von derzeit 3.800 m² bietet das GründerInnen- und Unternehmenszentrum für Lean & Rapid Innovation, neben einem Co-Working Space, Team Offices und Produktions- und Werkstatteinheiten, auch ein Fablab zur individuellen Nutzung an. Die Angebote und Programme zur Geschäftsmodellentwicklung und Prototypisierung sowie die Partnerkontakte ins unternehmerische Ökosystem begleiten die professionelle Entwicklung und bieten Raum und Gelegenheit zum interdisziplinären Austausch und vernetzten Arbeiten.

viel Mut zum Risiko. Nur so kann ein Wirtschaftsstandort überleben und weiter gedeihen.

Innovatives Potenzial nutzen

Gerade die Regionen abseits der großen österreichischen Ballungszentren Wien, Graz und Linz sind gefordert, die richtigen Maßnahmen zu setzen, um innovativ zu sein und ihre Nische zu finden. In Österreich wird dies teils sehr erfolgreich, teils weniger erfolgreich mit Clusterinitiativen unterstützt. Oft fehlen hier nur die Anbindung zu Start-ups und deren wichtiger Input zu den jeweiligen Fachrichtungen.

Jede Region in Europa sollte sich Fachrichtungen herausnehmen und in diesem Umfeld günstige Voraussetzungen für Start-ups schaffen. Österreich kann und soll kein zweites Silicon Valley werden, aber im Bereich Life Sciences hat Wien international einen sehr guten Ruf, ebenso etabliert sich Linz immer mehr als international relevanter Player im Industrie-/Robotics-Bereich, langsam auch mit einer verstärkten Start-up-Aktivität. Weitere Beispiele stellen die Werkstätte Wattens sowie Villach mit Infineon und Mikroelektronik dar.

Es liegt an uns, die Zukunft der Städte innovativ zu gestalten und dazu braucht es auch keine Wundertaten, nur kontinuierlich nachhaltige und innovative Arbeit mit dem Ziel, die Regionen und Städte zukunftsfit zu machen. Packen wir es an! Weiterführendes erfahren Sie im KDZ-Seminar „Aufbau eines Start-up-Ökosystems und nationale und internationale Best-Practice-Beispiele“ am 23. Oktober in Linz. ■

Weiterbildung

für MitarbeiterInnen und
MandatarInnen im öffentlichen Dienst

Wirtschaftlichkeit & Finanzmanagement

23.10. Basiswissen Verwaltungscontrolling

Baden bei Wien

Gemeinde-Haushaltsreform (VRV neu)

Seminarreihe für Niederösterreich

11.09. VRV 2015 – Grundlagen inklusive Muster-Voranschlag und -Rechnungsabschluss

St. Pölten

02.10. Workshop Vermögensbewertung

St. Pölten

08.11. Den ersten Voranschlag VRV neu vorbereiten

St. Pölten

28.11. Buchen in der neuen VRV auf Basis des KDZ-Kontierungsleitfaden 2018

St. Pölten

Seminarreihe für Oberösterreich

12.09. VRV 2015 – Grundlagen inklusive Muster-Voranschlag und -Rechnungsabschluss

Linz

03.10. Workshop Vermögensbewertung

Linz

15.11. Den ersten Voranschlag VRV neu vorbereiten

Linz

05.12. Buchen in der neuen VRV auf Basis des KDZ-Kontierungsleitfaden 2018

Linz

Seminarreihe für die Steiermark

02.10. VRV 2015 – Grundlagen inklusive Muster-Voranschlag und -Rechnungsabschluss

Bruck/Mur

18.10. Workshop Vermögensbewertung

Bruck/Mur

08.11. Den ersten Voranschlag VRV neu vorbereiten

Bruck/Mur

12.12. Buchen in der neuen VRV auf Basis des KDZ-Kontierungsleitfaden 2018

Bruck/Mur

Praxis-Seminare für Salzburg, Vorarlberg und Tirol

08.10. Den ersten Voranschlag VRV neu vorbereiten

Wals

11.10. Buchen in der neuen VRV auf Basis des KDZ-Kontierungsleitfaden 2018

Feldkirch

24.10. Buchen in der neuen VRV auf Basis des KDZ-Kontierungsleitfaden 2018

Innsbruck

15.11. Buchen in der neuen VRV auf Basis des KDZ-Kontierungsleitfaden 2018

Wals

Führungsarbeit

25.09. Was wirklich motiviert – Die Wahrheit über Motivation & Führung

Baden bei Wien

26.09. Zentrale Instrumente der Personalarbeit: Mitarbeitergespräche erfolgreich führen

Baden bei Wien

27.09. Ein gutes Arbeitsklima fällt nicht vom Himmel! Wie können wir das Arbeitsklima in einer Organisation wirksam verbessern?

Linz

18.10. Impulsworkshop: Altersgerecht arbeiten – Ein Arbeitsleben lang!

Amstetten

05.11. Know how kompakt: Gespräche mit MitarbeiterInnen in schwierigen Lebensphasen sicher und kompetent führen

Linz

13.11. Führung trainieren: Authentische Kommunikation mit hoher Wirkung

Linz

26.-27.11. Heute MitarbeiterIn – morgen Führungskraft: Den Rollenwechsel souverän gestalten

Amstetten

24.01. Erfolg beginnt im Kopf – Die Kraft von Visionen & Zielen

Amstetten

Online-Training kombiniert mit zwei Präsenz-Trainings-Einheiten

10.12. Das 1x1 erfolgreicher Teamführung – Wie Sie mit klarer Kommunikation und wirkungsvollen Führungstechniken Ihr Team besser führen (Trainingseinheit 1)

Linz

22.01. Das 1x1 erfolgreicher Teamführung – Wie Sie mit klarer Kommunikation und wirkungsvollen Führungstechniken Ihr Team besser führen (Trainingseinheit 2)

Linz

Kommunikation

16.11. Texten für Social Media

Linz

19.-20.11. Workshop: Pressearbeit für Städte und Gemeinden

Linz

27.11. Praxiswerkstatt: Wenn Kulturen aufeinandertreffen. Kommunikation mit arabischen und türkischen BürgerInnen

St. Pölten

Innovation & Digitale Kompetenzen

01.10. Workshop: Mobile Reporting – Das Smartphone als Profikamera für Social Media Content

Linz

23.10. Aufbau eines Startup-Ökosystems und nationale & internationale Best Practice-Beispiele

Linz

08.11. Innovationskompetenz für die digitale Stadt

Linz

22.11. Projektmanagement in Stadt und Gemeinde

Linz

Praxisforen & Netzwerke

15.-16.10. Netzwerktreffen Bürgerservice 2018

Feldkirch

Weitere Seminarangebote und Informationen unter: www.kdz.or.at/seminarprogramm

Bart Somers, Mechelen



Eva Kail, Wien



Anja Hagenauer, Salzburg



Martin Haidvogel, Graz



RGRE tagt im Baskenland

Equality, Diversity and Inclusion

Der RGRE-Kongress Equality, Diversity and Inclusion fand von 11. bis 13. Juni 2018 in Bilbao statt und beleuchtete Themen wie Gleichstellung, Verschiedenheit und Inklusion aus verschiedensten Blickwinkeln.

Simona Wohleser, Österreichischer Städtebund, Ursula Bauer, Magistratsdirektion der Stadt Wien

Mehr als 550 gewählte KommunalpolitikerInnen und VertreterInnen von nationalen Kommunalverbänden aus 30 Staaten tagten in Bilbao. Auch eine Delegation des ÖStB und des ÖGdB nahm am Kongress teil. Aus den Städten Wien, Graz und Salzburg wurde jeweils ein besonders richtungsweisendes Projekt mit europäischem Mehrwert präsentiert. Organisiert haben den Kongress federführend der baskische Städteverband, die Stadt Bilbao und der Europäische Dachverband der Kommunen (RGRE).

In einer Zeit von komplexen sozialen Herausforderungen, wo die Errungenschaften im Bereich der Gleichstellung oder der Inklusion noch immer hinterfragt werden, war es eine wichtige Gelegenheit, die vielfältigen gemeinsamen Anstrengungen auf kommunaler Ebene aufzuzeigen und laut und deutlich zu erklären, dass in unseren Städten im Sinne des Gemeinwohls für die gesamte Bevölkerung regiert und verwaltet wird, und zwar unabhängig von Geschlecht, Alter, der ethnischen Zugehörigkeit, der religiösen Ausrichtung oder der sexuellen Orientierung. Umgekehrt sollte auch erinnert wer-

den, dass auch die BürgerInnen aufgrund ihrer Stadtzugehörigkeit Rechte und Pflichten haben, die zu erfüllen sind.

Geschlechtergerechtigkeit auf kommunaler Ebene

Im Mittelpunkt zahlreicher Workshops stand der Austausch über die Fortschritte zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Denn der RGRE hat mit der Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene eine wesentliche Leitlinie für mehr Geschlechtergerechtigkeit auf kommunaler Ebene vorgelegt.

Beispiele, wie sich Gleichstellung ganz praktisch umsetzen lässt und mehr Lebensqualität für alle bringt, zogen sich wie ein roter Faden durch das vielfältig gestaltete Tagungsprogramm. Auf der Agenda standen nicht nur Themen wie Politik und Macht, Sicherheit auf öffentlichen Plätzen (mit einem Best-Practice-Beispiel aus der Stadt Wien), kommunale Allianzen für einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt, innovative Demokratie und transparentes Regieren und Verwalten, sondern auch die Erfahrung von interkulturellen Städten oder

etwa, wie man Verwaltungsprozesse für soziale Gerechtigkeit einsetzen kann (am Beispiel der Stadt Graz) und z. B. die Herausforderung der Integration von geflüchteten Menschen (mit einem Beispiel aus der Stadt Salzburg). Wenngleich die Themen sehr unterschiedlich erschienen, forderten sie doch alle in gleichem Maße dazu auf, die Herangehensweise an Gleichstellung, Verschiedenheit und Inklusion von allen Blickwinkeln aus zu betrachten und eventuell sogar neue Zugänge zu entwickeln.

Der Kongress bot ausgezeichnete Möglichkeiten für Diskussionen unterschiedlicher Perspektiven und Möglichkeiten, zum

Networking und für einen intensiven Erfahrungsaustausch zwischen KommunalpolitikerInnen, VertreterInnen der Verwaltung und VerbandsvertreterInnen aus allen Teilen Europas. In ihrer Abschlusssdeklaration verpflichteten sich die Kommunen dann auch, ihre Anstrengungen für ein gemeinsames Ziel einzusetzen: für eine offene Gesellschaft und ein respektvolles Miteinander. ■

LINK

<http://www.charter-equality.eu/>

BILBAO – wie ein Phönix aus der Asche

In früheren Zeiten war Bilbao aufgrund der industriellen Entwicklung, der Gründung von Eisenhütten und Schiffsbauunternehmen, die das Bankwesen und den Handel förderten, die Hauptstadt der baskischen Wirtschaft. Mit der Verabschiedung des Autonomiestatuts für das Baskenland 1979 wurde allerdings nicht Bilbao, sondern Vitoria-Gasteiz Sitz der baskischen Regierung und daher de facto Hauptstadt der autonomen Provinz. Bereits in den frühen 1970er-Jahren war der industrielle Niedergang in der Region zu spüren und in den 1980er-Jahren stürzten Terrorismus, gewalttätige Streiks und billige Arbeitskräfte aus dem Ausland Bilbao in eine katastrophale Abwärtsspirale. Es gelang der Stadt jedoch, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten zu diversifizieren und seit Anfang der 1990er-Jahre vom Image einer hässlichen, grauen, schmutzigen Stadt loszukommen, das ihr jahrzehntelang anhing.

Der inzwischen „Guggenheim-Effekt“ (nach dem 1997 eröffneten Museum) genannte Boom versetzte die durch eine hohe Arbeitslosigkeit belastete Industriestadt in eine architektonisch interessante, prosperierende, moderne, gut regierte und verwaltete Stadt. Voraussetzung dafür war auch die Integration der sich über 15 Kilometer entlang der Trichtermündung des Nervión hinziehenden heterogenen Stadtteile, die zusammenhanglos kaum urbane Identität stifteten. Das Stadtbild kann als innovativ, aber auch als „unreglementiert“ bezeichnet werden, in allen Fällen ist das Resultat eine sehenswerte und lebhafte Stadt mit vielen Parks und Grünflächen und spannender Kulinarik.

Heute umfasst die Metropolregion Bilbao ca. die Hälfte der Bevölkerung und Wirtschaftsaktivitäten des gesamten Baskenlandes. Die Stadt selbst hat ca. 350.000 EinwohnerInnen. Die Stadtregierung besteht aus dem Bürgermeister, dem Gouverneursausschuss und den 29 StadträtInnen. Wobei die StadträtInnen alle politischen Parteien repräsentieren (Baskische Nationale Partei, Spanische Volkspartei, Baskische Unabhängigkeitspartei und Spanische Sozialistische Arbeiterpartei).

Die Stadt umfasst acht Bezirke und 35 Stadtteile. Seit 1995 gibt es die von Norman Foster geplante, im puristischen Stil gehaltene Metrostrecke mit drei Linien, das Projekt für eine vierte Linie ist im Planungsstadium. Mehr als 85 Millionen Fahrgäste pro Jahr benutzen die Metro. Weiters verkehren 43 Buslinien, davon 28 Linien „normaler“ Busse und sieben sogenannte „Mikro-Bus-Linien“ für den Innenstadtverkehr, wo normale Busse aufgrund der sehr engen Straßen nicht fahren könnten, sowie acht Nachtbuslinien. Der Innenstadtbusverkehr wurde kürzlich für Effizienz und Qualität ausgezeichnet. Die Bemühungen der Stadt Bilbao wurden mit vielen Auszeichnungen belohnt: Am Welt-Städtegipfel 2010 in Singapur erhielt die Stadt den „Lee Kuan Yew World City Prize“. Das ist der Nobelpreis für Urbanismus. Als Anerkennung der urbanen Neugestaltung seit den 90er-Jahren verlieh man Bgm. Iñaki Azkuna 2013 den Globalen Bürgermeisterpreis der Britischen Stiftung The City Mayors Foundation. 2018 wurde Bilbao zur besten europäischen Stadt mit dem Urbanismus-Preis der internationalen Organisation The Academy of Urbanism ausgezeichnet. (SW) ■



Stadt-Fair-Teilen – Wiens Zugang zu Gender Planning

So lautete der Titel meines Kurzvortrages in der Parallel-Session „Sichere öffentliche Räume: online und in der Stadt“ in der CEMR-Konferenz „Gleichstellung, Diversität und Inklusion“ in Bilbao.

Eva Kail, Wiener Stadtbaudirektion

Ziel einer gendersensiblen Stadtplanung im Sinne einer Qualitätssicherung ist es, eine „fair geteilte Stadt“ in Bezug auf Chancengleichheit für die Interessenslagen unterschiedlicher NutzerInnengruppen zu erreichen. Städtische Strukturen beeinflussen die Alltagsqualität entscheidend mit. Die größten planungsrelevanten Unterschiede gibt es bezüglich des Anteils der Versorgungs- und Betreuungsarbeit, der Freizeitaktivitäten, der Mobilitätsmuster und des subjektiven Sicherheitsgefühls bzw. der konkreten Betroffenheit durch sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalterfahrung.

In der Ausstellung „Wem gehört der öffentliche Raum – Frauenalltag in der Stadt?“ wurden 1991 zum ersten Mal Angst- und Wohlfühlräume thematisiert. Die Ausstellung war der Anfang der gendersensiblen Planung in Wien, eine Vielzahl an Pilotprojekten und Verstetigungen in Planungsprozessen folgte.

Sichere öffentliche Räume

Wien hat bereits früh „Richtlinien für eine sichere Stadt“ erstellt, die zeigen, wie die Orientierung, Übersicht, soziale Kontrolle und Belebung im öffentlichen Raum planerisch unterstützt werden können. Die „Frauen Werk-Stadt“ ist Städtebau und Architektur betreffend ein gutes Beispiel für ein sorgfältig geplantes Wohnquartier bezüglich der Anordnung von Aufenthaltsräumen, der Bündelung vieler Hauseingänge an einer Fußgängerachse und von Stiegenhäusern, die nicht mehr als zwanzig Wohnungen erschließen.

Für das subjektive Sicherheitsgefühl spielt auch Beleuchtung eine große Rolle. Für die zuständige Magistratsabteilung 33 wurde eine Kriterienliste zur Beurteilung räumlicher Situationen erstellt, die generell eine höhere Beleuchtungsklasse erfordern. Seither wird auch ein hohes Augenmerk auf eine gute Ausleuchtung von Bus- und Straßenbahnstationen gelegt. Im Gender-Mainstreaming-Pilotbezirk Mariahilf unter-

nahm die Frauenkommission der Bezirksvertretung Nachspaziergänge, ein jährlicher Budgetansatz verbesserte die Beleuchtung der identifizierten Angsträume systematisch. Im erfolgreichsten Mainstreaming-Prozess, der geschlechtersensiblen Parkgestaltung, wurden aufbauend auf den Erfahrungen von sechs Modellprojekten generelle Planungsempfehlungen unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte erlassen, die bei jeder Parkgestaltung berücksichtigt werden.

Für die geplante Umgestaltung des Reumannplatzes gab es vor Ort ein geschlechtssensibles Beteiligungsverfahren, aufbauend auf einer Sozialraumanalyse. Auch aufsuchende Gespräche bzw. Begehungen (z. B. mit einer Obdachlosen und migrantischen UnternehmerInnen) und nonverbale Fotobewertungen trugen zu einem umfassenden Bild bei, bei einem ersten Gestaltungsvorschlag spielten auch Sicherheitsaspekte eine Rolle.

Im Handbuch „Gender Mainstreaming in der Stadtplanung und Stadtentwicklung“ (Werkstattbericht 130, MA 18) sind Planungsprinzipien und Qualitätskriterien für die unterschiedlichen Planungsebenen anschaulich zusammengefasst, darunter auch viele Aussagen zur Stärkung der Sicherheit.

Neben einer sorgfältigen Planung und Gestaltung der städtischen „Hardware“ ist auch die „Software“ wichtig. Selbstverteidigungstrainings für Mädchen in Schulen und Jugendeinrichtungen, ein 24-Stunden-Notruf – es geht um Sensibilisierung und Empowerment im Vorfeld, aber auch Unterstützung im Notfall, um eine angstfreie Aneignung und Nutzung des öffentlichen Raumes für möglichst alle Gruppen zu ermöglichen. ■

LINKS

Das Handbuch ist auch online verfügbar:

<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/pdf/b008290.pdf>

SO SCHMECKT A LA CARTE DAS PROBIER-ABO

EINE ZWICKL-BIER-GENUSS-BOX DER
CULTURBRAUER UND ZWEI AUSGABEN
VON A LA CARTE FÜR NUR € 20,-

1+2



Bestellen Sie Ihr **A la Carte-Probier-Abo** für nur € 20,-:
Sie erhalten dafür 2 Ausgaben des *A la Carte*-Magazins*
und 1 Zwickl-Bier-Genuss-Box der Culturbrauer** zugeschickt.
E-Mail an: bestellen@alacarte.at oder Telefon: 01/740 77-866

Dieses Angebot gilt nur in Österreich bis 31. Oktober 2018 und solange der Vorrat reicht.
Druckfehler und Irrtum vorbehalten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Barablöse ist nicht
möglich. Die Zustellung erfolgt nach verbuchtem Zahlungseingang.

* Normalpreis im Zeitschriftenhandel: € 8,- pro Ausgabe

** Empfohlener Verkaufspreis im Einzelhandel: € 9,90

Ambient Assisted Living

Wels testet „Qwiek.up“

Die Stadt Wels testete das Projektionsgerät Qwiek.up in den Häusern der Langzeitpflege.

Birgit Hunyar, Seniorenbetreuung der Stadt Wels

Automatische Herdabschaltung, Aufstehhilfen, elektronische Medikamentendispenser mit Erinnerungsfunktion, aber auch intelligente Fußböden als Hilfemittel zur Prävention, zur Nothilfe sowie zum Aktivitätsmonitoring versteht man unter „Ambient Assisted Living“. Die vernetzten Systeme, Produkte und Dienstleistungen werden mittlerweile als hilfreiche Unterstützung im Pflegealltag empfunden. Die Verantwortlichen der Seniorenbetreuung in der Stadt Wels sind stets offen für technische Lösungen. Allerdings steht für Monika Geck, Leiterin der städtischen Einrichtungen, beim Einsatz von Technik in der Pflege und Betreuung immer der Mensch im Vordergrund.

Qwiek.up im Test

Das Qwiek.up ist ein mobiler Projektor, der stimmungsvolle, lebensgroße Bilder mit Musik oder Umgebungsgläuschen direkt an Wand oder Decke projiziert. Qwiek.up bietet eine Palette von unterschiedlichen Erlebnissen: André-Rieu-Konzerte, herbstliche Impressionen, Waldwanderungen, Stern-

himmel und Ähnliches. Auch eigene Fotos und Musik können über einen USB-Stick geladen und so betrachtet werden.

Nicht nur die BewohnerInnen, auch das Pflegepersonal ist zufrieden: „Anfangs waren alle mehr als skeptisch, da wir tagtäglich mit Flugblättern von vermeintlich wirkungsvollen und unterstützenden technischen Angeboten konfrontiert sind. Doch der Projektor überzeugte auch die skeptischen Angehörigen.“ Die Handhabung des Projektionsgerätes ist einfach, es ist hinsichtlich technischer Qualität nicht mit gängigen Beamern vergleichbar.

Positive Erfahrungen

Im Haus Vogelweide-Laahen profitierte eine schwer demenziell erkrankte Bewohnerin mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit von der Stimulation des Projektors. Pflegefachkräfte dokumentierten mit dem Einsatz des Qwiek.up einen wesentlich entspannteren Gesamteindruck sowie Muskeltonus der Bewohnerin Frau S. Sie nimmt die bewegten Bilder einfacher wahr als die Bilder des Fernsehers und folgt diesen mit dem Kopf. Pflegefachkräfte freuen sich, dass die Bilder Frau S. in ihrer eigenen Welt erreichen konnten. „Frau S. begann mit der Musik mitzuwiegen und zu summen.“

„Das Qwiek.up ist sehr vielseitig einsetzbar und bringt bei vielen Erinnerungen hoch. Unsere Bewohnerinnen und Bewohner sind entspannter, nicht so gefangen in ihren Zwangsroutinen“, konstatiert die Leiterin der Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz, Doris Astecker.

Die Leiterin der Betreuung und Pflege im Haus Noitzmühle, Birgit Wurnig, berichtet über einen wirkungsvollen Einsatz in der palliativen Betreuung: „Das Qwiek.up wurde mit Zustimmung der Angehörigen in der Sterbebegleitung unterstützend eingesetzt. Es war rührend zu sehen, wie die Bilder auf den Sterbenden, aber auch auf die Tochter, entspannend gewirkt haben.“

Die Ergebnisse der Testphase sind überzeugend. Die Leiterin der Seniorenbetreuung, Monika Geck, will sich für den Ankauf des Qwiek.up einsetzen: „Nach ausführlichen Tests sind die Rückmeldungen sehr gut. Technische Hilfsmittel werden den menschlichen Kontakt nie ersetzen können, jedoch ist jede Unterstützung im Sinne unserer Bewohnerinnen und Bewohner zu begrüßen.“



Etappenplan

Salzburg wird barrierefrei

Nach zwei Jahren Arbeit ist der Fahrplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fertig. Jetzt geht's an die Umsetzung des Etappenplans.

Sabine Neusüß, Stadt Salzburg, Behindertenbeauftragte

Knapp zwei Jahre Arbeit stecken im sogenannten Etappenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Salzburg. Die Inhalte wurden in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitet. Eingebunden waren neben vielen interessierten Privatpersonen und verschiedenen Organisationen vor allem der Behindertenbeirat der Stadt Salzburg. Die Initiative der Behindertenbeauftragten der Stadt Salzburg wurde vom Österreichischen Institut für Menschenrechte und der Firma planwind begleitet. Ziel dieses Plans war es, einen Maßnahmenkatalog für den Magistrat zu erarbeiten, um die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadt Salzburg umzusetzen.

„Als Stadtverwaltung setzen wir uns bereits seit vielen Jahren intensiv mit dem Thema Menschenrechte auseinander“, betont Magistratsdirektor Martin Floss. „Barrierefreie Kommunikation ist uns besonders wichtig. Daher ist der Bericht in einer einfachen und leicht verständlichen Sprache geschrieben“, so Floss. Dies bedeutet, es werden kurze Sätze verwendet und schwierige Wörter vermieden oder erklärt. So sollen auch Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Menschen, die nicht gut Deutsch können, diesen Etappenplan gut lesen können.

Um auch für blinde Personen eine perfekt nutzbare Version anzubieten, wurde eine eigene Textversion erarbeitet. Weiters ist auf der Rückseite des Berichtes ein QR-Code angeführt, der auch „erfühlt“ werden kann. Mittels diesem QR-Code kommen blinde Menschen direkt zum Textdokument für den Screen-Reader.

100 Maßnahmen

„Beteiligung und Teilhabe ist ein zentrales Element des Etappenplans“, betont die Behindertenbeauftragte der Stadt Salzburg, Sabine Neusüß. Deshalb waren von Beginn an und während des gesamten Prozesses vor allem auch Menschen mit Behinderung beteiligt.

Letztendlich wurden knapp 100 Maßnahmen erarbeitet, die im Kompetenzbereich des Magistrats liegen. Jede Maßnahme ist kurz beschrieben. Dazu ist angeführt, wer für die Umsetzung der Maßnahme verantwortlich ist bzw. bis wann eine Maßnahme umgesetzt werden soll.



So gibt es z. B. die Maßnahme „Informationen in Leichter Sprache“. Dies bedeutet, dass sämtliche Informationen der Stadt in leicht verständlicher Form angeboten werden sollen. Zeitaufwendiger bzw. auch kostenintensiver sind bauliche Maßnahmen bei z. B. Kindergärten und Schulen. Hier ist die Maßnahme längerfristig angesetzt und muss für die nächsten Jahre sukzessive budgetiert werden.

Viele Maßnahmen betreffen Schulungsangebote wie z. B. Schulungen im Magistrat, aber auch bewusstseinsbildende Maßnahmen für externe Stellen wie z. B. ArchitektInnen oder BuslenkerInnen.

Beim Thema Mobilität und Personennahverkehr lautet eine Maßnahme „Überprüfung aller Haltestellen auf Barrierefreiheit“. Ob Aufmerksamkeitsfelder für blinde Personen bei den jeweiligen Haltestellen vorhanden sind bzw. dass diese auch freigehalten bleiben, sind Forderungen, die in nächster Zeit bearbeitet und umgesetzt werden sollen.

Jetzt geht es an die Umsetzung

Im Sinne der UN-Konvention beobachten und überwachen Menschen mit Behinderung die Fortschritte und die Qualität der Umsetzung. Der Behindertenbeirat der Stadt Salzburg wird deshalb regelmäßig Monitoring-Sitzungen abhalten. ■

LINK ETAPPENPLAN:

https://www.stadt-salzburg.at/pdf/etappenplan_2018.pdf



Pension Gap

Riesen-Pensionslücke zwischen Frauen und Männern

Frauen bekommen durchschnittlich um 43 Prozent weniger Pension als Männer. Ursachen für die ökonomische Ungleichheit im Alter und Instrumente zur Verbesserung der Alterssicherheit.

Christine Mayrhuber, Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Forschungsbereich „Arbeitsmarkt, Einkommen und soziale Sicherheit“

Das österreichische Sozialversicherungssystem sichert bei langjähriger, kontinuierlicher Vollzeiterwerbstätigkeit gut ab: Nach 45 Erwerbsjahren stehen 80 % des durchschnittlichen Monatseinkommens als Pension zur Verfügung. Tatsächlich erreichten bei den 2017 neu zuerkannten Alterspensionen nur 52 % der (vormals) unselbstständig erwerbstätigen Männer und 2 % der Frauen 45 Versicherungsjahre und damit die maximale Einkommensersatzrate von 80 %. Das erwerbszentrierte österreichische Altersversicherungssystem baut auf einem Versicherungsverlaufsmodell auf, das nur für rund die Hälfte der erwerbstätigen Männer und eine winzige Gruppe von Frauen Relevanz hat.

Neben dem Versicherungsverlauf bestimmt die Einkommenshöhe den Lebensstandard im Alter. Auch hier sind – wie beim Versicherungsverlauf – strukturelle geschlechtsspezifische Unterschiede vorhanden: Gemäß Lohnsteuerstatistik¹ lag der Verdienstunterschied² zwischen Frauen und Männern (Gender Pay Gap) bei 35 % (nicht arbeitszeitbereinigt), das Jahreseinkommen der Frauen – und damit ihre Beitrags-

grundlage zur Pensionsversicherung – lag von den 2016 aktiv beschäftigten Frauen im Schnitt um 35 % unter den durchschnittlichen Männereinkommen. Bezogen auf das Einkommen pro Arbeitsstunde verringert sich der Gender Pay Gap zwar auf 22,2 % liegt dennoch deutlich über dem EU-Durchschnitt von 16,7 %. Werden darüber hinaus die Merkmale Bildungsabschluss, Berufserfahrung etc. berücksichtigt, sinkt der bereinigte Lohnunterschied auf 15,6 %³. Trotz der Erklärungsansätze für den geschlechtsspezifischen Lohnunterschied bleibt das Faktum aufrecht, dass Frauen mit einem geringeren Erwerbseinkommen, und dem daraus abgeleiteten Alterseinkommen, auskommen müssen.

Strukturelle Differenzen manifestieren sich

Durch das Versicherungsprinzip setzen sich die strukturellen geschlechtsspezifischen Arbeitsmarktunterschiede – in den Dimensionen Wochenarbeitszeit, Erwerbsjahre und Einkommenshöhe – im österreichischen Pensionsversicherungssystem fort bzw. werden teilweise verstärkt. Der Gen-

der-Pension-Gap ist ein Indikator zur Quantifizierung dieser ökonomischen Ungleichheiten im Alter. Dem Prinzip nach manifestieren sich im Gender-Pension-Gap die langfristigen Folgen der strukturellen ökonomischen und gesellschaftlichen Differenzen der Frauen gegenüber den Männern.

Der durchschnittliche Rückstand (Gender Pension Gap) beträgt zwischen 20 % und 55 %: Während die 2017 neu zuerkannten Alterspensionen an vormalig unselbstständig erwerbstätige Frauen um 43 % unter den Männerpensionen liegen, waren es bei den (vormalig) Selbstständigen rund 55 % und bei den Selbstständigen in der Landwirtschaft hingegen nur 20 %. Selbstständig erwerbstätige Männer haben überdurchschnittlich hohe bzw. in der Landwirtschaft tätige Männer niedrige Pensionen.

Faktoren für niedrige Pensionen

Folgende Faktoren bestimmen die niedrigen Frauenpensionen:

1. Frauen haben im Schnitt zehn Beitragsjahre weniger als Männer. Diese Differenz ist zum Großteil durch die (betreuungsbedingten) Erwerbsunterbrechungen und zu einem kleineren Teil durch das unterschiedliche Pensionsalter (das durchschnittliche Eintrittsalter zur Alterspension unterscheidet sich um rund drei Jahre) begründet.
2. Frauen arbeiten häufiger in Niedriglohnbranchen.
3. Frauen sind häufiger teilzeitbeschäftigt und haben entsprechend geringe Einkommen. Beispielsweise reduziert eine 15-jährige Teilzeitphase mit 30 bzw. mit 20 Wochenstunden die Alterspension um rund 8 % bzw. 16 % gegenüber der Vollzeitbeschäftigung. Je länger die Teilzeitphasen, je länger die Erwerbsunterbrechungen, desto geringer sind die Frauenpensionen⁴. Kurzfristige Erwerbsentscheidungen im Zusammenhang mit Betreuungspflichten haben jedenfalls langfristige Folgekosten, die gegenwärtig von den Frauen in Form von nicht existenzsichernden Alterspensionen getragen werden müssen.

Instrumente zur Verbesserung

Eine Verringerung des Gender-Pension-Gaps ist damit in erster Linie durch Verbesserungen am Arbeitsmarkt zu bewerkstelligen. Aus dieser Perspektive ist das alte Ziel „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ wie die Beschäftigungs-, Lohn-, Bildungs-, Qualifizierungspolitik insgesamt immer auch ein effektives Instrument zur Verringerung des Gender-Pension-Gaps.

Es gibt innerhalb des Pensionssystems Instrumente zur Verbesserung der Alterssicherung. Zum einen sind die ersten vier Jahre nach der Geburt eines Kindes (auch ohne Erwerbstätigkeit) automatisch Versicherungsjahre für den betreuenden Elternteil – also überwiegend für Frauen. Diese Jahre werden

für die Pensionshöhenberechnung so bewertet, als hätte die Frau monatlich 1.828,22 (2018) verdient. Eine Erwerbstätigkeit innerhalb dieser vier Jahre erhöht darüber hinaus die pensionsrelevante Beitragsgrundlage und damit die spätere Pensionsleistung deutlich⁵. Diese Erziehungszeiten werden durch die Versicherungsgemeinschaft der unselbstständig Erwerbstätigen und der Betriebe über den Familienlastenausgleichsfonds und die allgemeinen Steuermitteln finanziert. Das jährliche Finanzierungsvolumen beträgt rund 1,4 Mrd. Euro.

Zum anderen gibt es ein freiwilliges Pensionssplitting: Für die ersten sieben Jahre eines Kindes können bis zu 50 % des Erwerbseinkommens vom nicht überwiegend betreuenden Elternteil auf das Pensionskonto des betreuenden Elternteils gutgeschrieben werden. Diese „Pensionsteilung“ verändert das konkrete Einkommen der Eltern während der Betreuungszeit nicht, sondern erst das Pensionseinkommen. Die Frauenpension steigt, die Männerpension sinkt, wobei der Nettoeffekt, also das Alterseinkommen nach Abzug der Lohnsteuer, für Haushalte mit hohen Einkommensunterschieden zwischen Frau und Mann positiv ist.

Die Reduktion des im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hohen Gender-Pension- und Gender Pay Gaps in Österreich braucht Neuerungen in den Rahmenbedingungen der Verteilung der unbezahlten Betreuungsarbeit als auch in der bezahlten Erwerbsarbeit. Ein verpflichtendes Pensionssplitting für die Zeit der Kindererziehung würde jedenfalls die finanzielle Absicherung der Frauen im Alter verbessern und den Gender-Pension-Gap verkleinern. Auch würde bei hohen Einkommensunterschieden im Haushalt durch das Wirken des Steuertarifs das Nettohaushaltseinkommen des Pensionshaushalts mit Pensionssplitting steigen. Darüber hinaus würden im Trennungsfall die langfristigen negativen Folgekosten der Kindererziehung nicht alleine von den Müttern und der öffentlichen Hand (Ausgleichszulage, bedarfsorientierte Mindestsicherung etc.), sondern auch von den Vätern mitgetragen werden. Insgesamt sind Frauen – wie eh und je – gefordert, sowohl im Erwerbs- als auch im Familienleben ihre Interessen stärker zu artikulieren und einzufordern. ■

1 Statistik Austria, Lohnsteuerstatistik 2016, http://statistik.at/web_del/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/steuerstatistiken/lohnsteuerstatistik/index.html

2 Geisberger, T., Glaser, Th., Gender Pay Gap Analysen zum Einfluss unterschiedlicher Faktoren auf den geschlechts-spezifischen Lohnunterschied, in: Statistische Nachrichten /2017, 460-471.

3 Böheim, R., Fink, M., Rocha-Akis, S., Zulehner, Ch., Die Entwicklung geschlechtsspezifischer Lohnunterschiede in Österreich, WIFO-Monatsberichte, 2017, 90(9), S.713-725.

4 Mayrhofer, Ch., Erwerbsunterbrechungen, Teilzeitarbeit und ihre Bedeutung für das Frauen-Lebenseinkommen, WIFO-Monographien, 2017.

5 Mayrhofer, Ch., Erwerbsunterbrechungen, Teilzeitarbeit und ihre Bedeutung für das Frauen-Lebenseinkommen, WIFO-Monographien, 2017.



Initiative Kommunales Know-how für Nahost

Allgäuer Entwicklungshilfe von unten

Entwicklungshilfe war bisher ein Thema, das in der Allgäuer Kommunalpolitik kaum Niederschlag gefunden hatte. Das änderte sich durch die vielen Flüchtlinge, die in den vergangenen Jahren Europa und Deutschland erreichten. Auch kleine Dörfer auf dem Land bringen die Menschen unter – und sie fragen nach Gründen für die massenweise Migration. Fünf Allgäuer Gemeinden wollten es Anfang 2017 genau wissen. Sie griffen die Initiative des Berliner Entwicklungsministeriums auf, Kommunen in Nahost zu unterstützen.

Ingrid Grohe, Stv. Leiterin Lokalredaktion Weiler

Im Heimenkircher Gemeinderat fielen Anfang 2017 emotionale Worte, als der Bürgermeister das Projekt von Bundesentwicklungsminister Gerd Müller vorstellte. Die Idee, Menschen, die vor Bürgerkrieg fliehen, in ihrer Herkunftsregion zur Seite zu stehen, leuchtete ein. Auch MandatsträgerInnen anderer Gemeinden im westlichen Allgäu, entlang der bayerisch-württembergischen Landesgrenze, in Gestratz, Hergatz, Opfenbach und in Amtzell, sahen das Projekt „Kommunales Know-how für Nahost“ als sinnvolle Ergänzung zur vor Ort geleisteten Flüchtlingsarbeit.

Der Skepsis folgt Entschlossenheit

In Diskussionen wurde freilich auch Skepsis laut: Warum sollen Gemeinden Probleme angehen, die die sogenannte „große Politik“ nicht lösen kann? Welche Kompetenzen besitzen sie? Und: Ist solche Hilfe nachhaltig? Antworten erhielten 80 interessierte BürgerInnen bei einer Informationsveranstaltung mit Referenten der „Servicestelle Kommunen in der Einen Welt“ (SKEW). Diese schilderten Probleme von Dörfern und Städten im Nahen Osten, die Geflüchtete aus Syrien in kaum vorstellbar großer Zahl aufnehmen. Und sie nannten mögliche Anknüpfungspunkte für Projektpartnerschaften: Es geht um Organisation und Infrastruktur. Auf Feldern wie Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung sind deutsche Gemeinden Spezialisten. Die Allgäuer Gremien wollten zunächst ausloten, ob und wie Gemeinden im Libanon helfen können – und schickten 15 Frauen und Männer auf eine Sondierungsreise.

Im November sind die AllgäuerInnen dann dort unterwegs, wo die Flüchtlinge herkommen. Sie lernen den Libanon in seiner ganzen Ambivalenz kennen: fahren zwischen imposanten Hochhäusern durch Beirut und zwischen improvisierten Flüchtlingsbehausungen entlang der Felder durch den fruchtbaren Nordlibanon. Sie begegnen dem unbeirraren Willen

von Bürgermeistern, die auf verschiedensten Wegen versuchen, die Lebensumstände ihrer Leute zu verbessern, und hören von verkrusteten Strukturen, überkommenen Organisationsformen, Vetternwirtschaft und Korruption, die gute Initiativen im Keim ersticken. Gespräche mit VertreterInnen der Deutschen Botschaft und von Nichtregierungsorganisationen helfen den Delegierten, all das zu fassen. Im Auftrag der SKEW hat das Beiruter Büro der Organisation „Democracy Reporting International“ im Vorfeld Kontakte zu Bürgermeistern geknüpft und fünf Kommunen ausgewählt, die sie den Allgäuern für Partnerschaften vorschlugen. Kriterien sind die Gemeindegröße, die Zuverlässigkeit und das Engagement der Bürgermeister sowie die Zahl der aufgenommenen Geflüchteten.

Hier passt der Begriff „Flüchtlingskrise“

Wenn dieser Begriff irgendwo passt, dann hier. Das wird den BesucherInnen aus dem Allgäu schnell klar. Wenn in der Gemeinde Ghazzé in der Bekaa-Ebene, deren Bevölkerung geschätzt 7.000 Menschen zählt, weitere 36.000 Frauen, Männer und Kinder aus Syrien stranden, dann kann die Infrastruktur nicht mehr funktionieren. Auch dass die 3.000 BewohnerInnen des Bergdorfs Bwarej im Libanongebirge in ihren Häusern zusammenrücken, um gut 800 Geflüchteten ein Dach über dem Kopf zu bieten, nötigt den deutschen Gästen Respekt ab. Die Probleme der Gemeindechefs sind offensichtlich: Müll säumt die Straßen entlang der Flüchtlingslager, die nicht entwässerten Fahrbahnen verwandeln die Zeltstädte bei Regen in Schlammflöcher. Die Dorfschulen sind viel zu klein, einheimische und Flüchtlingskinder erhalten Unterricht im Schichtbetrieb. In den Klassenzimmern treffen die AllgäuerInnen auf fröhliche Buben und Mädchen syrischer Familien: Die Schule ist ihre einzige Möglichkeit, für ein paar Stunden die triste Lager-Umgebung hinter sich zu lassen.



Es fehlt an allen Ecken und Enden im Libanon

Die BesucherInnen sehen Bauruinen in den Dörfern – oft gut gemeinte Projekte für Einrichtungen wie Gesundheitszentrum, Bildungs- oder Sportstätte, die aus finanziellen oder bürokratischen Gründen gescheitert sind. Sie lassen sich ineffiziente Müllsortierungsanlagen ebenso zeigen wie Flächen, auf denen Abwasser einfach versickert, sprudelnde Quellen, die nicht gefasst sind, und Wasserreservoirs, die durch wilde Mülldeponien vergiftet werden. „An diesem Punkt standen wir vor 50 Jahren“, stellt in manchen Momenten Paul Locherer fest, ehemaliger Bürgermeister von Amtzell. Still und nachdenklich werden die AllgäuerInnen in Flüchtlingslagern. Schwer vorstellbar, wie Menschen in Zelten und notdürftig gezimmerten Bretterverschlägen vier, fünf Jahre ausharren. Die Hoffnung auf Rückkehr hält sie hier. Erschüttert sagt Johannes Buhmann, Bürgermeister aus Gestratz, zu einem Mann: „Ich wünsche Ihnen, dass der Krieg in Ihrer Heimat bald aufhört.“ Der Mann antwortet müde: „Das hoffe ich am allermeisten.“

In den Rathäusern nehmen sich GastgeberInnen und BesucherInnen viel Zeit für den Dialog. Jenseits des Austauschs von Höflichkeit geht er in die Tiefe – und verdeutlicht die Dimension der Probleme. Die Einschätzung eines Botschaftsvertreters bestätigt sich: Hilfe aus Deutschland darf nicht allein auf die Flüchtlinge abzielen. Sie muss die Gemeinden im Auge haben, die unter der Massenzuwanderung ächzen. Und der Krieg tobt weiter, immer mehr SyrerInnen retten sich ins Nachbarland Libanon. Mancher Bürgermeister fürchtet, dass die Stimmung kippen könnte. Wenn das geschieht, haben die Menschen keine andere Wahl, als ihre Flucht fortzusetzen: in Richtung Europa. Dies zu verhindern, ist für die deutsche Regierung ein wichtiger Grund, Kommunalpartnerschaften mit dem Nahen Osten zu fördern. Die Westallgäuer sehen zudem einen ideellen Gewinn: Völkerverständigung in einer Welt, die durch die Migrationsbewegungen immer kleiner wird. „Wir wollen der libanesischen Bevölkerung zeigen, dass wir ihr zur Seite stehen“, sagt Heimenkirchs Bürgermeister Markus Reichart seinen libanesischen Kollegen.

Ein klares Mandat für kommunale Entwicklungshilfe

Daheim im Allgäu müssen die Delegationsmitglieder Bevölkerung und Gemeinderäte überzeugen. Unterstützend wirkt die Allgäuer Zeitung, die eine Redakteurin mit auf die Sonderschiffreise schickte, um regelmäßig vom Libanon aus zu

berichten. Bei drei Informationsveranstaltungen in den Dörfern überzeugen die Delegationsmitglieder mit gut aufbereiteten Referaten viele Menschen. Fragen der EntscheidungsträgerInnen nach Finanzierung und organisatorischer Unterstützung beantworten VertreterInnen von SKEW und Entwicklungsministerium auf einer Sondersitzung der fünf Gemeinderäte. Und so wird langsam klar, was machbar ist. Schließlich entscheiden alle fünf Kommunalparlamente, Partnerschaften mit libanesischen Gemeinden einzugehen.

Gestratz, Heimenkirch, Opfenbach, Hergatz und Amtzell mit zusammen rund 14.000 EinwohnerInnen gehen den Weg weiter gemeinsam und gründen den „Interkommunalen Libanon-Ausschuss Allgäu“. Gut ein Jahr nach den ersten Überlegungen gibt es regen Kontakt zwischen dem Allgäu und dem Libanon. Bei einem Gegenbesuch libanesischer GemeindevertreterInnen im Allgäu vertiefen die Partner ihre Projektideen. Die Gemeinderatsgremien unterstützen die Initiative durch positive Beschlüsse.

Erste konkrete Projekte

Und so stehen die ersten konkreten Projekte bereits fest: Die Allgäuer Kommunen helfen einer Gemeinde beim Ausbau der Abfallentsorgung, einer anderen beim Entwickeln einer Biogasanlage mit kommunaler Energieerzeugung, sie unterstützen den Aufbau einer Zeltschule in einem Flüchtlingscamp in der Bekaa-Ebene, die Sanierung eines öffentlichen Parks, die Ausstattung eines medizinischen Zentrums und den Bau einer Aussegnungshalle in Ortschaften, deren Bevölkerung innerhalb kurzer Zeit gewaltig gewachsen ist. Auch die Schulung und der kommunale Know-how-Transfer spielen eine wesentliche Rolle: Gemeinsam mit der oberschwäbischen Hochschule Ravensburg-Weingarten – Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege – denken die AllgäuerInnen über Schulungsprogramme für ehrenamtliche FlüchtlingshelferInnen im Libanon nach, und über kommunale Beratungsangebote sprechen sie mit der Schule für Dorfentwicklung im bayerisch-schwäbischen Thierhaupten.

Aus kommunaler Solidarität und Partnerschaft auf Augenhöhe erwächst Völkerverständigung

Für den langjährigen Bürgermeister, ehemaligen Landtagsabgeordneten und Mitinitiator des Projektes, Paul Locherer aus Amtzell, ist klar: „Auch wenn unsere Initiative klein und unscheinbar ist, leisten wir hierdurch doch einen so bedeutenden Beitrag zum Frieden und zur Völkerverständigung.“ ■



1

1 Blick über Beirut, fotografiert aus den Räumlichkeiten der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

2 Johannes Buhmann im Gespräch mit einer Bürgerin aus Bjwarej

3 Die deutschen Gäste besichtigen eine Müllsortierungsanlage in der Gemeindeunion Minieh. Anhand des Geruchs prüft Johannes Buhmann (rechts) die Qualität des dort hergestellten Komposts.

4 Libanesishe Gastfreundschaft: Markus Reichart schneidet mit dem Bürgermeister von Al Mohammara eine deutsch-libanesishe Torte an.

5 Workshop mit libanesischen GemeindevertreterInnen im Hotel in Beirut. Links im Bild Christian Renn und Michaela Nobis.

6 Besuch in der Schule von Al Mohammara, in der im Schichtbetrieb einheimische Kinder und Kinder von Geflüchteten unterrichtet werden. In einer Schulbank drängen sich oft vier Kinder. Zwischen ihnen Platz gefunden haben die deutschen Gäste Verena Mayer, Markus Reichart, Johannes Buhmann (von links).

7 Die Allgäuer Delegation besucht ein Flüchtlingscamp in Ghazzé.

8 Bauplatzbesichtigung in Bwarej. Hier sollen eine Sportanlage und ein medizinisches Zentrum entstehen. Unser Foto zeigt Paul Locherer (rechts) im Gespräch mit Bürgermeister Mohamad Al Bast.

9 Begrüßung der deutschen Delegation durch Vertreter der Gemeindeunion Minieh. Rechts Herbert Bader.





2



3



4



5



6



7



8



9

Lernaufenthalte auf kommunaler Ebene

Internationaler Wissensaustausch

Stadtverwaltung besucht Stadtverwaltung: Kooperationen mit Berlin, Dublin und Paris ermöglichen MitarbeiterInnen der Wiener Stadtverwaltung spannende Lernaufenthalte in den Partnerstädten.

Christian Wimmer, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Personal und Revision

Seit mehreren Jahren pflegt die Wiener Stadtverwaltung einen Wissensaustausch auf internationaler Ebene. Im Rahmen verschiedener Partnerschaften absolvieren MitarbeiterInnen aus Verwaltungseinrichtungen der Partnerstädte einen Lernaufenthalt in einer anderen Stadtverwaltung.

Ziel ist es, die internationale Zusammenarbeit zu stärken und den gegenseitigen Austausch von Fachexpertise vor allem auf der kommunalen Ebene zu fördern. Die Wiener Stadtverwaltung unterhält insbesondere Kooperationen mit Berlin, Dublin und Paris. Darüber hinaus gab es beispielsweise Aufenthalte ungarischer KollegInnen in Wien oder einen Aufenthalt einer Mitarbeiterin sowie eines Mitarbeiters der Stadt Wien in China (Austauschprogramm in Chengdu zu den Themen Stadtentwicklung, Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Innovation).

Für die Wiener Stadtverwaltung koordiniert die Wien-Akademie den internationalen Wissensaustausch. Hier werden Aufenthalte von KollegInnen aus den Partnerstädten organisiert, indem unter Berücksichtigung der Interessen und des Profils der BewerberInnen sowie nach Rücksprache mit den Magistratsabteilungen bzw. den Unternehmungen eine Zuteilung erfolgt. Als zentraler Ansprechpartner fungiert Christian Wimmer, der Fragen sowohl seitens der Partnerstädte als auch der Wiener Dienststellen beantwortet. Die Wien-Akademie unterstützt ebenso bei einem geplanten Aufenthalt von MitarbeiterInnen in einer der Partnerstädte.

Das Procedere

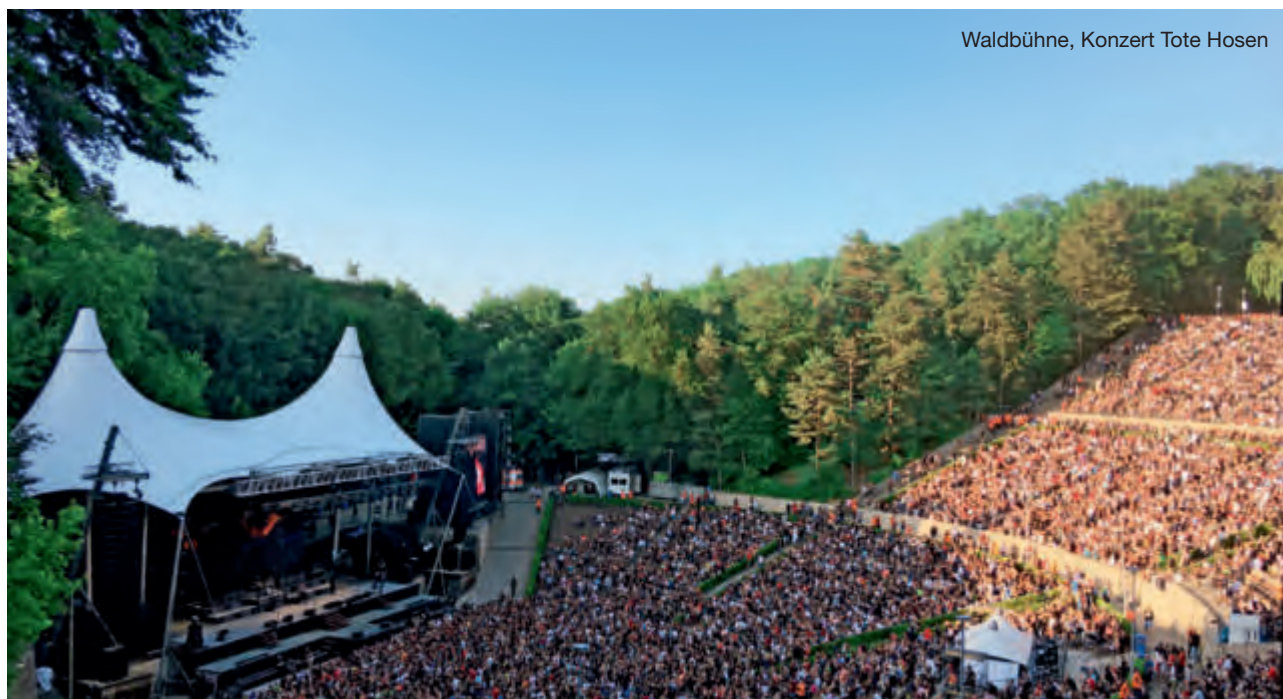
Für den Beginn der Aufenthalte gibt es keine festgelegten Zeitpunkte. Ebenso kann die Dauer variieren. Maßgeblich sind die Rahmenbedingungen in der entsendenden und in der aufnehmenden Organisation (z. B. Verfügbarkeit einer Stellvertretung, Kapazitäten zur Betreuung der Kollegin

bzw. des Kollegen in der Partnereinrichtung). Erfahrungsgemäß beträgt die Dauer der Aufenthalte ein bis zwei Monate.

Im Vorfeld einer Teilnahme am internationalen Wissensaustausch sollte eine Erhebung des Bildungsbedarfs stehen. Im Rahmen der Analyse werden u. a. die Ziele der Dienststelle, die mit dem Aufenthalt verfolgt werden, formuliert. Im Zuge einer Kontaktaufnahme der Wien-Akademie mit den Einrichtungen in den Partnerstädten kann geklärt werden, inwieweit eine Aufnahme im gewünschten Zeitraum möglich ist bzw. Lernziele erreicht werden können. Anschließend wird eine Lernvereinbarung erstellt, in der die Rahmenbedingungen (Lernziele, Ablauf des Aufenthalts) festgelegt werden. Die Vorbereitungen sollten zumindest zwei Monate vor Beginn des Aufenthalts starten, es gibt jedoch keine Bewerbungsfristen. MitarbeiterInnen der Wiener Stadtverwaltung führen während ihres Aufenthalts in einer Partnerstadt einen Blog, der im Intranet erscheint.

Für Studierende deutscher Verwaltungsfachhochschulen ist im Rahmen von deren Ausbildung ein Verwaltungspraktikum vorgesehen. Die Stadt Wien bietet auch hier Praktikumsplätze an, wobei die Wien-Akademie zentrale Ansprechpartnerin für diese Studierenden ist und entsprechende Praktika in verschiedenen Dienststellen der Wiener Stadtverwaltung vermittelt.

Das Interesse am internationalen Wissensaustausch ist vor allem seitens der deutschen KollegInnen sowie der Studierenden aus den Verwaltungsfachhochschulen hoch. 2017 gab es knapp hundert Aufenthalte aus dem Nachbarland. Aus der Wiener Stadtverwaltung gab es seit 2014 Lernaufenthalte in Berlin, Dublin und Paris sowie im Wien-Haus in Brüssel. In Zukunft wird der internationale Wissensaustausch auf weitere Städte in Mittel- und Osteuropa erweitert. ■



Waldbühne, Konzert Tote Hosen

Berlin – Die Stadt, die niemals schläft

Senatsverwaltung, Bezirksamt, Polizei und Straßenverkehrsbehörde:
 eine Reise durch die bunte Welt der Berliner Verwaltung.

Stephanie Franz

Berlin genießt den Ruf einer Kultur- und Partymetropole, die viele Menschen aus der ganzen Welt mit ihrem breiten Spektrum an Veranstaltungen und Gastronomie anlockt.

Als Juristin der Magistratsabteilung 36, die zum größten Teil für die rechtlichen und behördlichen Angelegenheiten des Veranstaltungswesens zuständig ist, interessiert mich der Vergleich zwischen den Städten Wien und Berlin in diesem Bereich natürlich besonders. Anlass meines Aufenthaltes im Juni und Juli 2018 in Berlin ist die sich derzeit in Bearbeitung befindende Neugestaltung des Wiener Veranstaltungsrechts, in welches zeitgemäße Neuerungen und notwendige Anpassungen eingearbeitet werden sollen.

Da in Berlin die behördliche Zuständigkeit für die Genehmigung von Veranstaltungen nicht einer, sondern mehreren Dienststellen zugeteilt ist, verbringe ich meine Hospitation in verschiedenen Abteilungen der Berliner Verwaltung. Die erste Woche meines Auslandsaufenthalts wurde von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport organisiert, welche auch für die Verwaltung des Olympiaparks mit dem Olympiastadion und der Waldbühne zuständig ist. Die Gegenüberstellung der rechtlichen Normen für die Beurteilung von Lärm bei Veranstaltungen in Wien und Berlin brachte für mich die interessante Erkenntnis, dass die Zahl der Ausnahmemöglichkeiten für lärmintensive Veranstaltungen in Berlin höher ist als in Wien und nachts teilweise auch lauter Musik gespielt werden darf.

Die darauffolgenden drei Wochen verbrachte ich im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf. Dieses schreibt unter anderem als Straßenverkehrsbehörde auf Bezirksebene Sondernutzungsgebühren für die Aufbauten bei Veranstaltungen vor und erteilt zudem Ausnahmegenehmigungen von der StVO für „mehr als verkehrsbübliche“ Inanspruchnahmen des öffentlichen Straßenraums.

Der Vergleich der rechtlichen Grundlagen für die Genehmigung einer Veranstaltungsstätte brachte wertvolle Erkenntnisse für mich. In Berlin gibt es nicht so wie in den österreichischen Bundesländern ein eigenes Landesgesetz zur Regelung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten. Die betriebstechnischen Vorschriften für Veranstaltungsstätten finden sich grundsätzlich in der Bauordnung für Berlin. Die auf Grundlage dieser Bauordnung erlassene Betriebsverordnung, welche sich an der von der deutschen Bauministerkonferenz erstellten Muster-Versammlungsstättenverordnung orientiert, schreibt zudem Sonderregelungen für Großveranstaltungen vor. Die Aufstellung von „Fliegenden Bauten“ (z. B. Bierzelte, Tribünen, Karussells) sind der Baubehörde bloß unter Vorlage des Prüfbuchs anzuzeigen. Für das Gutachten und die Abnahme ist seit 13. 4. 2006 der TÜV zuständig.

Die darauffolgende Woche war ich der Berliner Polizei zugeteilt. Besonders interessant fand ich den gegenseitigen Austausch über die Genehmigung von Sicherheitskonzepten bei

Berliner Dom und Fernsehturm



Typischer Späti

Veranstaltungen. Aus Anlass der traurigen Geschehnisse bei der Love Parade in Duisburg im Jahr 2010 wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die allgemeine Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen (BaSiGo) erarbeitet hat. Die sechste Woche verbrachte ich bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, welche durch die „Verkehrslenkung Berlin“ als Straßenverkehrsbehörde im

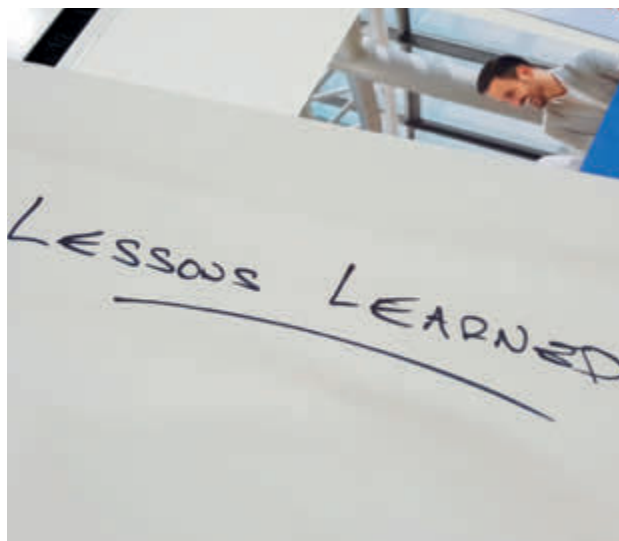
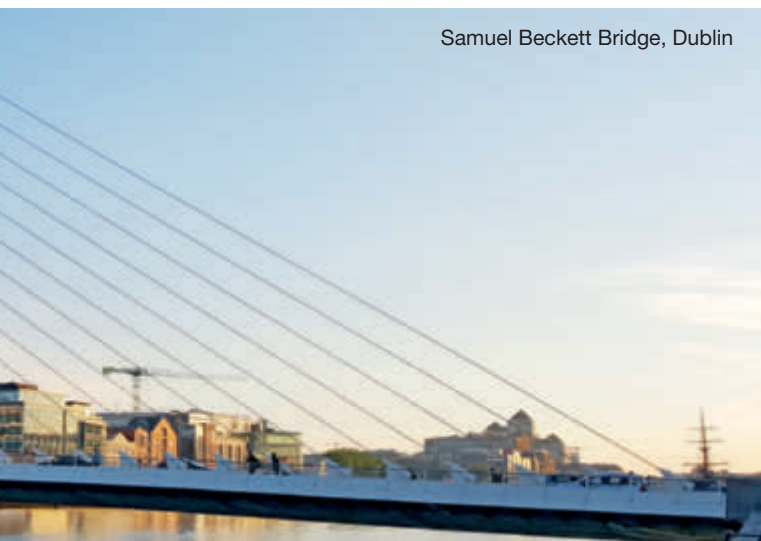
übergeordneten Straßennetz tätig wird. Mit der VLB besuchte ich die Fanmeile der Fußball-WM vor dem Brandenburger Tor, welche als Großveranstaltung besonders interessant für mich war. Die letzten zwei Wochen meiner Hospitation in Berlin war ich dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg zugeteilt.

Neben den vielen interessanten rechtlichen Vergleichen zwischen Berlin und Wien nehme ich aus der deutschen Bundeshauptstadt auch viele weitere schöne Erfahrungen mit. Durch meine Reise durch die bunte Welt der Berliner Verwaltung, wie ein deutscher Kollege meinen Aufenthalt betitelte, habe ich viele ausgesprochen offene und freundliche Menschen kennenlernen dürfen und in manchen Bereichen auch ganz neue Sichtweisen auf Dinge erhalten. ■



Stephanie Franz ist Juristin in der MA 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen.

Samuel Beckett Bridge, Dublin



Dublin – Der Einsatz von Managementsystemen in der Stadtverwaltung

Kommunale Verwaltungen sind besonders durch budgetäre Rahmenbedingungen angehalten, auf schlanke Strukturen und effizienten Ressourceneinsatz zu achten. Durch den internationalen Wissensaustausch zwischen Dublin und Wien über den effizienten Einsatz von Prozess-, Projekt- und Portfoliomanagement wurde klar, dass Dublin noch ein Stück Entwicklungsarbeit vor sich hat, um Managementsysteme als Steuerungsinstrumente nutzen zu können.

Andreas Pospischill

Die Wirtschaftskrise des Jahres 2008 hatte auf die Stadtverwaltung von Dublin einen enormen finanziellen und strukturellen Einfluss. Viele Leistungen der Stadtverwaltung wurden ausgegliedert. Durch den ebenfalls nötigen Abbau von Personalressourcen ging viel Wissen und Expertise verloren.

Welche Managementsysteme braucht eine Stadtverwaltung?

Obwohl die Stadt Dublin wesentlich weniger Leistungen als die Stadt Wien anbietet und erbringt, sind die Anforderungen an die Verwaltung dennoch vergleichbar. Transparenz der Leistungsangebote, barrierefreie Zugänge zu diesen Angeboten und effizienter Einsatz von Personal- und Budgetressourcen sind derzeit die großen Themen. Als größte Aufgabengebiete stehen die Erhaltung bzw. der Ausbau der technischen Infrastruktur (Straßen, Brücken, Kanal und Wasser), Stadtteilentwicklungen, der Ausbau des „leistbaren Wohnens“ und der Ausbau des öffentlichen Verkehrs im Fokus. Um all diese Leistungen mit geringerem Einsatz von Personalressourcen bewältigen zu können, sollte die Organisation mit entsprechenden Managementsystemen ausgestattet sein – als Unterstützung der Leistungsplanung und -steuerung, so die Herangehensweise in der Stadt Wien.

Prozess-, Projekt- und Portfoliomanagement sind in der Dubliner Stadtverwaltung ansatzweise vorhanden. Jedoch ist das Prozessmanagementsystem noch nicht in dem Maße aufgebaut, dass es als gute Grundlagen für alle weiteren Managementsysteme (Qualitäts-, Risiko-, Projektmanagement etc.)

dienen könnte. Der Aufbau all dieser Systeme benötigt Ressourcen und Expertise. Und erst wenn all dies implementiert und miteinander verknüpft ist, kann eine Stadtverwaltung effizient planen, arbeiten, steuern und sich an ändernde (politische und budgetäre) Rahmenbedingungen schneller anpassen. Dublin hat eine eigene Organisationseinheit gegründet, um die Entwicklung und Implementierung von Managementsystemen voranzutreiben und den damit verbundenen Changeprozess in den Organisationseinheiten zu begleiten.

Persönliche Eindrücke aus dem internationalen Wissensaustausch

Zum Abschluss erlaube ich mir eine persönliche Anmerkung: Der Blick über den Tellerrand war und ist immer noch eine großartige Erfahrung. Fachlich ebenso wie menschlich. Ich durfte neben vielen Anregungen für mein Arbeiten auch die (Gast-)Freundschaft und Herzlichkeit der Dubliner KollegInnen erfahren. Und ich möchte eine Lanze für internationalen Wissensaustausch brechen, denn dieser ist auch für Verwaltungen enorm wichtig. ■

Andreas Pospischill, Stadt Wien Magistratsdirektion,
Geschäftsbereich Bauten und Technik (Stadtbaudirektion),
Stabsstelle Methoden und Services



Mobilitätsmanagement

Nachhaltig pendeln

Wie kommen Gemeindebedienstete zur Arbeit? Wie sind sie während ihrer Arbeitszeit unterwegs? Und wie kann ihr Mobilitätsverhalten klimafreundlicher werden? Die Städte Baden, Bruck an der Mur, Leoben und Mödling arbeiten im Rahmen des EU-Interreg-Projektes MOVECIT gemeinsam mit dem Klimabündnis an Lösungen.

Hannes Höller, Klimabündnis Österreich

Sie drücken den Knopf und legen los. Gemeinsam gehen sie beim Gemeindeamt hinaus, eine kleine Runde über den Stadtplatz und kehren dann zurück. Mit dem Blick auf das Display kommt der große Aha-Effekt. „Die meisten sind mit ihren Schätzungen hinsichtlich gegangener Schritte deutlich danebengelegen“, erzählt Natalie Weiß vom Klimabündnis Österreich. Im Rahmen eines Zu-fuß-gehen-Workshops mit Umweltmediziner Hans-Peter Hutter bildete das Schritte-Schätzspiel einen spielerischen Abschluss. Für diejenigen, die mit ihrer Schätzung am nächsten lagen, gab es ein kleines Geschenk.



Der Walking-Award

Spannend wird es jetzt im Herbst: Von 17. September bis 12. Oktober messen sich die MitarbeiterInnen der vier Städte beim Zu-Fuß-Geh-Wettbewerb „Walking Award“. Nicht nur mit dem Gehvergnügen selbst, sondern auch mit tollen Preisen werden die ambitioniertesten „Zu-Fuß-GeherInnen“ belohnt. Zu gewinnen gibt es Einzelpreise wie einen autofreien Urlaub in Werfenweg und Gutscheine von GEA Waldviertler sowie als Gemeindepreis einen Vortrag des Weltenwanderers Gregor Sieböck.

www.interreg-central.eu/movecit
www.klimabuendnis.at/movecit
www.klimabuendnis.at/walkingaward

Mobilitätsverhalten unter der Lupe

Neue Wege aufzeigen, die Vorzüge hervorstreichen und motivieren – das ist das Grundrezept von MOVECIT. Das EU-Projekt zielt darauf ab, das Mobilitätsverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von öffentlichen Institutionen nachhaltiger zu gestalten. 13 Partner aus sieben mitteleuropäischen Ländern arbeiten an diesem Ziel - von Budapest über Ljubljana in Slowenien bis nach Modena. In Österreich sind die Städte Baden, Bruck an der Mur, Leoben und Mödling mit dabei. „Wir haben schon viele Vorarbeiten im Mobilitätsbereich geleistet – sowohl in der Infrastruktur, als auch in der Bewusstseinsbildung. Im Rahmen von MOVECIT konnten wir erstmals einen Fokus auf unsere eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legen. Dank der Analyse der stadteigenen Standorte wissen wir jetzt, wo wir weiter ansetzen“, beschreibt der Leiter des Klima- und Energiereferates, Gerfried Koch, warum die Stadtgemeinde Baden am Projekt teilnimmt.

Anreize zum Umstieg

In Österreich koordiniert das Klimabündnis die Aktivitäten der vier Städte. Gestartet wurde der dreijährige Prozess im Juni 2016 mit der Bildung von Mobilitätsteams. Im Anschluss folgte eine Analysephase. Erhoben wurden vorhandene Mobilitätskonzepte und -pläne. Kernstück war eine Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu deren Mobilitätsverhalten. „So unterschiedlich die Ergebnisse der vier Städte auch sind, eines ist gleich: Überall gibt es großes Potenzial. In Leoben zum Beispiel sind 55 % der Arbeitswege unter fünf Kilometer - und somit ideal für Fuß- und Radverkehr“, fasst Natalie Weiß zusammen. Anreize zum Umstieg auf den Umweltverbund – zu Fuß gehen, Radfahren, Öffis – sind finanzielle Vorteile, bessere Anbindungen der öffentlichen Verkehrsmittel und Angebote wie überdachte Radabstellanlagen, Dienstfahrräder oder Dienstautos mit Elektroantrieb, Duschmöglichkeiten oder Gleitzeitarbeit. Mittlerweile befinden sich alle Städte in der Umsetzung. Im Mobilitätsplan wurden die Maßnahmen mit konkreten Angaben zur CO₂-Einsparung, Finanzierung und Realisierung aufgelistet. ■



Baden bei Wien

Ausgangslage: Baden ist seit 1999 Klimabündnis-Gemeinde und nimmt regelmäßig an Klimabündnis-Projekten teil. 2001 wurde ein umfassendes Radwegenetz umgesetzt. Inzwischen herrscht in der Stadt ein fahrradfreundliches Klima - der Anteil des Radverkehrs hat sich verdoppelt. Baden besitzt eine der größten Bike&Ride-Anlagen samt Radgarage. Das Stadtentwicklungskonzept fokussiert ein verbessertes Angebot an Öffis, Radwegen und E-Carsharing. Die großen Vorteile für Baden sind die sehr gute Anbindung an den öffentlichen Regional- und Schnellbahnverkehr und somit eine rasche Verbindung nach Wien. Die Schwachstellen für den öffentlichen Verkehr liegen in den umliegenden Gemeinden.

Analyse und Maßnahmen: 54 % nutzen den eigenen PKW für Wege zur Arbeit, 15 % den ÖV und das Fahrrad, 10 % Fahrgemeinschaften und 9 % gehen zu Fuß. Die Hälfte der Arbeitswege ist unter 5 km, ein Viertel unter 2 km. Für Dienstreisen innerhalb der Gemeinde werden folgende Verkehrsmittel gewählt: 70 % zu Fuß, 62 % Auto und 43 % Fahrrad. In Planung sind weitere überdachte Fahrrad-Abstellanlagen und Fahrradboxen am Bahnhof sowie Radabstellanlagen im Innenhof des Rathauses. Ein E-Lastenrad steht GemeindemitarbeiterInnen für Dienstwege zur Verfügung. Bereits 2017 wurden vier E-Fahrzeuge für den Fuhrpark der Gemeinde angeschafft. Weitere drei werden heuer folgen. Zudem kann das von einem Verein betriebene e-CarSharing bea auch von Gemeindebediensteten genutzt werden. Zur Förderung von Fahrgemeinschaften wird eine eigene Plattform eingerichtet.



Bruck an der Mur

Ausgangslage: Bruck an der Mur ist seit 1993 Klimabündnis-Gemeinde und nimmt jährlich an der Mobilitätswoche teil. Die bestehende Infrastruktur wird konsequent und unter anderem durch das aktuell verfasste "Radlgrundnetz" optimiert. Mit der Teilnahme an dem Projekt MOVECIT und dem vorliegenden Mobilitätsplan werden nun folgende Ziele verfolgt: an die Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepasste Angebote sollen nachhaltige Modi wie die Rad- und Fußmobilität Gemeindebediensteten attraktiver machen und Anreize zu deren vermehrten Nutzung vor allem auf kurzen Distanzen schaffen.

Analyse und Maßnahmen: 74 % fahren zumindest manchmal mit dem Auto zur Arbeit. 64 % parken auf einem für sie reservierten Parkplatz oder auf einem öffentlichen Parkplatz. 93 % müssen für das Parken nichts bezahlen und 75 % finden innerhalb einer Minute einen Parkplatz, 25 % innerhalb von fünf Minuten. 84 % nutzen für ihre Dienstreisen innerhalb der Gemeinde das Auto, 42 % sind in Fahrgemeinschaften unterwegs und 37 % das Fahrrad oder zu Fuß. Für 40 % ist der Fußweg zur nächsten ÖV-Haltestelle kürzer als 1 Minute.

In der Nähe des Rathauses wird eine Radabstellanlage errichtet. Durch eine verbesserte Absperr- und Aufbewahrungsmöglichkeit wird die im Amtshaus vorhandene Dusche zudem attraktiver gestaltet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten ein ÖV-Schnupperticket, um den Umstieg auszuprobieren.

Leoben

Ausgangslage: Die Stadtgemeinde Leoben ist seit 1993 Klimabündnis-Gemeinde und nimmt regelmäßig an der Mobilitätswoche teil. Leoben liegt an der Südbahnstrecke. Die Region ist auch sonst gut ans öffentliche Verkehrsnetz, z. B. S-Bahn nach Graz, angebunden. Die Taktfrequenz der Züge die von/nach Leoben fahren ist sehr hoch. Aufgrund der geringen Preise fürs Parken ist es jedoch trotz des guten ÖV-Angebotes sehr verlockend, in Leoben das Auto zu benützen. Erfreulicherweise gibt es am Bahnhof ein Park&Ride-System, das das Parken in Kombination mit dem Erwerb eines Zugtickets um 1 €/Tag erlaubt. Somit fahren die BürgerInnen mit dem Auto nur bis zum Bahnhof und dann mit dem Zug weiter zu ihrem Ziel.

Analyse und Maßnahmen: 62 % nutzen für ihren Weg zur Arbeit das Auto, 12 % Fahrgemeinschaften, 11 % das Fahrrad, 10 % gehen zu Fuß und 4 % nutzen den ÖV. 55 % der Wege sind unter fünf Kilometer und somit ideal für Fuß- und Radverkehr. 85 % verwenden für ihre Dienstreisen innerhalb der Gemeinde das Auto. 90 % der Befragten besitzen kein Zeitticket für den ÖV. Die Stadt Leoben setzt bei der Förderung des Radverkehrs den Hebel an. Als Service und Anreiz werden den Beschäftigten ein Radworkshop und ein kostenloses Fahrradservice geboten. Für Dienstfahrten stellt die Gemeinde E-Bikes zur Verfügung. Beim Stadttamt soll zudem eine überdachte und absperrbare Radabstellmöglichkeit geschaffen werden – eventuell auch mit Lademöglichkeit für E-Bikes. In Planung ist die Bereitstellung eines Leih-E-Autos für Gemeindebedienstete.



Mödling

Ausgangslage: Die Stadtgemeinde Mödling ist seit 1991 Klimabündnis-Gemeinde und nimmt jährlich an der von Klimabündnis Österreich initiierten Mobilitätswoche teil. Großes Engagement im Hinblick auf zukunftsfähige Mobilitätsformen zeigt die Stadtgemeinde auch in ihrem Stadtentwicklungskonzept. Bereits seit mehreren Jahren wird besonderes Augenmerk auf den Ausbau von Rad- und Fußwegeinfrastruktur und seit Kurzem auch auf E-Mobilität gelegt. Die bestehende Infrastruktur wird konsequent und unter anderem durch das aktuell verfasste „Radlgrundnetz“ optimiert. Darüber hinaus verfügt die Stadtgemeinde Mödling über den innerstädtischen Citybus, Schnellbahn- und Regionalbusverbindungen.

Analyse und Maßnahmen: 59 % der MitarbeiterInnen nutzen den eigenen Pkw für Wege zur Arbeit, 17 % gehen zu Fuß, 13 % nehmen das Fahrrad, 4 % bilden Fahrgemeinschaften. 62 % der Befragten haben einen Arbeitsweg, der nicht länger als fünf Kilometer ist. 87 % haben noch nie ein E-Fahrzeug verwendet. 91 % haben zudem kein Ticket für den öffentlichen Verkehr. Unter dem Titel „Rad & Einkauf“ wurden in der Stadtgemeinde 68 Fahrradbügel neu montiert. Im Innenhof des Amtshauses wurde der bestehende Radabstellplatz überdacht, am Wirtschaftshof wurde eine Radabstellanlage installiert. Die im Amtshaus vorhandene Dusche wurde durch verbesserte Absperr- und Aufbewahrungsmöglichkeiten attraktiver gemacht. Beim Bahnhof Mödling wurde eine Rad-Service-Station errichtet. Zwei weitere Dienst-E-Bikes werden angeschafft.





Der „auto.Bus – Seestadt“ soll ab 2019 unter realen Bedingungen mit Haltestellen, Fahrplan und echten Fahrgästen betrieben werden. Auf der ersten vollautomatischen Buslinie werden zwei Kleinbusse mit jeweils Platz für bis zu elf Fahrgäste unterwegs sein.

Automatisiertes Fahren

Beim „Städtedialog Automatisiertes Fahren“ wurde im Städtebund über Chancen, Ziele und Probleme des automatisierten und vernetzten Verkehrs diskutiert.

Stephanie Schwer, Österreichischer Städtebund, Christian Steger-Vonmetz, AustriaTech

Automatisiertes Fahren wird unsere Mobilität und damit die Städte nachhaltig verändern. Während die Industrie bereits engagiert an verschiedenen Fragestellungen des automatisierten Fahrens forscht und die möglichen positiven Wirkungen in den Vordergrund stellt, herrscht bei den Städten oft noch große Unsicherheit. Wünschenswert ist, dass sich Städte bereits jetzt auf diese technologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen vorbereiten, die Vor- und Nachteile abwägen, ihre Ziele und Maßnahmen formulieren und entsprechende Instrumente entwickeln, um die automatisierte mobile Zukunft bereits heute in den Verkehrsleitbildern für morgen mitzudenken. Dazu ist es notwendig, sowohl eine vertikal und horizontal vernetzte Diskussion im politisch-planerischen Bereich zu führen als auch die Gesellschaft in ihrer sozialen und räumlichen Differenzierung angemessen einzubinden.

Städtedialog mit neuen Inputs

Aus dieser Motivation entstand die Idee eines gemeinsamen Workshops von Städtebund, BMVIT und AustriaTech zum Thema „Automatisiertes Fahren“. Dieser „Städtedialog“ zum

automatisierten Fahren fand am 19. Juni mit VertreterInnen der Städte Wien, Graz, Wels, Leonding, Klagenfurt und Salzburg sowie der Wiener Linien und der TU Wien in Wien statt.

Nach einem Kurzbericht der Städte zu ihrem Zugang zum automatisierten Fahren in ihrer eigenen Stadt folgten Inputs von Mathias Mitteregger und Univ.-Prof. Jens Dangschat (TU Wien, Fakultät für Architektur und Raumplanung) zum Forschungsprojekt „AVENUE21“ sowie von Christian Steger-Vonmetz (AustriaTech) und Marleen Roubik (Stabstelle Mobilitätswende & Dekarbonisierung, Generalsekretariat; Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie).

Schließlich wurde mit den Teilnehmenden anhand von Zukunftsbildern dreier konkreter räumlicher Situationen (Ortsgebiet, Stadtumland und Logistikzone) eine Annäherung an die automatisierte mobile Zukunft versucht.

Rahmenbedingungen und Ziele

Die Einführung automatisierten und vernetzten Verkehrs (avV) birgt viele Hoffnungen und Chancen, bringt aber



Die Zukunft der Mobilität:
Städtedialog zum Thema „Automatisiertes Fahren“

auch neue Probleme. Folgende Fragen wurden im Rahmen des Workshops aufgeworfen und diskutiert:

Mit der Einführung und Weiterentwicklung des avV werden (vor allem seitens staatlicher Stellen, der Automobilindustrie und des IT-Sektors) Vorteile hinsichtlich der unmittelbaren Verkehrsbelastung (fahrender und ruhender Verkehr, Lärm, Gefährdung), hinsichtlich des Potenzials der Energieeinsparung und der Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen, versprochen. Ist das zutreffend und unter welchen Bedingungen ist dies wahrscheinlich? Welche Rahmenbedingungen sollten/müssen seitens des politisch-administrativen Systems gesetzt werden, um die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung nicht zu gefährden? Wie können durch die Einführung des avV die Ziele einer nachhaltigen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung unterstützt werden?

ExpertInnen gehen von einem mindestens 20 bis 30 Jahre andauernden Zeitraum aus, in dem Fahrzeuge mit unterschiedlichem Automatisierungsgrad auf unseren Straßen unterwegs sind. Sie gehen weiters davon aus, dass erst bei einer Marktdurchdringung vollautomatisierter Fahrzeuge von 60 % bis 80 % die Synergieeffekte einer effizienteren und effektiveren Organisation des Verkehrssystems hinsichtlich der Straßenkapazität wirksam werden. Was bedeutet das für die Implementierung und für die Akzeptanz von automatisiertem Fahren in der Bevölkerung? Welcher infrastrukturelle Aufwand ist notwendig, um die unterschiedlich automatisierten Verkehre zu koordinieren?

Der avV auf der Straße wird zuerst auf Autobahnen und mehrspurigen Schnellstraßen möglich werden. Darüber hinaus entsteht ein erheblicher Druck auf die Einführung des flächendeckenden avV seitens der Branchen, in denen BerufskraftfahrerInnen einen erheblichen Kostenfaktor darstellen (Logistik, Taxen, aber auch öffentlicher Verkehr). Wie kann dem Druck begegnet und die Einführung eines avV in Städten sinnvoll reguliert werden?

Eine strategisch wichtige Frage ist, welche Infrastrukturen für den avV notwendig sein werden (Sensoren im öffentlichen Raum, Rechnerkapazitäten, um die enormen Daten-

mengen in Echtzeit zu verarbeiten, 5G-LTE-Netz, Neugestaltung des Straßenraums), wer sie finanziert und wer welchen Zugriff auf welche Daten hat, insbesondere zu den personenbezogenen Daten. Was bedeutet dies vor allem für Gebietskörperschaften mit allenfalls geringen fiskalischen Spielräumen? Wie können die Daten in kommunaler Hand bleiben? Welche Vorkehrungen sind bereits heute zu treffen?

Steuerung und Folgen

Die Vernetzung automatisierter Fahrzeuge erlaubt es, nicht nur den Verkehr effizienter und effektiver zu lenken, sondern erfordert auch eine steuernde Bepreisung der Nutzung des Straßenraums (Maut, Parken). Das eröffnet Gebietskörperschaften gegebenenfalls neue Einnahmequellen (insbesondere vor dem Hintergrund schrittweise wegfallender Mineralölsteuer-Einnahmen). Wie können solche Modelle gestaltet werden? Wie lassen sie sich zu einer stadtregionalen Verkehrslenkung nutzen?

Die nachfrageorientierte Bepreisung von Wegen kann allerdings auch dazu führen, dass Personen mit geringerem Einkommen auf Randzeiten bzw. andere Modi ausweichen oder hoch kommerzialisierte Angebote nutzen müssen. Auch derartige soziale Effekte könnten als Nebeneffekte einer automatisierten Mobilität der Zukunft auftreten und diesen Fragen müssen sich die politischen EntscheidungsträgerInnen stellen. Mit der Einführung des avV ergeben sich neue Bedingungen für Standortentscheidungen von Unternehmen und privaten Haushalten, da der Zeit- und somit auch der Entfernungsfaktor relativiert wird, wenn man nicht selbst das Fahrzeug lenken muss, sondern die Zeit im Auto zum Arbeiten oder Entspannen nutzen kann.

Der Druck auf den Wohnungsmarkt in der Stadt und entlang von Verkehrsachsen könnte – sofern seitens der öffentlichen Hand nicht entgegengesteuert wird – künftig enorm sein, mit der Folge, dass im suburbanen Raum eine unregelte Siedlungsentwicklung stattfindet. Als Folge verstärkt sich die Entwicklung von Außenstadtzentren.

Wie werden Standortentscheidungen durch avV künftig beeinflusst und wie lassen sich die neuen Rahmenbedingungen in die Zielsetzung aktueller nachhaltiger Stadt(regions)entwicklung einbinden? Welche neuen Formen von Stadt-Umland-Kooperationen sind hierfür notwendig?

Herausforderungen für Verkehrspolitik und Stadtplanung

Kann der öffentliche Personenverkehr (ÖPNV) neben der Konkurrenz eines „nahtlosen“, kostengünstigen und komfortablen Tür-zu-Tür-Transports mit Robo-Taxis noch überleben? Oder wird der ÖPNV in Form von automatisierten Bussen künftig sogar ausgeweitet werden und stillgelegte

Nebenbahnen und Autobahnen nutzen? Welche Ziele muss die Verkehrspolitik dazu bereits heute vorgeben?

Werden Stadtquartiere an den Außenrändern künftig nur noch durch automatisierte Shuttles angebunden und in der Innenzone komplett verkehrsberuhigt durch Rad- und Fußwegenetze erschlossen? Was bedeutet das für das Design von Stadtentwicklungsgebieten und welche Vorkehrungen braucht es, damit bestehende Stadtgebiete orts- und umweltverträglich umgestaltet werden können?

Wie gehen Städte und Regionen mit den Veränderungen innerhalb der Logistik um, die eine eigenständige Dynamik für die Entwicklung nahtloser automatisierter Logistikketten sowie von Konzepten für die „letzte Meile“ mittels neuartiger Fahr- und Flugzeuge vorweisen?

Succus der Tagung

- » Der automatisierte und vernetzte Verkehr an sich ist noch kein verkehrspolitisches Ziel. Vielmehr soll der avV so eingesetzt werden, dass dadurch das Erreichen übergeordneter verkehrlicher, sozialer und umwelt- bzw. klimapolitischer Zielsetzungen (Verkehrsvermeidung, Verkehrsverlagerung, Effizienzsteigerung, Reduktion von Raumbedarf für Mobilität, soziale Aspekte) erleichtert wird.

- » Jegliche Tests zum automatisierten Fahren sollten auf ihre Tauglichkeit zur Erreichung übergeordneter Zielsetzungen hin ausgerichtet und hinsichtlich der Eignung auf lokaler, kommunaler und letztlich innerstädtischer Ebene hin überprüft werden.
- » Zur Beantwortung offener Fragen und zur konkreten Positionierung der Städte ist eine Fortführung des begonnenen partnerschaftlichen Prozesses gemeinsam mit den Städten erforderlich.

Die Ergebnisse aus der Tagung sollen in den gerade in Überarbeitung befindlichen Aktionsplan „Automatisiertes Fahren“ einfließen.

In diesem Sinne wird dies die erste, aber nicht die letzte Tagung zum Automatisierten Fahren im Rahmen des Städtebundes gewesen sein.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN ZUM BISHERIGEN AKTIONSPLAN:

<https://www.bmvit.gv.at/innovation/publikationen/verkehrstechnologie/automatisiert.html>

#GEGEN SEXISMUS

EINE KAMPAGNE DER STÄDTISCHEN FRAUENBEAUFTRAGTEN ÖSTERREICHS



Im stadtregionalen Raum herrscht massiver Ausbaubedarf.
Hier der dritte 24-Meter-Obus auf dem Tieflader bei der
Ankunft in der LINZ AG-Zentrale.



Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr

Massiver Investitionsbedarf im stadtregionalen öffentlichen Verkehr

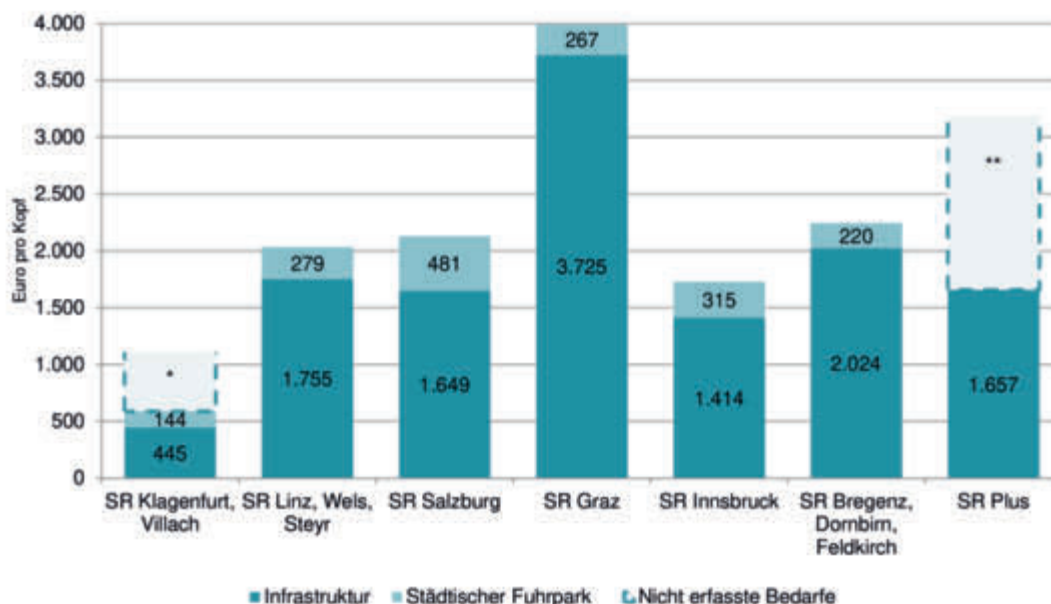
Der ÖPNRV¹ wird in Zukunft eine noch stärkere Rolle in den Städten einnehmen, da die Ballungsräume stetig wachsen und ein Beitrag zur Dekarbonisierung geleistet werden muss. Doch was bedeutet dies für die Städte und Länder bezüglich des Verkehrsangebotes innerhalb der Stadtregionen? Der Städtebund initiierte diesbezüglich einen Prozess und in Folge eines Beschlusses der LandesverkehrsreferentInnen ging eine Erhebung zu den Investitionsbedarfen im stadtregionalen ÖPNRV² dieser Frage nach.

Karoline Mitterer, Stephanie Schwer, Nikola Hochholdingner, Marion Seisenbacher

Der stadtregionale ÖPNRV steht in den nächsten Jahrzehnten vor gravierenden Herausforderungen. Ambitionierte Dekarbonisierungsziele, steigende Pendlerverflechtungen und Bevölkerungszuwächse in Ballungsräumen werden zu massiven Ausbaubedarfen im stadtregionalen Raum führen.

Der Städtebund weist bereits seit Jahren auf diese Thematik hin und erreichte im Jahr 2015 einen Beschluss der LandesverkehrsreferentInnenkonferenz, sich in einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit Bund und Ländern („Unter-Arbeitsgruppe Stadtregionaler Öffentlicher Verkehr“ zur „AG ÖV Angebot Österreich“) dieser Fragestellung einerseits in Bezug auf die

Abbildung 1:
Erfasste Bedarfe der ÖPNRV-Infrastrukturbedarfserhebung in Euro pro Kopf, 2018



Anmerkungen: *exklusive Bedarfe des Landes Kärnten in den Stadtregionen Klagenfurt und Villach;
** exklusive Bedarfe der Stadt St. Pölten, der Länder Burgenland und Niederösterreich sowie der Städte Eisenstadt und Wr. Neustadt in der Stadtregion Plus.

Themen Organisation und Steuerung auch hinsichtlich der quantitativen Bedarfe ausführlicher widmen zu dürfen³. Ein Meilenstein der jahrelangen Lobbyingarbeit war die Definition eines eigenen Leuchtturms zum Ausbau des städtischen öffentlichen Verkehrs in der aktuellen Klima- und Energiestrategie („mission 2030“) der Bundesregierung. Grundsätzlich bekennt sich die Bundesregierung in der Klima- und Energiestrategie („mission 2030“) zu einer CO₂-Reduktion im Verkehrsbereich um 31 Prozent von 2016 bis 2030. Bis 2050 soll ein Ausstieg aus fossilen Energieträgern („Dekarbonisierung“) erfolgen.⁴ Dabei ist klar, dass diese Ziele nur gemeinsam mit den Städten und Stadtregionen erreicht werden können – also dort, wo es bereits einen sehr guten öffentlichen Verkehr und kurze Wege fürs Radfahren und Zu-Fuß-Gehen gibt.

Erhebung der Investitionsbedarfe in Stadtregionen
Bund, Länder und Städtebund haben daher über die „Unter-Arbeitsgruppe Stadtregionaler Öffentlicher Verkehr“ das KDZ beauftragt, eine Bedarfserhebung zu Infrastrukturinvestitionen⁵ im stadtregionalen ÖPNRV durchzuführen. Mit dieser Studie⁶ steht nun erstmals eine systematische Auswertung und Darstellung von Investitionsbedarfen nach verschiedenen Merkmalen – wie etwa Verkehrsmittel, Art der Infrastruktur, Zweck der Bedarfe, Priorität und Realisierungswahrscheinlichkeit – zur Verfügung. Die Investitionsbedarfe der Städte und Länder wurden in den Stadtregionen mit Landeshauptstädten bzw. mit Kernstädten über 30.000 EW erhoben.⁷

Zukünftiger Investitionsbedarf gemäß aktueller Planungen

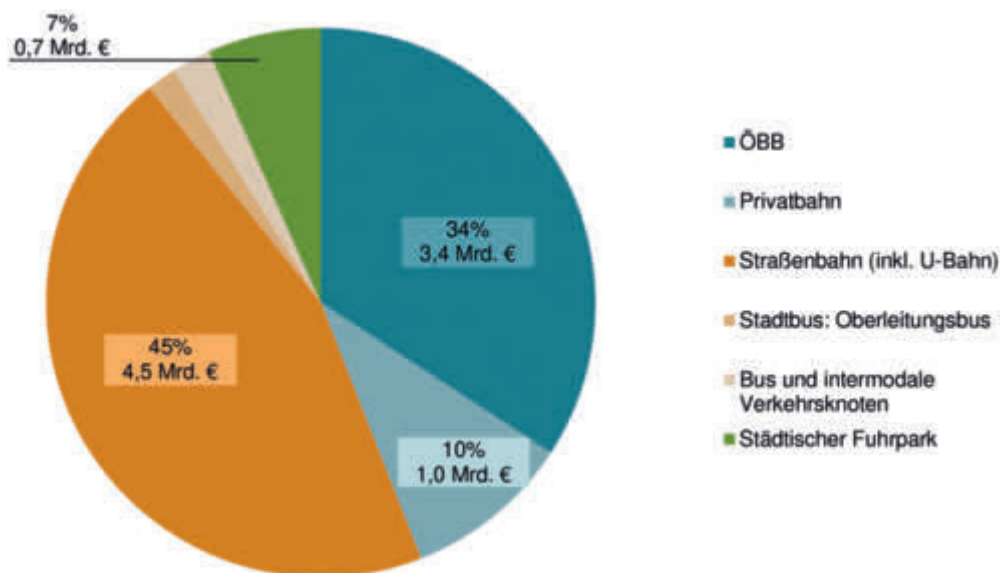
Die im Rahmen der Studie erfassten finanziellen Bedarfe belaufen sich bis 2030 insgesamt auf rund 9,4 Mrd. Euro für den Infrastrukturbereich. Hinzu kommen noch mindestens 0,7 Mrd. Euro an Bedarfen für den städtischen Fuhrpark. In Abbildung 1 sind die erfassten Bedarfe nach Stadtregionen dargestellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier ausschließlich die Kosten für die Stadtregionen abgebildet sind. Darüber hinausgehende Bedarfe der Länder für den ländlichen Raum sind nicht inkludiert. Gefragt wurde nach allen relevanten Verkehrsmitteln innerhalb der Stadtregionen (daher auch nach Bedarfen für ÖBB-Leistungen oder innerstädtische Verkehrsangebote). Die Erhebung bezieht sich primär auf die bereits geplanten Infrastrukturleistungen. Darüber hinausgehende Bedarfe aufgrund der Dekarbonisierungsziele sind hier nur im Ansatz abgebildet.

Im überwiegenden Maße handelt es sich um Projekte mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit. Der Schwerpunkt der genannten Bedarfe konzentriert sich auf die Jahre 2018 bis 2025 – der längerfristige Bedarf bis 2030 ist vergleichsweise noch wenig konkretisiert und ist folglich in der Erhebung unterrepräsentiert.⁸

Ausschlaggebend für den stadtregionalen Investitionsbedarf sind insbesondere die Kosten für das schienengebundene Verkehrsangebot. So sind die hohen Pro-Kopf-Bedarfe der Stadtregion Graz in erster Linie auf die geplanten umfassenden Baumaßnahmen an Bahnlinien zurückzuführen. Inse-

Abbildung 2:
Verteilung des erfassten Investitionsbedarfs
auf die Hauptverkehrsmittel und den städtischen Fuhrpark in Mrd. Euro und Prozent, 2018



samt betreffen rund 3,4 Mrd. Euro vorwiegend den S-Bahn- und REX-Verkehr der ÖBB. Etwa 1 Mrd. Euro wird für Privatbahnen benötigt und insgesamt 4,5 Mrd. Euro sind für die Infrastrukturen der Straßenbahnen und U-Bahnen erforderlich (siehe Abb. 2).

Zusätzliche Bedarfe für die Dekarbonisierung

Die im Rahmen der Studie erhobenen Investitionskosten können nur die unterste Grenze der stadtrationalen Bedarfe im Infrastrukturbereich darstellen, da durch die jüngsten Zielsetzungen der Klima- und Energiestrategie weitergehende Bedarfe zu erwarten sind.

Eine aktuelle Studie von KCW⁹ zeigt den zusätzlichen Bedarf der Dekarbonisierung für den städtischen bzw. stadtrationalen Bereich. Es wird einerseits auf die technische Komponente, andererseits auf die Notwendigkeit einer Angebotsausweitung hingewiesen. Insgesamt rechnet KCW mit (über die hier genannten Infrastrukturbedarfe hinausgehenden) Bedarfen von 2,1 Mrd. Euro im Zeitraum 2020 bis 2030 bzw. 2035 alleine für die Landeshauptstädte (inkl. Wien). Darüber hinaus wird von einem zusätzlichen Mehrbedarf für die stadtrationalen Busverkehre für die Landeshauptstadt-Stadtrationalen von 2,6 Mrd. Euro ausgegangen.¹⁰ Ergänzende Bedarfe im Eisenbahnbereich sind hier noch nicht berücksichtigt.

Handlungserfordernisse

Insgesamt ergeben sich drei Handlungsstränge für die Zukunft (Abbildung 3):

- » Erstens bedarf es einer Reform der Finanzierungsstrukturen, um den Infrastrukturerhalt und -ausbau im stadtrationalen ÖPNRV zu gewährleisten. So bestehen aktuell Finanzierungsprobleme v. a. bei Regionalbahnen, Straßen-

bahnen und O-Bussen. Zusätzliche Mittel sollten dabei nach transparenten Kriterien verteilt werden, welche sich an konkreten Wirkungen orientieren sollten.¹¹

- » Zweitens werden konkrete Umsetzungsstrategien zur Klima- und Energiestrategie benötigt. Aus Sicht der am Projekt beteiligten ExpertInnen aus den Städten und Ländern wurde betont, dass selbst bei einer ausreichenden Finanzierung die Erreichung der Klimaziele im vorgegebenen Zeitraum nur schwer möglich sein wird. Es fehlen teilweise noch ausgereifte technische Lösungen, um die Fahrzeugflotte insbesondere im Busbereich flächendeckend auf klimafreundliche Technologien umzustellen. Auch müssten Planungs- und Umsetzungskapazitäten massiv ausgeweitet werden. Es bedarf daher eines gemeinsamen Umsetzungspfad von Bund, Ländern und Städten zum Beitrag des öffentlichen Verkehrs in Stadtrationalen zur Dekarbonisierung. Dieser kann etwa konkrete Zielsetzungen in Bezug auf die Umsetzung des Technologiewandels und zur Angebotsausweitung umfassen.
- » Drittens gilt es, die Organisation und Steuerung in den Stadtrationalen zu optimieren, um adäquat auf die Herausforderungen reagieren zu können. Besonders wichtig wären hierbei die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen, eine Konkretisierung der Rollen und Zuständigkeiten insbesondere bei stadtgrenzübergreifenden Verkehren sowie eine intensiverte Zusammenarbeit der AkteurInnen. Großes Potenzial wird dabei in einer optimierten strategischen Steuerung und Planung in Stadtrationalen gesehen.¹²

Wie wird es weitergehen?

Gemäß einer Pressemitteilung des BMVIT vom 6. Juni 2018¹³ soll in Zukunft verstärkt der öffentliche Nahverkehr in sämtlichen Ballungszentren des Landes ausgebaut werden.

Abbildung 3:
Wichtige Schlüsse auf Basis der Infrastruktur-Erhebung im stadtregionalen ÖPNRV



Hierzu ist ein Finanzierungskonzept zur Förderung von ÖPNV-Leistungen in Ballungsräumen in Ausarbeitung, welches den Schwerpunkt auf die Themen Dekarbonisierung (z. B. wasserstoffbetriebene Busse) und emissionsfreie Fahrzeuge setzen soll.

Die Bedarfslisten der Unter-Arbeitsgruppe „Stadtregionaler Öffentlicher Verkehr“ dienen bei der Konzeption dieser neuen Finanzierungsschiene als wertvolle Grundlage und Orientierung.

Die Initiative des Städtebundes zum stadtregionalen öffentlichen Verkehr ist ein Beispiel dafür, dass jahrelange Bewusstseinsarbeit auf fachlicher und politischer Ebene auch Früchte tragen kann. Bei der Konzeption der neuen Finanzierungsschiene sowie des rechtlichen Rahmens dafür würde der Städtebund selbstverständlich auch gerne mitgestalten. Erste Mittel sollen offenbar 2020 fließen.

Die wirkliche Arbeit fängt erst an

Offenbar will das BMVIT im Herbst 2018 erste Details zur Öffi-Kofinanzierung durch den Bund präsentieren. Eine Einladung der zuständigen BMVIT-VertreterInnen zum nächsten Verkehrsausschuss des Städtebundes am 24./25. 10. 2018 in Steyr wurde jedenfalls bereits ausgesprochen. Dass die Öffi-Mittel des Bundes für die Städte gerade jetzt kommen, ist auch vor folgendem Hintergrund zu sehen: Die bereits ausverhandelte, aber noch nicht veröffentlichte Verordnung über das Governance-System der Energieunion, mit der die Planung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen EU-weit in einem einheitlichen Rahmen zusammengefasst werden soll, verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu ganz konkreten Maßnahmen (inkl. Bewertung) und Plänen zur Umsetzung der Klima- und Energieziele. Die Pläne müssen bis Ende 2019 an die Europäische Kommission übermittelt

werden. Im Verkehrsbereich ist es vor allem der innerstädtische Verkehr, wo Verlagerungen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel kosteneffizient möglich sind. Der Bund agiert nicht ganz uneigennützig, wenn er die Städte frühzeitig bei der Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt. ■

1 Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehr

2 Mitterer, Hochholdinger, Seisenbacher: Bedarfserhebung ÖPNRV-Infrastruktur in Stadtregionen. Endbericht, Wien 2018. http://kdz.eu/de/content/bedarfserhebung_OEPNV2018

3 <https://www.staedtebund.gv.at/themen/mobilitaet/stadtregionaler-oev/>

4 <https://mission2030.info/> [download 17.7.2018]

5 Aufwendungen für den laufenden Betrieb wurden nicht erfasst.

6 Mitterer, Hochholdinger, Seisenbacher: Bedarfserhebung ÖPNRV-Infrastruktur in Stadtregionen. Endbericht, Wien 2018. http://kdz.eu/de/content/bedarfserhebung_OEPNV2018

7 Nicht teilgenommen haben die Bundesländer Burgenland und Niederösterreich (inkl. Landeshauptstädte) für die Stadtregion Plus sowie das Land Kärnten für die Stadtregionen Klagenfurt und Villach.

8 Die Planungen der Bundesländer und Städte weisen nicht denselben Konkretisierungsgrad und Planungshorizont auf.

9 Die Planungen der Bundesländer und Städte weisen nicht denselben Konkretisierungsgrad und Planungshorizont auf.

10 Siehe hierzu auch Ansätze zum Agglomerationsfonds in der Schweiz oder das Umweltverbund-Rankingmodell von Sammer et al. (Sammer, Klementsitz, Stark: Rankingmodell zur Evaluierung und Förderung von Umweltverbundmaßnahmen. Vorschlag eines Bewertungsverfahrens. Wien 2012).

11 Vgl. Mitterer, Haindl, Hochholdinger, Schantl, Valenta: Stadtregionaler öffentlicher Verkehr. Organisation, Steuerung und Finanzierung im stadtregionalen öffentlichen Verkehr am Beispiel der Landeshauptstadt-Stadtregionen. KDZ-Studie. November 2016;

12 Mitterer, Hochholdinger, Valenta: Finanzierungsströme im ÖPNRV. KDZ-Studie. Februar 2017; Pasold, Stephanie; Schaaffkamp, Christoph: Weiterentwicklungsansätze der Organisation, Steuerung und Finanzierung des stadtregionalen öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs. Februar 2017.

13 BM Hofer, Ottenschläger, Hafenecker: Neues Modell zur Stärkung des öffentlichen Verkehrs in Ballungsräumen; https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180606_OT50229/bm-hoferottenschlaegerhafenecker-neues-modell-zur-staerkung-des-oeffentlichen-verkehrs-in-ballungsraeumen



Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten

Achtung, Prüfung!

Der Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten tagte am 23. und 24. Mai 2018 mit dem Schwerpunkt Kassenprüfungen in der Stadt Steyr.

Oliver Puchner, Österreichischer Städtebund

Erstes Thema beim Fachausschuss waren die Zahlstellenprüfungen der Buchhaltungsagentur des Bundes: Die Prüfungsabteilung prüft die Ministerien und obersten Organe, nachgelagerte Dienststellen des Bundes – also auch alle (Bundes-)Schulen oder Polizeidienststellen – sowie die ausgelagerten Rechtsträger, etwa das AMS.

Die Prüfungen umfassen die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchungen und Belege, Abläufe und eingesetzte Applikationen. Checklisten und Bargeldbestandslisten dienen als Hilfsmittel der Nachprüfung. Wichtig ist die Mitwirkung der Rechnungsführung der geprüften Einheit.

Die Schadensfälle schwanken zwischen Kleinstbeträgen bis zu großer Veruntreuung. Prinzipiell wird jeder Fall gleich behandelt, wobei die BUHA-Agentur nur Differenzen aufzeigt. Disziplinäre Konsequenzen liegen in der Verantwortung der Dienststelle. Prüfberichte gehen an die geprüften Einheiten, die vier Wochen Zeit zur Stellungnahme (Gegenäußerung) haben, danach geht der Bericht an den Rechnungshof.

Kassenprüfungen im Land Oberösterreich

Im Land Oberösterreich gibt es eine Hauptkasse, 15 Kassen bei den Bezirkshauptmannschaften, 63 Nebenkassen (Berufs-

schulen, Museen etc.) sowie einige Kassen bei sonstigen Dienststellen.

In der Vorbereitung ist die Zusammenarbeit mit der Landesbuchhaltung, die sämtliche Unterlagen einholt, zentral. Mittels Onlinezugang erfolgt die Abstimmung zwischen Buchungsvorgängen mit den vorliegenden Kontoauszügen. Dann werden die Bargeldbestände nach dem Leitfaden der Landesrechnungshöfe für Rechnungsabschlussprüfungen (Oktober 2015) untersucht.

Bankbestätigungen erfolgen als Sonderform in begründeten Anlassfällen und in regelmäßigen Abständen. Hier wird eine Gesamtliste der Bankverbindungen auf Plausibilität und Vollständigkeit untersucht.

Elektronisches Kassenbuch

Nebenkassen gibt es vor allem in Kindergärten, Sportstätten, Standesämtern u. Ä. Das Verwahren von „privaten“ Geldern (Kaffeekasse, Fotografiegelder etc.) ist verboten. Das Kontrollamt empfiehlt einheitliche Abwicklungsmodalitäten und die Führung eines elektronischen Kassenbuches. Innerhalb von zwei Jahren konnten in Oberösterreich alle Kassen auf ein solches Kassabuch umgestellt werden. ■

Verwaltungsgerichtshof verschärft die Auskunftspflichten

Der VwGH hat ein folgenschweres Erkenntnis im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz erlassen (siehe VwGH 29.05.2018, Ra 2017/03/0083). Da der VwGH seine Erwägungen auf Grundlage des Bundesgrundsatzgesetzes über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden, des Artikels 20 Abs. 4 BVG und des Artikels 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention getroffen hat, ist das Erkenntnis österreichweit von höchstem Interesse.

I. Kurz-Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrensgangs

Die Stadt Wien forderte ihre Mitarbeiter auf, anonym Vorschläge zur Verbesserung von Abläufen in der jeweiligen Organisationseinheit zu machen. Gegenstand war die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen und Sparmaßnahmen. Rund 1.200 Vorschläge langten ein, von denen etwa 740 einer Überprüfung unterzogen wurden. Der Revisionswerber stellte beim Magistrat der Stadt Wien – gestützt auf §§ 2 und 3 Wiener Auskunftspflichtgesetz – den Antrag, Auskunft zu erteilen, wie der Wortlaut der etwa 1.200 gesammelten Vorschläge zu Effizienzmaßnahmen und wie der Wortlaut der Ergebnisse der 740 Prüfungen dieser Vorschläge sei, wobei die Beantwortung in Form von vollständigen Auflistungen erfolgen sollte. Mit Bescheid wurde festgestellt, dass die begehrte Auskunft wegen offensichtlicher Mutwilligkeit nicht zu erteilen sei. Die dagegen erhobene Beschwerde an das Verwaltungsgericht wurde als unbegründet abgewiesen. Der Antragsteller bemühte auch den VwGH und dieser gab in letzter Instanz der Revision Folge und wurde die Angelegenheit an den Magistrat der Stadt Wien zurückverwiesen.

II. Aus den tragenden Begründungserwägungen des Verwaltungsgerichtshofs:

II.I. Auskunftspflicht auch für verwaltungsinterne Akte

Völlig unzweifelhaft bezieht sich nach ständiger Rechtsprechung die Auskunftspflicht nach § 1 Wiener Auskunftspflichtgesetz sowohl auf Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch auf solche der Privatwirtschaftsverwaltung. Das Verwaltungsgericht vertrat jedoch die Auffassung, dass davon ein dritter Bereich „verwaltungsinterner Akte“ zu unterscheiden sei, der vom Anwendungsbereich ausgenommen wäre. Der VwGH widersprach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts: Die Auskunftspflicht einer Organisation betreffe nach dem klaren Wortlaut die „Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches“, sohin alle Angelegenheiten innerhalb der jeweiligen örtlichen und sachlichen Zuständigkeit.

II.II Auskunftspflicht auch ohne schutzbedürftiges Interesse der Öffentlichkeit

Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass das Auskunftssuchen keine Angelegenheit von öffentlichem Interesse betreffe, weil die strategischen Entscheidungen für die Änderung von Organisationsstrukturen anhand politischer Vor-



gaben von Führungskräften getroffen würden und nicht aufgrund von Vorschlägen „eines Bruchteils der Mitarbeiter“. Zudem bestehe an unsachliche Unmutsbekundungen kein schutzbedürftiges Interesse der Öffentlichkeit. Der VwGH warf dem Verwaltungsgericht vor, mit dieser Begründung das Wesen der gesetzlichen Auskunftspflicht, die als „Jedermannsrecht“ ausgestaltet ist, zu verkennen. Das Jedermannsrecht setze nicht voraus, dass ein schutzbedürftiges Interesse der Öffentlichkeit an der begehrten Auskunft besteht.

II.III Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Detailprüfung der Verletzung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten

Der Magistrat der Stadt Wien lehnte die Auskunft u. a. auch mit der Begründung ab, dass der Auskunftserteilung einzelne der erstatteten Vorschläge gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen „könnten“. Da die Auskunft nach dem Gesetz nur „soweit“ nicht zu erteilen ist, als eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht, darf aber nach Ansicht des VwGH die pauschale Verweigerung der Auskunft über eine Mehrzahl von Verwaltungsvorgängen nicht damit begründet werden, dass nur hinsichtlich einzelner dieser Vorgänge Verschwiegenheitspflichten bestehen. Eine Auskunft muss über all jene Vorgänge erteilt werden, für die eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht besteht. Hinsichtlich der anderen Fälle ist bescheidmäßig abzusprechen, und zwar mit nachvollziehbaren Feststellungen über jene Umstände, auf die sich die Verweigerung gründet. Die bloße Vermutung, dass es in den Informationen, auf deren Erlangung das Auskunftsbegehren abstellt, auch Daten enthalten sein könnten, die aus Gründen gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten nicht herausgegeben werden dürften, genügt nicht zur Begründung einer Auskunftsverweigerung. Es kommt immer auf das tatsächliche Vorliegen dieser Gründe an.

II.IV Pflicht zur Berücksichtigung des Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention

Selbst in den Fällen, wo gesetzliche Verschwiegenheitspflichten der Auskunftserteilung grundsätzlich entgegenstehen, muss nach der Rechtsprechung des VwGH eine Abwägungsentscheidung getroffen werden. Da nämlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte judiziert, dass das Grund-

recht der Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK auch ein Recht auf Zugang zu Informationen miteinschließt, hat die um Auskunft ersuchte Organisation bei der Beurteilung der Frage, ob gesetzliche Verschwiegenheitspflichten der begehrten Auskunftserteilung entgegenstehen, eine (nachvollziehbare) Abwägung unter Berücksichtigung des Art. 10 EMRK vorzunehmen. Im Zuge dieser Abwägung ist unter anderem zu prüfen, ob allfällige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem materiellen Gesetzesvorbehalt des Art. 10 Abs. 2 EMRK entsprechen, also einen legitimen Eingriffszweck im Sinne dieser Bestimmung verfolgen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind und schließlich im Ergebnis verhältnismäßig sind. Beispielsweise sind die Bestimmungen zur Verweigerung einer Auskunft dann eng auszulegen, wenn ein Auskunftsersuchen als Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten, mit denen ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen werden soll, zu sehen ist, die begehrten Informationen im öffentlichen Interesse liegen und dem Auskunftswerber eine Rolle als „Watchdog“ im Sinne der Rechtsprechung des EGMR zukommt.

II.V Unzulässigkeit der pauschalen Auskunftsverweigerung wegen wesentlicher Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben der Organisation

Auskünfte können zwar verweigert werden, soweit dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben eines Organes wesentlich beeinträchtigt wird, doch auch diesbezüglich gilt, dass eine pauschale Auskunftsverweigerung nicht zulässig ist. Die begehrte Auskunft ist vielmehr wiederum „insoweit“ zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dies kann beispielsweise zur Folge haben, dass Übersichtsauskünfte zu geben sind, wenn erst die Erteilung von darüber hinaus begehrten detaillierten Auskünften zur wesentlichen Beeinträchtigung der Besorgung der übrigen Aufgaben führen würde.

II.VI Einschränkende Auslegung der Mutwilligkeit

Bei offenkundiger Mutwilligkeit muss die Organisation keine Auskünfte erteilen. Nach der Rechtsprechung nimmt derjenige die Behörde mutwillig in Anspruch, wer sich in dem Bewusstsein der Grundlosigkeit und Aussichtslosigkeit, der Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit seines Anbringens an

die Behörde wendet, sowie wer aus Freude an der Behelligung der Behörde handelt. Ein Auskunftsbegleichen ist außerdem dann mutwillig, wenn im Hinblick auf die allgemeine Offenkundigkeit bestimmter Fakten kein Amtsgeheimnis vorliegt. Im gegenständlichen Fall hatte der Revisionswerber vorgebracht, er sei Journalist und Mitglied einer NGO, die als „Watchdog“ (im Sinne Rechtsprechung des EGMR) zu sehen ist. Der VwGH war der Ansicht, dass die begehrte Auskunft geeignet schien, zur Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften beizutragen. Für den vorliegenden Fall war es für den VwGH auch wichtig festzuhalten, dass sich die begehrte Auskunft auf Vorschläge für Verwaltungsreformaßnahmen bezog, über die in den Medien berichtet worden ist.

Zusammenfassung:

Der VwGH hat den Kommunen schwere Auskunftslasten auferlegt: Städte und Gemeinden müssen auch über Angelegenheiten ihrer Verwaltungsorganisation und des innerbehördlichen Vorschlagswesens Auskunft erteilen. Es ist unzulässig, die Auskunftspflicht mit der Begründung abzulehnen, dass die begehrte Auskunft für die Öffentlichkeit nicht relevant sei. Auskünfte sind immer zu geben, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht oder dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben eines Organes nicht wesentlich beeinträchtigt wird oder das Auskunftersuchen offenkundig mutwillig begehrt wird. Stehen gesetzliche Verschwiegenheitspflichten der Auskunftserteilung entgegen, hat die befragte Organisation eine Abwägungsentscheidung zu treffen, die auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK eingehen muss. Die bloße Vermutung, dass Verschwiegenheitspflichten verletzt werden könnten, reicht jedenfalls nicht aus. Wie bei der Verweigerung der Auskunft aufgrund von Verschwiegenheitspflichten erfordert auch eine Verweigerung der Auskunftserteilung wegen wesentlicher Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben nachvollziehbare Tatsachenfeststellungen. In einem Bescheid sind daher ohne Ausnahme die konkreten Umstände und Abwägungen anzuführen, auf die sich die Verweigerung gründet.

Fragen zu diesem Artikel richten Sie bitte direkt an: Rechtsanwalt
Dr. Clemens Lintschinger, MSC (lintschinger@ra-lintschinger.at)



FLGÖ Impulse zur Reform

Leitende Gemeindebedienstete beschäftigen sich am 11. und 12. Oktober 2018 mit dem Thema „Deregulierung“

Am 11. und 12. Oktober 2018 lädt der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs (FLGÖ) zur Bundesfachtagung in den Ramsauhof in Purgstall an der Erlauf. Unter dem Motto „Impulse zur Reform“ widmen sich die TeilnehmerInnen zwei Tage lang dem Thema Deregulierung und Rechtsbereinigung. Das Thema geht konform mit der Bundesregierung, die seit dieser Periode sogar ein Ministerium für Deregulierung geschaffen hat.

FLGÖ-Bundesobmann Franz Haugensteiner (Bild links) lädt zum aktiven Mitmachen ein: „Wir werden das Thema Rechtsbereinigung mithilfe des Verfassungsrechtlers Em. o. Univ.-Prof. Heinz Mayer (Bild rechts) von verschiedensten Blickwinkeln aus beleuchten und diskutieren sowie einen Forderungskatalog erstellen, in dem wir unsere Wünsche an die Politik äußern.“

Der Obmann des FLGÖ NÖ, Hannes Fronz, fügt hinzu: „Wir hatten Ende August zu dieser Thematik bereits einen Termin bei Deregulierungsminister Josef Moser, bei dem wir unsere Anliegen im Vorfeld vorgestellt haben. Nun wollen wir bei der Tagung daran anknüpfen, uns aber auch dem neuen Bundesvergabegesetz widmen. Außerdem wird der ORF-Bürgeranwalt Peter Resetarits über seine Erfahrungen mit Kritik an der Gemeinde in der Öffentlichkeit berichten.“

Um der Bundesfachtagung gegenüber der Politik die ihr entsprechende Bedeutung zu geben, appellieren die Organisatoren an alle leitenden Gemeindebediensteten, zahlreich an der Bundesfachtagung teilzunehmen. Anmeldungen und weitere Infos unter:

https://www.figoe.at/Bundesfachtagung_2018

Ertragsanteilsvorschüsse für August 2018

(Beträge in 1.000 EURO, ohne Zwischenabrechnung)

Ertragsanteile, die auf die Gemeinden verteilt werden:

a) - nach Steuerarten

	Ertrag für 08/2018 ¹	Veränderung ggü. 08/2017	Ertrag für 01–08/2018	Veränderungen ggü. 01–08/2017
	in 1.000 EURO	in %	in 1.000 EURO	in %
Steuern, Einkommen, Vermögen (gesamt)	296.941	5,8 %	3.234.930	7,7 %
davon:				
Veranlagte Einkommensteuer	–5.305		321.686	17,8 %
Lohnsteuer	260.726	7,9 %	2.056.898	5,5 %
Kapitalertragsteuer	30.960	–14,9 %	157.901	13,8 %
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	7.746	–9,5 %	72.728	15,1 %
Körperschaftsteuer	2.838		606.830	7,8 %
Stabilitätsabgabe	15		7.890	–36,1 %
Sonstige Steuern (gesamt)	465.293	5,5 %	3.571.999	4,2 %
davon:				
Umsatzsteuer	226.073	2,8 %	1.883.600	3,1 %
Tabaksteuer	21.387	8,2 %	147.846	5,0 %
Biersteuer	3.116	–6,0 %	15.594	–1,4 %
Mineralölsteuer	60.875	–1,4 %	342.530	–3,0 %
Alkoholsteuer	1.418	7,2 %	12.127	3,4 %
Energieabgabe	8.488	3,8 %	85.793	5,8 %
Normverbrauchsabgabe	6.537	40,2 %	38.755	16,1 %
Grunderwerbsteuer (93,706 % Gemeinden)	94.895	16,5 %	734.717	10,4 %
Versicherungssteuer	11.961	5,4 %	94.941	1,6 %
Motorbezogene Versicherungssteuer	26.384	7,2 %	172.106	5,3 %
KFZ-Steuer	176	–10,9 %	4.658	3,2 %
Konzessionsabgabe	2.010	–1,0 %	21.428	11,3 %
Kunstförderungsbeitrag	0		1.058	0,0 %

¹⁾ Datenquelle: BMF – Budgetvollzug (Ertragsanteile): i. d. R. basierend auf dem Steueraufkommen des zweiten vorangegangenen Monats

b) länderweise Anteile ¹⁾

	Ertrag für 08/2018 ¹	Veränderung ggü. 08/2017	Ertrag für 01–08/2018	Veränderungen ggü. 01–08/2017
	in 1.000 EURO	in %	in 1.000 EURO	in %
Burgenland	18.718	2,3 %	172.480	5,5 %
Kärnten	44.732	4,4 %	406.986	4,5 %
Niederösterreich	125.186	6,9 %	1.112.335	5,9 %
Oberösterreich	116.498	3,9 %	1.055.700	6,1 %
Salzburg	52.222	7,2 %	463.993	5,7 %
Steiermark	95.531	6,4 %	851.534	5,3 %
Tirol	67.940	6,9 %	593.400	3,7 %
Vorarlberg	35.947	8,0 %	320.172	6,3 %
Wien	205.460	4,9 %	1.831.387	6,8 %
Summe	762.234	5,6 %	6.807.987	5,8 %

¹⁾ ohne Zwischenabrechnung

IKW-Schriftreihe Band 132

Föderalismus

Friedrich Klug/Bernhard Müller (Hrsg.) |
IKW – Kommunale Forschung in Österreich |
€ 10,00 | ISBN: 13 978-9-902493-19-4 |
103 Seiten, flexibler Einband



Der 132. Band der Schriftenreihe des Linzer Instituts für Kommunalwissenschaften sammelt Beiträge zahlreicher renommierter AutorInnen, die einen analytischen und kritischen Blick auf den Föderalismus werfen. Beiträge zur historischen Entwicklung ergänzen Reformvorschläge, und zwar aus der Sicht

der Gemeinden. Eine konsequente Stärkung der Städte und Gemeinden würde, wie es der Linzer Bürgermeister Klaus Luger im Vorwort formuliert, nicht nur ideelle Mehrwerte im Sinne der Demokratie und Bürgernähe schaffen, sondern brächte auch positive gesamtwirtschaftliche Effekte mit sich. ■



Dienstvertrag – Freier Dienstvertrag – Werkvertrag

Bernhard Geiger | Linde Verlag |
€ 40,00 | ISBN: 978-3-7073-3585-9
|184 Seiten, flexibler Einband

DSGVO

Das neue Datenschutzrecht in Österreich und der EU

Rainer Knyrim (Hrsg.) | MANZ Verlag |
€ 62,00 | ISBN: 978-3-214-10083-4 |
418 Seiten, fester Einband



Das neue und in der ganzen EU einheitliche Datenschutz-Regime gibt NutzerInnen die Kontrolle über ihre Daten zu einem großen Stück weit zurück, schafft jedoch auch große Unsicherheit.

Der bekannte Datenschutzrechtsexperte Rainer Knyrim bat zahlreiche ExpertInnen aus der öffentlichen Verwal-

tung, der Wissenschaft sowie der Rechtsvertretung um einen ersten Ausblick. Das Werk enthält zahlreiche Beiträge zu sämtlichen relevanten Aspekten der DSGVO, Praxisbeispiele, Checklisten und Tipps für betroffene Einrichtungen. Plus: ein Interview mit Andrea Jelinek, der Leiterin der österreichischen Datenschutzbehörde. ■

Eine zentrale Frage des Arbeitsrechts ist die Abgrenzung zwischen den Vertragstypen Dienstvertrag, Freier Dienstvertrag und Werkvertrag. Die Wahl des falschen Vertrages kann sowohl aus arbeitsrechtlicher als auch aus abgabenrechtlicher Sicht erhebliche Risiken bergen.

Das von Bernhard Geiger (Steuerberater und Prokurist bei Deloitte) verfasste Werk ist in erster Linie ein Praxisratgeber für Unternehmen. Nach Erläuterung der theoretischen juristischen Grundlagen widmet sich der Autor ausführlich praktischen Beispielen, die anhand von relevanten Berufsgruppen alphabetisch – vom Apotheker bis zum Zusteller – gegliedert sind. Praktisch sind die enthaltenen Musterverträge. ■



Erfolgsmodell Stadtregion – **Zusammen Wachsen** **6. Österreichischer Stadtregionstag** **inkl. Erfahrungsaustausch der oberösterreichischen** **Stadtregionen**

am 10. & 11. Oktober 2018 in Wels, Oberösterreich (jeweils ganztägig)

Stadtregionen zählen aufgrund ihrer vielfältigen Wirtschaft und der Lage an überregionalen Verkehrsanbindungen zu den europäischen Wachstumsregionen. Um die Attraktivität dieser Lebens- und Wirtschaftsräume in Europa auch in Zukunft zu erhalten, ist ein gemeinsames Handeln der Städte und ihrer Umlandgemeinden zunehmend gefragt – ein „Zusammen Wachsen“. Der 6. Österreichische Stadtregionstag wird daher dem Thema „EU-Stadtregionspolitik nach 2020“ einen besonderen Schwerpunkt widmen.

In der aktuellen EU-Förderperiode (2014–2020) werden bereits in Oberösterreich stadtregionale Kooperationen mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) und des Landes Oberösterreich gezielt gefördert. Mittlerweile wurden in neun Stadtregionen Oberösterreichs gemeinsame Entwick-

lungsstrategien beschlossen. In sechs weiteren Stadtregionen ist mit deren Beschlussfassung bis spätestens Anfang 2019 zu rechnen. Zudem wird in diesen Regionen mit Hochdruck an der Entwicklung konkreter stadtregionaler Umsetzungsprojekte gearbeitet, die ebenfalls mit finanzieller Unterstützung der EU und des Landes Oberösterreich in den nächsten Jahren realisiert werden sollen. Um diese vielfältigen stadtregionalen Aktivitäten einer breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren, soll im Eröffnungsteil des 6. Österreichischen Stadtregionstages am 10. Oktober 2018 ein erster Erfahrungsaustausch aller oberösterreichischen Stadtregionen stattfinden.

Die Veranstalter laden Sie herzlich dazu ein, beim 6. Österreichischen Stadtregionstag die „Stadtregion Wels“ zu besuchen.



PROGRAMM

Vorgesehener Ablauf – (Änderungen vorbehalten)

Mittwoch, 10. Oktober 2018

- 9.00 Ankommen und Registrierung
- 9.30 **6. Österreichischer Stadtregionstag – Begrüßung Teil 1:**
„Erfahrungsaustausch der oberösterreichischen Stadtregionen“
(für alle Interessierten offen)
- 10.00 **Stadtregionale Planungsprozesse in Oberösterreich**
Kurzinput Land Oberösterreich, Abteilung Raumordnung
- 10.10 **Podiumsdiskussionen** mit planerischen Fachinputs und
VertreterInnen der oberösterreichischen Stadtregionen
zu den Themen:
- 1. Zusammen** nachhaltige Mobilität gestalten
2. Zusammen zukunftsfähige Siedlungsstrukturen entwickeln
- 12.00 Mittagspause
- 13.30 Fortführung der Podiumsdiskussionen:
Zusammen regional handeln
- 14.30 **Stadtregionen in Oberösterreich – Raumplanerische Hand-**
lungsräume von landesweiter Bedeutung, Fachbeitrag Land
Oberösterreich, Abteilung Raumordnung
- 15.00 **6. Österreichischer Stadtregionstag – Begrüßung Teil 2:**
„Europa ... und wir sind mittendrin!“
- Keynote & Podiumsdiskussion mit politischen VertreterInnen
der EU-Ebene, des Bundes, der Länderebene und der kommun-
alen Ebene zum Thema „EU-Stadtregionspolitik nach 2020“
- 17.00 **Stadtspaziergänge** durch die Stadt Wels zur Stadtentwicklung
und Stadtgeschichte
- 19.30 **Abendempfang** der Stadt Wels

Donnerstag, 11. Oktober 2018

- 9.00 **Fortsetzung des Stadtregionstages**
„Vor den Vorhang geholt!“
- 1. Zusammen** EU-Mittel nutzen
Beispiele und Modelle aus Österreich und Deutschland:
- Stadt-Umland-Initiativen in **Tirol**: Pilothafter Einsatz von CLLD
 - Oberösterreichische Stadtregionen im IWB/EFRE-
Programm am Beispiel der **Stadtregion Wels**
 - RegioWin in **Baden-Württemberg**
 - Siedlung und Mobilität, Grüne Infrastrukturen: Europäi-
sche Kooperationsprojekte für die **Stadtregion München**
nutzen
 - Das neue Regionalentwicklungsgesetz **Steiermark**
(angefragt)

2. Zusammen regionale Standortfaktoren entwickeln

Beispiele und Modelle gemeinsamer Betriebsflächen und Infrastrukturen:

- Interkommunales Gewerbeflächenmanagement am Beispiel
des **Zukunftsraumes Lienz Talboden**
- Interkommunale Betriebsansiedlung – Herausforderung
und Chance: Strategien zur Entwicklung von teilregionalen
Betriebsbaugebieten bis hin zu überregional bedeutsamen
Leitstandorten in **Oberösterreich**
- Infrastrukturen gemeinsam betreiben am Beispiel der
Walgauer Freizeit- & Infrastruktur GmbH in **Vorarlberg**

12:00 Mittagspause

13:00 bis

16:00 **Besichtigungstouren** mit planerischer Fachbegleitung
(z. T. begrenzte TeilnehmerInnenzahl, wird nach Anmelde-
datum gereiht)

1. Betriebliche Standortentwicklung in der Stadtregion Wels:
Besichtigung von Unternehmensstandorten und Entwicklungs-
gebieten mit stadtregionaler Bedeutung, die im Stadtregionalen
Leitbild ausgewiesen wurden. Welche Anforderungen werden
an die Betriebsgebiete der Zukunft gestellt (Erreichbarkeit,
Ausstattung, städtebauliche Qualitäten, Fachkräftepotenzial
etc.) und welche Unterstützungsstrukturen gibt es?

2. Nahmobilität und Freiräume in der Stadtregion Wels:
Radexkursion mit E-Bikes entlang der Traun und an Radhaupt-
routen der Stadtregion, Diskussion der Erreichbarkeit von Frei-
räumen, ÖV-Knotenpunkten, Siedlungen und öffentlichen
Einrichtungen, Besichtigung von Freiraumprojekten

3. Siedlungsentwicklung und Mobilitätsstrategie der Stadt-
region Leonding: Siedlungsentwicklung entlang der Haupt-
ÖV-Achsen, Besichtigung ausgewählter Entwicklungsschwer-
punkte, Diskussion verschiedener Ansätze zu Innenstadtent-
wicklungen

Alternativ zu den Besichtigungstouren findet in den Tagungs-
räumen ein Workshop des VÖWG (Verband der öffentlichen
Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs) zum Thema
„**Interkommunale Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft**“
statt.

- Keynote zu rechtlichen Rahmenbedingungen
- Best-Practice-Beispiele aus Wien & Linz
- Input eines Beratungsunternehmens

anschließend gemeinsames **Resümee & Ausblick**
(voraussichtliches Ende ca. 17:00 Uhr)



München startet Kampagne gegen Plastikmüll

Dass Plastikmüll eine große Belastung für Meere, Flüsse, Seen sowie für Ökosysteme im Allgemeinen darstellt, ist hinlänglich bekannt. Gerade in Großstädten ist das Problem allgegenwärtig und die bayerische Hauptstadt München ist natürlich keine Ausnahme. 24 Kilogramm Plastikmüll produziert jeder Münchner, jede Münchnerin jährlich. Zudem fanden ForscherInnen der Universität Bayreuth heraus, dass die Isar flussabwärts von München zehn Mal so viele Plastikpartikel aufweist als davor. Um der Bevölkerung der Millionenstadt das Problem plakativ bewusst zu machen, startete der Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) nun unter dem Motto „Plastikmüll ist ein Riesen-Problem!“ eine groß angelegte

Aufklärungskampagne. Dabei wird die produzierte Müllmenge anhand von Wahrzeichen der Stadt München veranschaulicht. So entspricht die in München stündlich produzierte Müllmenge der Größe der Statue „Bavaria“. Mit der Müllmenge eines Tages könnte man das Münchner Siegestor originaltreu nachbauen und mit dem wöchentlich anfallenden Plastikmüll einen Turm der berühmten Münchner Frauenkirche füllen. Die AWM setzen auf Prävention: Jede/-r könne zur Lösung des Problems etwas beitragen, wie Axel Markwardt, Kommunalreferent für den AWM, erklärt. Seine Tipps: Stofftaschen statt Plastiktüten, Wasser aus der Leitung, Mehrwegbecher für Kaffee oder selber kochen statt Lieferdienst-Essen.

Gratis-Kita in Berlin

Ab 1. August ist die Kinderbetreuung in Berlin sowohl in Kindergärten als auch bei Tagesmüttern für alle Altersklassen kostenlos, Eltern müssen nur noch das Essen finanzieren. Ab 1. September wird auch die Höhe der Zuzahlungen in den Kitas, etwa für zusätzliche Sport-, Musik- und Sprachangebote, mit einer Obergrenze von 90 Euro gesetzlich festgelegt. Berlin schafft damit als erstes deutsches Bundesland die Kita-Gebühren komplett ab, in anderen Bundesländern ist die Kinderbetreuung ab einem bestimmten Alter beitragsfrei. Die deutsche Bundesfamilienministerin Franziska Giffey (SPD) spricht sich für beitragsfreie Kitas in ganz Deutschland aus: „Kitas sind Bildungseinrichtungen, und Bildung muss gebührenfrei sein.“



Ausschusstermine des Städtebundes September 2018 bis November 2018

September

10. September	Statistik Präsidium	Wien
13. September	3.Workshop: Modernes Personalmanagement	Villach
13. bis 14. September	Workshop „Kommunales Beteiligungsmanagement“	Wolfsberg
24. bis 25. September	Sozial-, Gesundheits- und Jugendausschuss	Wien
26. bis 28. September	FA Stadtgärten	Zürich, Schweiz

Oktober

2. bis 3. Oktober	Frauenausschuss	Wien
3. Oktober	Finanzkommission	Wien
3. bis 4. Oktober	FA Gewerberecht und Gewerbeteknik	Waidhofen/Ybbs
10. bis 11. Oktober	FA für Stadtvermessung	Salzburg
10. bis 11. Oktober	6. Österreichischer Stadtregionstag	Wels
15. Oktober	FA Umwelt	Steyr
17. bis 18. Oktober	FA für Statistik und Registeranwendungen	Villach
18. bis 19. Oktober	FA für Schlachthof- und Veterinärwesen	Graz
18. bis 19. Oktober	FA für Öffentlichkeitsarbeit	Graz
23. Oktober	AK Veranstaltungswesen	Salzburg
24. bis 25. Oktober	FA für Verkehr	Steyr
24. bis 25. Oktober	FA für Bildung	Leonding
24. bis 25. Oktober	FA für Kontrollamtsangelegenheiten	St. Pölten
24. bis 25. Oktober	FA für Marktamtsangelegenheiten	Graz
29. bis 30. Oktober	FA für Integration	St. Pölten
30. bis 31. Oktober	FA für Abfallwirtschaft und Städtereinigung	Innsbruck

November

12. bis 13. November	FA für Energie	Innsbruck
14. bis 15. November	Netzwerktreffen Gesunde Städte	Wörgl
27. November	FA Friedhöfe und Feuerhallen	Wien
27. November	FA kommunale Bestatter	Wien
29. bis 30. November	FA für Bauangelegenheiten	Wien
29. bis 30. November	FA für Informationstechnologie (FIT)	Linz

Tagungsreihe

Innovation und Fortschritt im Bundesstaat

Das KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, Foster Europe, das Institut für Föderalismus und Demokratiezentrum Wien laden zur

3. Statuskonferenz Föderalismus.

Internationale und nationale ExpertInnen diskutieren über Innovation und Fortschritt im Bundesstaat. Die Teilnahme ist kostenlos.

20. und 21. September 2018

Empiresaal, Schloss Esterházy, Eisenstadt

<http://kdz.eu/>

Save the Date

Aktiv – Mobil – Urban.

Perspektiven für eine gesunde Zukunft

Im Mai 2018 hat Urban Forum die neue Projekt- und Veranstaltungsreihe „Stadt der Zukunft – Stadt für Menschen“ gestartet. Nach dem Auftakt findet in Kooperation mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Fonds Gesundes Österreich im Oktober die Veranstaltung **Aktiv – Mobil – Urban. Perspektiven für eine gesunde Zukunft** statt. Diskutieren Sie mit ExpertInnen:

Montag, 22. Oktober 2018,

15–17 Uhr im Architekturzentrum Wien,
Museumsquartier, Museumsplatz 1, 1070 Wien



Ausblick

Die kommende Ausgabe der ÖGZ steht ganz im Zeichen der Finanzen: Lesen Sie über **Lokalwährungen, Vor- und Nachteile bargeldlosen Zahlens, den Pflegeregress oder Entschuldungsprogramme deutscher Kommunen.**

Die Ausgabe 10/2018 erscheint am 3. Oktober 2018.

IMPRESSUM: ÖGZ – Österreichische Gemeinde-Zeitung, Nr. 09/2018 • Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Städtebund, 1082 Wien, Rathaus, www.staedtebund.gv.at, oegz@staedtebund.gv.at, Tel. +43(0)1/4000-89993 • Leitung: Generalsekretär Thomas Weninger • Verleger: Bohmann Druck und Verlag GmbH, 1110 Wien, Leberstraße 122, Geschäftsführer: Gabriele Ambros, KR Gerhard Miletich • Chefredakteurin des Österreichischen Städtebundes: Katharina Kunz, Tel. +43(0)1/4000-89993, Fax: +43(0)1/4000-9989980, Mitarbeit: Kevin Muik • Chefin vom Dienst: Carina Wiesner, Grafische Gestaltung: Repromedia, Lektorat: Carina Wiesner, Foto-Organisation: Joelle Berndl-Bullens • Reproduktion: Repromedia Druckges. m. b. H. Nfg. KG, Leberstraße 122, 1110 Wien • Druck: Wograndl Druck Ges. m. b. H., Druckweg 1, 7210 Mattersburg • Auflage: 6.000 • Erscheinungsweise 2018: 10 Ausgaben • Coverfoto: iStockphoto, Copyright für nicht (anders) bezeichnete Fotos: Österreichischer Städtebund • Zum Nachdruck von Veröffentlichungen aus der ÖGZ ist ausnahmslos die Genehmigung der Redaktion einzuholen. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung der/des Verfassenden wieder, die sich nicht unbedingt mit jener der Redaktion bzw. der Position des Städtebundes decken muss. Die Redaktion der ÖGZ bekennt sich zum Einsatz einer geschlechtergerechten Sprache. • Abonnements laufen ganzjährig und müssen eingeschrieben einen Monat vor Ablauf abbestellt werden, sonst erfolgen nach Usancen im Zeitungswesen Weiterlieferung und Weiterverrechnung. Einzelheft: EUR 4,70; Jahresabonnement: EUR 45; Abo-Bestellung: Tel. +43(0)1/740 32-725, abo.oegz@bohmann.at, Adressänderungen: Daniela Borka, daniela.borka@bohmann.at, Tel. +43(0)1/740 32-725 • Anzeigen: Sabine Pokorny, sabine.pokorny@schmid-verlag.at, Tel. +43(0)1/740 32-422, Informationen zur DSGVO: www.bohmann.at • Advertorials sind bezahlte Einschaltungen und unterliegen der Verantwortung der Anzeigenabteilung.

Perfekt für alle, die mit

Safari

nicht nur einen
Internet Browser
verbinden.

www.stmartins.at
E-mail: safari@stmartins.at
7132 Frauenkirchen
Im Seewinkel 1
Tel.: +43 2172 20 500

ST.MARTINS

Die Lodge der:



THERME



LODGE